



**Entwurf zu einem  
Gesetz zur Umsetzung des Menschenrechts auf  
inklusive Bildung gemäß Artikel 24 des  
Übereinkommens der Vereinten Nationen vom  
13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen  
mit Behinderungen  
in das Landesrecht von Thüringen**

Vorgelegt von der Landesarbeitsgemeinschaft

Gemeinsam leben – gemeinsam lernen

Thüringen e.V.

Rechtliche Beratung: Latham & Watkins LLP

**LATHAM & WATKINS** LLP

**GIBSON DUNN**



## Vorwort

*„Nicht weil es schwer ist, wagen wir es nicht, sondern weil wir es nicht wagen, ist es schwer.“  
(Seneca)*

Die in der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen Thüringen e.V. (LAG) zusammengeschlossenen Eltern stellen heute in Erfurt anlässlich des **8. Landesweiten Inklusionstages** einen Gesetzentwurf für ein inklusives Schul- und Bildungssystem vor. Der Entwurf wurde gemeinsam mit den Kanzleien Latham & Watkins LLP sowie Gibson, Dunn & Crutcher LLP erarbeitet.

Die rot-rot-grüne Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vom 4. Dezember 2014 angekündigt:

*„Das Thüringer Schulgesetz und das Förderschulgesetz sollen zu einem inklusiven Schulgesetz zusammengeführt werden, um die personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen für inklusive Schulen weiter zu verbessern und Entwicklungsperspektiven für Förderschulen aufzuzeigen.“*

Die in der LAG organisierten Eltern wollen sich damit an der aktuellen Diskussion über die angekündigte Schulgesetzänderung beteiligen und zeigen, wie ein im Einklang mit Art. 5 (Gleichbehandlung) und Art. 24 (Bildung) der UN-Behindertenrechtskonvention stehendes, inklusives Schulrecht aussehen muss, damit es diesen Namen auch tatsächlich verdient. Der Gesetzentwurf der LAG zeigt einen gangbaren Weg auf, wie in Thüringen die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems ab heute in einem überschaubaren Zeitraum gestaltet werden kann. Er sieht zudem sofort einen einklagbaren Rechtsanspruch auf wohnortnahen, hochwertigen, inklusiven Unterricht und die dafür erforderlichen angemessenen Vorkehrungen vor.

Denn mehr als sieben Jahre (!) sind schon vergangen, seit dem am 26. März 2009 die Behindertenrechtskonvention als innerstaatliches Recht der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist. Sieben Jahre, in denen im Freistaat immer noch ca. Zweidrittel der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf von diskriminierungsfreier und gleichberechtigter Teilhabe am allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen ist. Diese Tatsache wiegt umso schwerer, als nicht erst seit dem Frühjahr 2009 schulische Integration bzw. Inklusion auf der bildungspolitischen Agenda Thüringens steht.

Ein Rückblick: In den alten Bundesländern stritten erstmals Mitte der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts Eltern für die qualitativ hochwertige gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung. Aufgrund des Drucks dieser Eltern auf die damals vor Ort in Politik und Verwaltung Verantwortlichen wurden in den einzelnen Bundesländern wissenschaftlich begleitete Schulver-

suche installiert. Sie sollten zunächst im Grundschulbereich, später aber auch in der Sekundarstufe I den Gemeinsamen Unterricht und die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen erforschen. Alle Schulversuche bestätigten: Kinder und Jugendliche mit ganz unterschiedlichen kognitiven Fähigkeiten können gemeinsam am gleichen Gegenstand auf unterschiedlichem Niveau erfolgreich lernen. Keine Schülerin und kein Schüler, sei sie oder er nun behindert oder nicht, wird im Gemeinsamen Unterricht daran gehindert, die individuell vorhandenen Anlagen und Begabungen zu entfalten und das eigene Lernziel zu erreichen. Außerdem wurde aufgrund der Schulversuche herausgefunden, dass Schülerinnen und Schüler in integrativen Klassen sehr oft eine höhere Sozialkompetenz entwickeln. Voraussetzung für das gute Gelingen des Gemeinsamen Unterrichtes ist jedoch, auch das gehörte zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitforschung, die Organisation bestimmter personeller, sächlicher und räumlicher Rahmenbedingungen. Die UN-Behindertenrechtskonvention bezeichnet diese als „angemessene Vorkehrungen“. Werden diese getroffen, so sei der Gemeinsame Unterricht die „verstärkt realisierungswürdige Alternative“, führte das Bundesverfassungsgericht in der Begründung seines Beschlusses vom 8. Oktober 1997, - 1 BvR 9/97 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den geschilderten Erkenntnisstand der pädagogischen Wissenschaft aus. In der Folge dieser Verfassungsgerichtsentscheidung, die von Seiten des höchsten deutschen Gerichtes die Ergebnisse erziehungswissenschaftlicher Forschung zur schulischen Integration anerkannte und aufgrund des Vorbildes der Schulgesetze anderer Bundesländer kam es im Freistaat Thüringen 2003 zu einer Schulrechtsänderung. Die Gesetzesreform schaffte die notwendigen Rechtsgrundlagen für eine zieldifferente Integration von Kindern und Jugendlichen mit einem Handicap in der allgemeinen Schule, regelte den Vorrang (!) des Gemeinsamen Unterrichtes (§ 53 II Thüringer Schulgesetz), stellte allerdings seine Realisierung im Einzelfall unter einen sogenannten Ressourcen-Vorbehalt (vgl. u. a. § 1 II S. 1 Thüringer Förderschulgesetz: „soweit möglich“). Am 13. Dezember 2006 trat die Bundesrepublik Deutschland dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei. Damit war bereits zu diesem Zeitpunkt klar, dass die Bundesrepublik, bekanntlich bestehend aus dem Bund und den Ländern, völkerrechtlich die Verpflichtung zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems auf ihrem gesamten Hoheitsgebiet eingegangen war und die Aufrechterhaltung eines Ressourcen-Vorbehaltes in den Schulgesetzen der Länder sich zukünftig nicht mehr rechtfertigen lassen würde. Ebenso klar war, dass sich aus der Behindertenrechtskonvention ab ihrem Inkrafttreten unmittelbar subjektive Rechte, z. B. auf den diskriminierungsfreien Zugang zur allgemeinen Schule und auf die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen in den Bildungseinrichtungen der Länder, ableiten lassen würden.

Niemand wird vor dem Hintergrund dieser Geschichte ernsthaft davon sprechen können, dass schulische Inklusion den Beteiligten mit der aktuell geplanten Schulgesetzänderung übergestülpt werde, dass es sich dabei um bildungspolitische Schnellschüsse handle, dass Inklusion per Gesetz verordnet werde, ohne die Beteiligten mitzunehmen und ohne alle dabei als Gewinner dastehen zu lassen und dass es nochmals eines längeren Zeitraumes, z. B. von 10 Jahren, bedürfe, um Inklusion schrittweise umzusetzen. Wer dennoch so argumentiert, zeigt eigentlich, dass er, obwohl er sich zum Verfechter des „hehren Ziels“ der Inklusion erklärt, Inklusion in der Schule auf den Sankt Nimmerleinstag verschieben und sie in Wahrheit nicht verwirklichen will.

Wir Eltern in der LAG sind der Meinung: Es gab in der Vergangenheit genügend Zeit für alle im Bereich der Bildung handelnden Akteure, sich auf den von der Behindertenrechtskonvention geforderten Paradigmenwechsel von einem segregierenden Förderschulsystem hin zu einem inklusiven Bildungssystem einzustellen und darauf vorzubereiten. Offenbar war dazu in der Vergangenheit nicht bei allen Verantwortlichen der politische und gesellschaftliche Wille in ausreichendem Maße vorhanden. Dadurch ist aus unserer Sicht bereits wertvolle Zeit auf dem Weg zu einer inklusiven Schule verloren gegangen. Der Wille, den Umgestaltungsprozess entschieden angehen und gestalten zu wollen, ist eine wichtige Voraussetzung für den von der Behindertenrechtskonvention geforderten Wandel im Bildungssystem Thüringens. Es sieht so aus, als sei er unter der jetzigen Landesregierung stärker gegeben, als das bei den Vorgängerregierungen der Fall war. Wir sind sehr gespannt darauf, ob die politisch Verantwortlichen tatsächlich den Mut haben werden, an die konsequente Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bildungssystem des Freistaates Thüringen zu gehen. Darauf hoffen

wir im Interesse aller Kinder und Jugendlichen, besonders aber der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung.

### **Hier ist unser Debatten-Beitrag!**

Wir wünschen uns einen **Diskurs** darüber **mit allen gesellschaftlichen Kräften in Thüringen**: Mit Politikern, Mitarbeitern der Verwaltung, Lehrern, Eltern, anderen Vereinen und Verbänden, die sich für die Rechte der Menschen mit Behinderung einsetzen, und vielen anderen Menschen.

Last but not least möchten wir den Anwälten der Kanzleien Latham & Watkins LLP sowie Gibson, Dunn & Crutcher LLP unseren großen Dank aussprechen. Sie haben uns im Rahmen der Pro-Bono-Aktivitäten ihrer jeweiligen Kanzleien bei der Erstellung des Gesetzentwurfes nach Kräften unterstützt. Wir waren von ihrer hohen Fachkompetenz und ihrem enormen Engagement beeindruckt. Nur mit ihrer Expertise und ihrer Erfahrung war es für uns Eltern überhaupt möglich, einen eigenen Gesetzentwurf zu erarbeiten. Schnell hatten sie sich umfassend in die aktuelle Thüringer Gesetzeslage eingearbeitet, die entscheidenden „Stellschrauben“ ausgemacht und – unsere Vorstellungen und Anregungen aufgreifend – dazu qualifizierte Reformvorschläge erarbeitet. Bei persönlichen Treffen bzw. Telefonkonferenzen haben wir darüber intensiv beraten. Nie hatten sie dabei den Blick für das Große und Ganze verloren. Während der gemeinsamen Beratungen dürften wir die Anwälte als Angehörige einer jungen Juristengeneration kennenlernen, für die die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowohl in gesetztes innerstaatliches Recht als auch in die Rechtspraxis unseres Landes eine Selbstverständlichkeit bedeutet, die in keiner Weise zur Disposition gestellt werden darf. Wir haben von Anfang an gespürt, dass ihnen das ein wirkliches Herzensanliegen ist. Für uns Eltern war das sehr wohltuend! Es lässt uns im Hinblick auf die gemeinsame Sache der Inklusion hoffnungsvoll in die Zukunft schauen.

Erfurt, den 19. Januar 2016

Ulrike Gelhausen-Kolbeck

1. Vorsitzende

LAG Thüringen e. V.

## **GESETZENTWURF**

### **der Landesregierung/Fraktion**

#### **Gesetz zur Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung gemäß Art. 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in das Thüringer Landesrecht**

##### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

In Thüringen ist der Anteil von inklusiv unterrichteten Schülern gering. So besuchten im Schuljahr 2013/2014 insgesamt 11.079 Schüler mit Förderbedarf eine Schule. Lediglich 31,4 % – und damit noch nicht einmal ein Drittel – dieser Schüler wurden dabei inklusiv unterrichtet (Quelle: Klemm, Inklusion in Deutschland – Daten und Fakten, Bertelsmann Stiftung, 2015, S. 47.). Der gemeinsame Unterricht von Schülern mit und ohne Förderbedarf ist in Thüringen damit die Ausnahme und nicht die Regel. Zwar sollen Schüler mit förderpädagogischen Unterstützungsbedarf auch bisher nur dann in Förderschulen unterrichtet werden, wenn sie im gemeinsamen Unterricht an Schulen der Regelform auch mit Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können (§ 1 Absatz 2 Förderschulgesetz; § 12 Absatz 1 Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderung). Gerade die Aufrechterhaltung des Förderschulsystems und die Bindung förderpädagogischer Kompetenzen in dieser Schulart verhindert allerdings, dass inklusive Bildung in Thüringen auch in der Rechtswirklichkeit zum Normalfall wird oder werden kann. Landesrechtliche Bestimmungen für andere Bildungseinrichtungen treffen entweder keine oder nur unzureichende Regelungen für die gemeinsame Bildung und Erziehung von Menschen mit und ohne Behinderung.

Diese Situation ist mit geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht vereinbar.

Die Bundesrepublik verpflichtete sich völkerrechtlich, das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (die „Behindertenrechtskonvention“) vollständig umzusetzen. Die Länder stimmten der Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention nach dem Verfahren des Lindauer Abkommens zu. Der Bundesgesetzgeber transformierte die Behindertenrechtskonvention durch das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II, S. 1419) in innerstaatliches Recht. Zwei Jahre nach ihrer Unterzeichnung trat am 26. März 2009 die Behindertenrechtskonvention in Deutschland in Kraft. Am 17. April 2015 bewertete der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderung („der Ausschuss“) auf Basis des ersten von der Bundesrepublik erstellten Staatenberichts den Stand der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Deutschland und gab in seinen Abschließenden Bemerkungen („die Bemerkungen“) Empfehlungen ab.

Die Behindertenrechtskonvention gestaltet die allgemeinen Menschenrechte speziell für die Bedürfnisse und Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen aus. So strebt sie etwa in ihrem Artikel 24 (Bildung) und verstärkt durch den Artikel 5 (Gleichbehandlung) eine umfassende soziale Inklusion von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung in ihrem räumlichen und sozialen Umfeld an. Die inklusive Bildung ist die Basis für die dauerhafte Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in Nachbarschaft und soziales Umfeld, da in der Schule und in Kindertageseinrichtungen Grundsteine gelegt werden für Wertvorstel-

lungen und Einstellungen, die ein ganzes Leben lang prägend sein können. Dort werden wesentliche Freundschaften und Kontakte geknüpft.

Für Schulen bedeutet dies zunächst, dass die wohnortnahe Schule Kinder und Jugendliche mit Behinderung aufnehmen und gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung aus ihrer Nachbarschaft unterrichten müssen. Wesentlicher Kritikpunkt des Ausschusses war, dass in Deutschland – entgegen den Anforderungen der Behindertenrechtskonvention – der Großteil der Schüler mit Behinderung weiter Förderschulen besucht (Bemerkungen, Rn. 45). Deshalb empfahl er, dass Schulen der Regelform Kinder mit Behinderung mit sofortiger Wirkung aufnehmen müssen (Bemerkungen, Rn. 46 Buchstabe a).

Soweit die gemeinsame Unterrichtung Hilfen erfordert, hat Thüringen in seinem Zuständigkeitsbereich dafür Sorge zu tragen, dass diese Hilfen im Einzelfall bereitgestellt werden; Rechtsschutz gegen ihre Versagung muss gewährleistet sein (vgl. Bemerkungen, Rn. 46 Buchstabe c).

Der menschenrechtliche Anspruch auf inklusive Bildung umfasst dabei nicht nur die Schulen, sondern alle Bildungseinrichtungen des Landes und der Kommunen, beginnend bei Kindertageseinrichtungen über Schulen bis zur beruflichen Ausbildung und Institutionen lebenslangen Lernens.

Das Menschenrecht auf inklusive Bildung erfordert, Einrichtungen zu überwinden, die ausschließlich von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung besucht werden (vgl. auch Bemerkungen des Ausschusses, Rn. 46, Buchstabe a). Das Land Thüringen hat die dort gebundenen Ressourcen wie z. B. Lehrkräfte der Förderpädagogik oder sächliche Ressourcen in die Schaffung eines inklusiven Bildungssystems einzubringen. Denn die Behindertenrechtskonvention enthält die grundlegende Wertentscheidung der Unterzeichnerstaaten, dass allein ein inklusives Bildungssystem den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Teilhabe verwirklichen kann. Entsprechend ist die dauerhafte Aufrechterhaltung von Sondereinrichtungen völkerrechtswidrig, auch wenn dies durch ein Elternwahlrecht flankiert würde und das Sonderschulsystem entsprechend schrittweise abzuschaffen. Sondereinrichtungen sind auch nicht unter dem Aspekt des Kindeswohls zu rechtfertigen. Denn in der Behindertenrechtskonvention (und darüber hinaus auch in der Kinderrechtskonvention) halten die Unterzeichnerstaaten fest, dass für das Kindeswohl die gemeinsame Bildung und Erziehung von allen Kindern mit und ohne Behinderung am Besten ist. Sofern im Einzelfall eine (zeitweise) Einschränkung des gemeinsamen Lernens erforderlich ist, kann der Unterricht in der Regeleinrichtung erfolgen.

Aufgrund der sich aus dem Grundgesetz ergebenden bundesstaatlichen Kompetenzordnung darf der Bundesgesetzgeber diejenigen Regelungen, die das Bildungs- und Schulrecht betreffen, nicht selbst treffen. Thüringen ist, auch aufgrund seiner Zustimmung nach dem Lindauer Abkommen, aus dem Grundsatz der Bundestreue gegenüber dem Bund zur vollständigen Umsetzung der völkerrechtlichen Vorgaben durch Landesgesetz verpflichtet.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention.

## **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Artikel 5 (Gleichbehandlung) und 24 (Bildung) der Behindertenrechtskonvention in das Landesrecht. Die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wird im Sinne sozialer Inklusion verändert. Hierdurch wird eine bessere und vertiefte gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.

Eckpunkte der Regelung sind:

1. Verankerung des Grundsatzes inklusiver Bildung im gesamten Bildungswesen, d.h. auch bei Kindertageseinrichtungen und Institutionen lebenslangen Lernens.
2. Begründung eines einklagbaren Rechtsanspruchs auf wohnortnahen inklusiven Unterricht in den allgemeinen Schulen
  - a) Öffnung jeder allgemeinen Schule für inklusiven Unterricht durch Schaffung eines Rechtsanspruchs; und
  - b) Einschulung von Kindern mit Behinderung an den örtlich zuständigen Grundschulen; spätere Aufnahme an der wohnortnächsten weiterführenden Schule.
3. Begründung eines einklagbaren Rechtsanspruchs darauf, dass die angemessenen Vorkehrungen für einen hochwertigen Unterricht getroffen werden, die erforderlich sind, um das Menschenrecht auf inklusive Bildung wirksam zu gewährleisten.
4. Aufbau inklusions- und förderpädagogischer Kompetenz an den allgemeinen Schulen
  - a) Umverteilung der Lehrkräfte aus den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung an die allgemeinen Schulen („förderpädagogische Grundkompetenz“);
  - b) Ansiedlung von Lehrerinnen und Lehrern für Förderpädagogik mit den anderen Förderschwerpunkten bei den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung; gezielter und bedarfsgerechter Einsatz an Schulen, bei denen sie Doppelmitglied im Kollegium werden können („förderpädagogische Zusatzkompetenz“); und
  - c) Änderung der Lehreraus- und Fortbildung zum mittel- und langfristigen Aufbau förder- und inklusionspädagogischer Kompetenz.
5. Schaffung eines Übergangsszenarios für den Transformationsprozess des Schulwesens
  - a) Überführung der bisherigen Förderschulen in jeweils ein regionales Unterstützungszentrum für inklusive Bildung pro Landkreis bzw. kreisfreie Stadt;
  - b) Aufnahmestopp für neue Schüler bei den bisherigen Förderschulen ab dem Schuljahr 2017/2018, so dass die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung in wenigen Jahren ausschließlich Schüler mit Behinderung in den allgemeinen Schulen unterstützen werden;
  - c) Schaffung eines Wahlrechts zwischen allgemeiner Schule und regionalem Unterstützungszentrum für inklusive Bildung für Eltern, deren Kinder eine bisherige Förderschule zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits besuchen; und
  - d) unterstützende Begleitung der Schulen durch Organisationsentwicklung, Lehrerfortbildung und Evaluation.

6. Änderung des Feststellungsverfahrens im förderpädagogischen Sinne und der Koordination angemessener Vorkehrungen zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsprozesses.
7. Stärkung der unabhängigen Beratung.

Es wird keine dauerhafte Aufrechterhaltung des separierenden Förderschulwesens angestrebt. Die Bundesrepublik Deutschland hat durch ihre Zustimmung zur Behindertenrechtskonvention eine grundlegende Wertentscheidung gegen separierenden und für inklusiven Schulunterricht getroffen. Die Behindertenrechtskonvention vermittelt Eltern daher auch kein Wahlrecht zwischen inklusiver Bildung und separierender Bildung. Die dauerhafte Aufrechterhaltung des separierenden Förderschulwesens würde der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Behindertenrechtskonvention nicht gerecht und wäre darüber hinaus unverhältnismäßig kostenintensiv. Ein Wahlrecht für solche Eltern kann es daher nur im Rahmen eines Übergangsszenarios für Eltern geben, deren Kind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine Förderschule besucht.

Es wird angestrebt, die Umstellung des Schulwesens zu maßgeblichen Anteilen innerhalb von vier bis fünf Jahren zu verwirklichen.

### **C. Alternativen**

Das Land könnte seine Verpflichtungen aus der Behindertenrechtskonvention auch durch Übernahme von deren Wortlaut in das Landesrecht analog des für Staatsverträge üblichen Verfahrens erfüllen. Hierdurch würden allerdings zum einen große Auslegungsschwierigkeiten zwischen Behindertenrechtskonventionstext und dem bestehenden Bildungsrecht geschaffen. Darüber hinaus fordert der Ausschuss in seinen Empfehlungen unter anderem, die Schaffung gerichtlich durchsetzbarer Ansprüche. Die ausdrückliche Normierung dieser Ansprüche im Landesrecht ist Grundlage dafür.

Weiter verpflichtet die Behindertenrechtskonvention auch zur Schaffung der institutionellen Rahmenbedingungen inklusiver Bildung und überlässt im Hinblick auf diese den Vertragsstaaten die Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen – politischer, legislativer, administrativer oder sonstiger Natur –. Der Landesgesetzgeber muss sich also bei der schrittweisen Umsetzung der institutionellen Rahmenbedingungen inklusiver Bildung für ein bestimmtes Vorgehen und bestimmtes Mittel entscheiden.

### **D. Kosten**

Studien legen insgesamt nahe, dass ein inklusives Bildungssystem mittel- und langfristig kostengünstiger ist als ein segregierendes Bildungssystem mit allgemeinen und speziellen Schulen, da die Personalausgaben, Verwaltungs- und Betriebskosten für die Förderschulen sowie die durch die weiteren Wege verursachten Schülerbeförderungskosten entfallen (Vgl. etwa S. Peters, *Inclusive education: Achieving education for all by including those with disabilities and special education needs*, World Bank Washington 2003, S. 47; U. Preuss-Lausitz, *Integration Behinderter zwischen Humanität und Ökonomie*, in: *Tiroler Bildungspolitische Arbeitsgemeinschaft (Hrsg.), Erziehung heute Innsbruck 1998*, S. 32-40; Deutsche UNESCO-Kommission e.V., *Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik*, 3. Aufl. Bonn 2014, S. 14).

Trotz mittel- und langfristiger Kosteneinsparungen sind kurzfristig Kosten u. a. für die Umgestaltung der Bildungseinrichtungen zu erwarten. Zwar soll diese Umgestaltung durch kostenneutrale Umorganisation erfolgen. Dennoch können im Zuge des Umgestaltungsprozesses übergangsweise Mehrkosten entstehen, insbesondere durch Fortbildung der Lehrkräfte, Erar-



beitung von Konzepten zur inklusiven Schulentwicklung und die Etablierung inklusionsbezogener unabhängiger Beratung. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, die kurzfristigen Ausgabensteigerungen und –minderungen, die für Schulträger in Folge der Inklusion eintreten werden, auch nur näherungsweise einzuschätzen. Es wird insoweit ein Ausgleichsfonds geschaffen, dessen Saldo das Land ausgleicht.

Im Bereich der Kinderbetreuung wird ein Erstattungsanspruch für (kommunale) Träger bei Kosten für angemessene Vorkehrungen geschaffen, soweit diese nicht durch Dritte getragen werden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird keine Verpflichtung für die Schulträger zur Umsetzung der Barrierefreiheit getroffen. Diese Verpflichtung ergibt sich bereits seit 2005 aus dem Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen. Im Zuge der barrierefreien Gestaltung öffentlicher Schulen entstehende Kosten sind daher nicht in die gesamtwirtschaftliche Betrachtung des vorliegenden Gesetzentwurfs einzubeziehen.

## **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

## Thüringer Landtag – 6. Wahlperiode

**Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:**

**Entwurf**

**Gesetz**

**zur Umsetzung des  
Menschenrechts auf inklusive Bildung  
gemäß Art. 24 des Übereinkommens  
der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über  
die Rechte von Menschen mit Behinderungen  
in das Thüringer Landesrecht**

**Artikel 1**

**Änderung des Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG)**

Das Kindertageseinrichtungsgesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2005, 365, 371), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233, 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

“(6) Ein Kind ist behindert, wenn es körperliche, seelische, geistige oder sinnesbezogene Beeinträchtigungen aufweist, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate anhalten und die es in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern kann. Es ist von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(7) Zusätzliche pädagogische Förderung beinhaltet spezielle bildungsbezogene und erzieherische Erfordernisse, um den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertageseinrichtung für ein Kind mit Behinderung oder drohender Behinderung bestmöglich zu verwirklichen. Die zusätzliche pädagogische Förderung orientiert sich an dem individuellen Bedarf des Kindes.

(8) Angemessene Vorkehrungen sind alle geeigneten und notwendigen Unterstützungsmaßnahmen, Änderungen, Anpassungen und pädagogischen Konzepte, die darauf abzielen, dass

1. Kinder mit Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung gleichberechtigt mit anderen die Kindertageseinrichtung besuchen können,
2. zusätzliche pädagogische Förderung optimal gelingen kann und
3. der gemeinsame Bildungs- und Erziehungsprozess optimal unterstützt wird.

Zu den angemessenen Vorkehrungen gehören insbesondere technische, bauliche und räumliche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, personelle und sächliche Unterstützungsleistungen, personelle Ressourcen und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Fortbildung der Fachkräfte im Hinblick auf inklusive Erziehung und Bildung, eine der Heterogenität angemessene Gruppengröße, curricular individualisierte Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags, der Einsatz ergänzender Kommunikation (wie Brailleschrift und Gebärdensprache) und spezielle Materialien.“

2. In § 3 werden nach dem Wort “Trägers“ die Wörter “sowie von dem Vorliegen einer Behinderung“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort “erarbeiteter“ ein Komma und das Wort “inklusive“ und nach dem Wort “aufbauenden“ ein Komma und das Wort “inklusive“ eingefügt.
  - b) Es wird folgender neue Absatz 1a eingefügt:

“(1a) Alle Kindertageseinrichtungen haben den Auftrag sich zu Kindertageseinrichtungen, die von Kindern ohne Behinderung und mit Behinderung oder drohender Behinderung besucht werden (inklusive Tageseinrichtungen) zu entwickeln. Die zuständigen Ministerien stellen das notwendige Unterstützungssystem für Kinder mit Behinderung, für Eltern und für das Personal der Einrichtungen sicher.“
  - c) Es wird folgender neue Absatz 3a eingefügt:

“(3a) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege fördern die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Kindern mit und ohne Behinderung am Leben in der Gesellschaft und bieten ihnen gemeinsame Lern- und Lebensfelder. Die Kindertageseinrichtungen entwickeln im Rahmen ihres Auftrages aus den Absätzen 1 und 1a ihr Leitbild, ihre pädagogische Konzeption und ihr Qualitätsmanagement unter Einbeziehung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu einem Inklusionskonzept weiter.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: “Inklusive Bildungs- und Erziehungsarbeit“.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

“(1) Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung haben Anspruch auf Aufnahme in die altersgerechte, wohnortnächste Kindertageseinrichtung.“
  - c) Es wird folgender neue Absatz 1a eingefügt:

“(1a) Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung haben gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung, in dessen Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) gewöhnlich aufhält, Anspruch auf die notwendige zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen (anspruchsberechtigtes Kind). Der Träger kann die Koordination der Bereitstellung der angemessenen Vorkehrungen an den einheitlichen Ansprechpartner nach § 4e Abs. 2 des Schulgesetzes übertragen.“
  - d) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

“(2) Die Bedarfsplanung nach § 17 berücksichtigt den Rechtsanspruch aus den Absätzen 1 und 1a. § 35 a des SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) bleiben unberührt. Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, die angemessenen Vorkehrungen zur Bildung und Erziehung des Kindes zu ergreifen; sofern hierdurch Ansprüche des Kindes oder seiner Eltern gegen

andere Kostenträger erfüllt werden, gehen solche Ansprüche auf den Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. auf die Erbringer notwendiger heilpädagogischer Leistungen über, soweit diese von den anderen Kostenträgern mit der Bereitstellung der angemessenen Vorkehrungen beauftragt sind.“

- e) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort “behinderten“ durch das Wort “anspruchsberechtigten“ ersetzt.

- 5. Es werden folgende neue § 7a und § 7b eingefügt:

#### **“§ 7a**

#### **Ermittlung und Dokumentation angemessener Vorkehrungen**

(1) Sofern für ein Kind eine Feststellung nach § 69 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) besteht, übermittelt die Ärztin oder der Arzt unverzüglich den Eltern und soweit eine schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegt, dem örtlich zuständigen einheitlichen Ansprechpartner (§ 4e Abs. 1 Schulgesetz) und der Kindertageseinrichtung begründete Empfehlungen bzw. Hinweise zu vertiefendem Anamnesebedarf.

(2) Die betreuende Kindertageseinrichtung dokumentiert die Empfehlung und die ergriffenen angemessenen Vorkehrungen und bewahrt diese nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften auf. Bei einem Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung oder bei bevorstehendem Übergang in die Grundschule übermittelt die Kindertageseinrichtung in Absprache mit den Eltern die Dokumentation über den örtlich zuständigen einheitlichen Ansprechpartner an die aufnehmende Institution.

#### **§ 7b**

#### **Datenschutz**

Die Kindertageseinrichtungen und ihr Personal entwickeln auf Grundlage des § 61 Abs. 1 SGB VIII ein Konzept zum Schutz der Sozialdaten der betreuten Kinder und deren Eltern oder Sorgeberechtigten. Dies gilt insbesondere für Sozialdaten gemäß § 7a. Eine Weitergabe von Sozialdaten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten oder anderer Bezugspersonen an Dritte ist lediglich mit Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person bzw. im Fall der anderen Bezugspersonen mit deren Einverständnis zulässig.“

- 6. In § 9 Abs. 4 wird nach dem Wort “Arbeit“ ein Komma und die Wörter “inklusive Bildungskonzepte“ eingefügt.

- 7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neue Satz 4 eingefügt:

“Wird eine Kindertageseinrichtung von mindestens 7 anspruchsberechtigten Kindern besucht und ist kein Elternteil oder kein Sorgeberechtigter von diesen Kindern im Elternbeirat vertreten, wählen diese aus ihrer Mitte einen weiteren Elternvertreter und seinen Stellvertreter.“

- b) Es wird folgender neue Satz 6 angefügt:

“Der Elternbeirat hat dabei die besonderen Interessen von anspruchsberechtigten Kindern und die Interessen und die Kompetenz der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.“

8. Es wird folgender neue § 13 Abs. 3 angefügt:

“(3) Für die Herstellung der Barrierefreiheit gilt das Thüringer Inklusionsgesetz.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender neue Satz 6 eingefügt:

„Betreut eine pädagogische Fachkraft auch anspruchsberechtigte Kinder, so ist der besondere Aufwand für die Förderung dieser Kinder bei der Festlegung der Zahl der zu betreuenden Kinder zu berücksichtigen.“

- b) Absatz 3 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

„Zusätzliche Unterstützung ist in der Regel dann zu gewähren, wenn zu erwarten ist oder feststeht, dass anspruchsberechtigte Kinder in eine Gruppe aufgenommen werden bzw. aufgenommen worden sind.“

10. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Fortbildungsmaßnahmen“ ein Komma und folgender Satzteil „insbesondere in Hinblick auf inklusive Erziehung und Bildung,“ eingefügt.

11. In § 15a Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Betriebsführung“ ein Komma und folgender Satzteil „der inklusiven Erziehung und Bildung,“ eingefügt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach der Verweisung auf „§ 4“ werden die Wörter „sowie die Ansprüche nach § 7“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Kinder mit Behinderungen“ durch „anspruchsberechtigten Kinder“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Tageseinrichtungen“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt und nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „sowie den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung“ eingefügt.

13. In § 19 wird folgender neue Absatz 8 angefügt:

“(8) Das Land erstattet den Einrichtungsträgern die Kosten für die individuell notwendigen angemessenen Vorkehrungen (§ 1 Abs. 8) abzüglich der Ansprüche des Einrichtungsträgers gegen andere Träger.“

14. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- b) Es wird folgende neue Nummer 7 angefügt:

“7. zusätzliche Anforderungen an das Betreuungspersonal, dessen Verfügungszeit, die Größe der Räume und die Betreuungszeiten zur Erfüllung des Anspruchs nach § 7 Abs. 1 und 1a.“

15. Der bisherige § 26 wird der neue § 25.
16. § 26 entfällt.
17. Das Inhaltsverzeichnis wird den vorstehenden Änderungen des Kindertageseinrichtungsgesetzes angepasst.

## **Artikel 2** **Änderung des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG)**

Das Thüringer Schulgesetz vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22, 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 4 werden folgende neue Angaben eingefügt:

“§ 4a Anspruch auf inklusive Bildung in der zuständigen Schule; Entwicklung der inklusiven Schulen

§ 4b Begriffsbestimmungen

§ 4c Feststellung und Überprüfung der zusätzlichen pädagogischen Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen

§ 4d Förderung in der Klasse

§ 4e Koordination und Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, einheitlicher Ansprechpartner

§ 4f Regionale Unterstützungszentren für inklusive Bildung

§ 4g Beratungsdienste

§ 4h Nähere Ausgestaltung der zusätzlichen pädagogischen Förderung“.

Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

“§ 17 Allgemeines zur Schulpflicht; Abweichung vom gemeinsamen Lernen“.

Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

“§ 34 Lehrer, Erzieher und Förderpädagogische Fachkräfte“.

Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:

“§ 53 Beratungsdienste, Schulpsychologischer Dienst“.

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort "Geschlecht" die Wörter "und die Behinderung" eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort "gestalten" die Wörter "und Inklusion und Verschiedenheit in der Bevölkerung als Normalität zu erfassen und diskriminierungsfreies Zusammenleben zu gestalten." angefügt.
  - b) In Absatz 3 wird die Bezeichnung "Sonderpädagogischen" durch "Förderpädagogischen" ersetzt und nach dem Wort "sind," die Wörter "insbesondere der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung und der Selbstvertretungsorganisationen im Bereich inklusiver Schulbildung" eingefügt.
  - c) In Absatz 4 werden nach dem Wort "den" die Wörter "regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung, den" eingefügt.
  - d) Es wird folgender neue Absatz 5 angefügt:

"(5) Alle Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie fördern im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schüler unabhängig von einer Behinderung in die schulische Gemeinschaft und in das gesellschaftliche Leben; sie treten Ausgrenzungen Einzelner entgegen. Sie haben den Auftrag, bei der Habilitation und Rehabilitation im Sinne des Art. 26 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung mitzuwirken und dabei mit den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten. Zum Förderauftrag in der Verantwortung der Schule gehört auch die Prävention bei drohender Behinderung durch vorbeugende Maßnahmen und weitere Fördersysteme wie Angebote der dezentralen Erziehungshilfe und der Sprachheilverförderung."
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

"Abweichend davon bestimmt sich die Aufnahme in eine Schule bei anspruchsberechtigten Schülern nach ihrem Anspruch gemäß § 4a Abs. 2."
  - b) In Absatz 2 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

"Bei der Beratung von Eltern anspruchsberechtigter Schüler sowie volljähriger anspruchsberechtigter Schüler wird die Schule vom zuständigen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung unterstützt."
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 5 wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt.
    - bb) In Nummer 6 wird das Wort "und" durch einen Punkt ersetzt.

- cc) Nummer 7 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 3 wird folgende neue Satz 5 eingefügt  
“Für anspruchsberechtigte Schüler gilt ergänzend § 48 Abs. 3b.“
  - c) In Absatz 4 Satz 4 wird die Verweisung auf “Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 7 Satz 3 bis 5“ durch die Verweisung auf “Absatz 3 Satz 2 bis 5 sowie Absatz 7 Satz 3 bis 5“ ersetzt.
  - d) Absatz 11 wird gestrichen.
  - e) Der bisherige Absatz 12 wird der neue Absatz 11.
5. Es werden folgende neue §§ 4a bis 4h eingefügt:

#### **“§ 4a**

#### **Anspruch auf inklusive Bildung in der zuständigen Schule; Entwicklung der inklusiven Schulen**

(1) Jedes Kind hat ein Recht auf hochwertige und angemessene Bildung und Erziehung in der Gemeinschaft von Kindern mit und ohne Behinderung oder mit drohender Behinderung an der für es zuständigen Schule und wird in dieser Gemeinschaft nach seinem individuellen Bedarf pädagogisch gefördert (inklusive Bildung). Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder drohender Behinderung haben Anspruch auf die notwendige zusätzliche pädagogische Förderung und auf Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen, wenn der Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung und an den angemessenen Vorkehrungen nach § 4c festgestellt ist (anspruchsberechtigte Schüler).

(2) Für einen anspruchsberechtigten Schüler ist die Grundschule des Schulbezirks nach § 14 Absatz 1 zuständig; sofern ein solcher nicht festgelegt oder der Wohnsitz der Schülerin oder Schülers in den Schulbezirk mehrerer Grundschulen fällt, ist die dem Wohnsitz nächstgelegene Grundschule zuständig. Abweichend von Satz 1 ist die dem Wohnsitz nächstgelegene Gemeinschaftsschule zuständig, wenn diese Schule dem Wohnort näher liegt als die Grundschule nach Satz 1.

Für einen anspruchsberechtigten Schüler ist in der Sekundarstufe I die dem Wohnsitz nächstgelegene Schule (Gymnasium, Gemeinschaftsschule, Regelschule) zuständig.

Für Berufsschulen ist die Berufsschule des Einzugsbereichs nach § 14 Abs. 4 zuständig; Satz 1 2. Halbsatz gilt entsprechend; für andere berufsbildende Schulen sowie die Kollegien ist die dem Wohnsitz nächstgelegene Schule zuständig; § 8 Absatz 9 bleibt unberührt.

Auf Wunsch der Eltern ist für einen anspruchsberechtigten Schüler eine andere altersgemäße wohnortnahe Schule zuständig, wenn deren Anteil der Schüler mit Behinderung im jeweiligen Jahrgang nicht bereits dem zuletzt amtlich festgestellten Anteil der Schüler mit Behinderung in Thüringen entspricht.

Ist in der aufnehmenden Schule zu erwarten, dass zielgleicher Unterricht in mehr als zwei Hauptfächern oder insgesamt mindestens vier Fächern erteilt wird (Überwiegen des zielgleichen Unterrichts), bleibt das Wahlrecht gemäß § 3 Abs. 1 bestehen.

(3) Die inklusive Bildung ist Aufgabe der gesamten Schule, aller Lehrerinnen und Lehrer, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Schüler und der Eltern. Der Schwerpunkt inklusiver Bildungsprozesse liegt im inklusiven Unterricht der zuständigen Schule. Die förderpädagogischen Fachkräfte wirken an der inklusiven Entwicklung der Schule im Sinne des § 2



Abs. 5, der Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer und bei der Erfüllung des Anspruchs auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung mit.

(4) In Erfüllung des Auftrags aus § 2 Abs. 5 berücksichtigt jede Schule das Inklusionsprinzip bei ihrer Schulorganisation und ihrer Lehrerfortbildung und entwickelt ein Inklusionskonzept. Die Schulleitung trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Entwicklung ihrer Schule zur inklusiven Schule, zum Einsatz der förderpädagogischen Fachkräfte an der Schule und zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung sowie mit den Kostenträgern.

(5) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium definiert Entwicklungsziele für inklusive Schulen. Selbstvertretungsorganisationen, Wissenschaft und Zivilgesellschaft sind dabei zu beteiligen. Die Evaluationen nach § 40b Abs. 2 und 3 überprüfen den Stand der Inklusionsentwicklung in den Schulen. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde zertifiziert die Schulen bei Erreichen der Entwicklungsziele.

#### **§ 4b**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Kinder und Jugendliche sind behindert, wenn sie körperliche, seelische, geistige oder sinnesbezogene Beeinträchtigungen aufweisen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate anhalten, und die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Zusätzliche pädagogische Förderung beinhaltet spezielle bildungsbezogene und erzieherische Erfordernisse, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule für einen anspruchsberechtigten Schüler bestmöglich zu verwirklichen.

Förderschwerpunkte der pädagogischen Förderung sind insbesondere

- Lernen,
- emotionale und soziale Entwicklung,
- Sprache,
- geistige Entwicklung,
- körperliche und motorische Entwicklung,
- Sehen und
- Hören.

(3) Angemessene Vorkehrungen sind alle geeigneten und notwendigen Unterstützungsmaßnahmen, Änderungen und Anpassungen und pädagogischen Konzepte, die darauf abzielen, dass

- Kinder und Jugendliche mit Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung gleichberechtigt mit anderen die Schule besuchen können,
- die zusätzliche pädagogische Förderung optimal gelingen kann und
- der gemeinsame Bildungs- und Erziehungsprozess optimal unterstützt wird.

Zu den angemessenen Vorkehrungen gehören insbesondere technische und bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, personelle und sächliche Unterstützungsleistungen der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung (§ 4e), personelle Ressourcen und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Fortbildung der Lehrkräfte im Hinblick auf eine inklusive Bildung und Erziehung, eine der Heterogenität angemessene Klassengröße (§ 4d Abs. 1 Satz 1), curricular individualisierter Unterricht, der Einsatz ergänzender Kommunikation (wie Brailleschrift, Gebärdensprache oder Einfache Sprache), spezielle Lernmaterialien und Nachteilsausgleiche wie individuelle Erleichterungen bei Leistungsnachweisen.

(4) Förderpädagogische Fachkräfte sind Erzieher, Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger mit jeweils einer förderpädagogischen Zusatzausbildung in zwei förderpädagogischen Fachrichtungen. Über die Zulassung von Personen mit geeigneter anderweitiger Berufsausbildung sowie die jeweils erforderliche Zusatzausbildung entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium in Absprache mit dem zuständigen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung. Näheres, insbesondere zur Ausbildung der Förderpädagogischen Fachkräfte sowie zur Prüfungsordnung und zu den Abschlüssen wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums nach Konsultierung der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung, geregelt.

#### **§ 4c**

#### **Feststellung und Überprüfung der zusätzlichen pädagogischen Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen**

(1) Im Rahmen des Einschulungsverfahrens überprüft die aufnehmende Schule, ob sich aus

- dem Bericht der schulärztlichen Schulaufnahmeuntersuchung nach § 55 Abs. 3 oder
- der Dokumentation der Kindertageseinrichtung nach § 7a Abs. 2 Kindertageseinrichtungsgesetz und/oder der Frühförderung

Hinweise auf einen Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung und an angemessenen Vorkehrungen ergeben.

Wenn dies der Fall ist, oder wenn für einen Schüler eine Feststellung nach § 69 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) besteht, wird eine Entscheidung gemäß Absatz 2 getroffen. Gleiches gilt, wenn die Eltern eine solche beantragen.

Ergibt sich ein möglicher Anspruch auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen, übermittelt die aufnehmende Schule die ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen an das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung.

(2) Über Art, Umfang und Dauer der Erfüllung des Anspruchs auf pädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen entscheidet nach Einholen der notwendigen Informationen das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung im Benehmen mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule; das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung kann eigene Maßnahmen ablehnen, wenn vorbeugende Maßnahmen ausreichend, der Schule möglich sind und von dieser getroffen werden.

(3) Anlässlich von Schulwechseln übermittelt die abgebende Schule über den bisher zuständigen einheitlichen Ansprechpartner die Dokumentation dem künftig zuständigen einheitlichen Ansprechpartner. Dieser veranlasst die Überprüfung des Bedarfs an angemessenen Vorkehrungen; dabei kann eine Schulübergangsuntersuchung entsprechend der Absätze 1 und 2 veranlasst werden. Der einheitliche Ansprechpartner übermittelt die Akte an die neue Schule.

(4) Das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung kann im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Absatz 2 Satz 1 im Benehmen mit den Eltern zusätzliche pädagogische Förderung und angemessene Vorkehrungen gewähren, wenn ein Bedarf erst nach der Schuleingangsuntersuchung in der Schule festgestellt wurde. Das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung holt die Unterlagen und Informationen entsprechend Absatz 1 ein. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung überprüft im Benehmen mit den Eltern in der Regel alle zwei Jahre sowie aus gegebenem Anlass die Entscheidung nach Absatz 2.

(6) Bei der Feststellung und bei allen Umsetzungsschritten wird der anspruchsberechtigte Schüler alters- und entwicklungsentsprechend beteiligt. Die Eltern sind im Verfahren umfassend zu beraten und zu beteiligen. Gutachten und Stellungnahmen sind ihnen im Entwurf zu übermitteln und mit ihnen zu besprechen. Vor Entscheidungen ist das Benehmen mit den Eltern und mit dem Schulträger herzustellen. Sofern der einheitliche Ansprechpartner nicht zugleich Schulträger ist, ist er vor der Entscheidung anzuhören.

#### **§ 4d**

##### **Förderung in der Klasse**

(1) In inklusiven Klassen ist die Schülerhöchstzahl angemessen zu mindern, wenn nicht davon auszugehen ist, dass eine Minderung der Schülerhöchstzahl im Einzelfall nicht erforderlich ist. Die Feststellung der angemessenen Minderung erfolgt durch die Schulleitung im Benehmen mit dem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung.

(2) Für jeden anspruchsberechtigten Schüler erstellen die unterrichtenden Lehrkräfte unter Koordination der Klassenleitung und im Einvernehmen mit der Schulleitung einen individuellen Lern- und Entwicklungsplan und setzen diesen im Unterricht um. Der individuelle Lern- und Entwicklungsplan basiert auf der Entscheidung nach § 4c Abs. 2 und auf den Lehrplänen und Stundentafeln der jeweiligen Schulart nach § 43 Abs. 1 sowie dem Thüringer Bildungsplans bis 18 Jahre. Er beinhaltet Ziele, Art, Umfang, Dauer und Organisation des schulischen Lernens im Kontext der sozialen Gruppe und bestimmt die hierzu erforderlichen angemessenen Vorkehrungen. Er wird bei Bedarf und zu jedem Schulhalbjahr, fortgeschrieben. Er ist zur Schülerakte zu nehmen.

(3) Es wird für jedes Fach einzeln entschieden, ob der Unterricht zielgleich oder curricular individualisiert erfolgt. Bei curricular individualisiertem Unterricht enthält der individuelle Lern- und Entwicklungsplan die in dem jeweiligen Fach zu erreichenden Lernziele entsprechend dem allgemeinem Curriculum und gibt an, auf welchem Niveau des allgemeinen Curriculums (Schulform/Schuljahr) sich diese befinden. Der individuelle Lern- und Entwicklungsplan stellt die Grundlage des Unterrichts und der Leistungseinschätzung dar.

(4) Soweit Eltern Zweifel daran haben, dass der individuelle Lern- und Entwicklungsplan oder die ihm zugrundeliegende Entscheidung nach § 4c dem Anspruch ihres Kindes nach § 4a Abs. 1 gerecht wird, können sie die Einberufung eines Schlichtungsausschusses verlangen. Er besteht aus

- einer von den Eltern vorgeschlagenen fachkundigen Person aus dem zuständigen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung als Vorsitz,
- den Eltern oder einem Elternteil und einer weiteren vom teilnehmenden Elternteil benannten Person,
- einem Mitglied der Schulleitung und

- der Klassenleitung.

Der Schlichtungsausschuss gibt nach Beratung des Sachverhalts Empfehlungen an die nach § 4c Abs. 2 zuständige Stelle und unterrichtet hierüber die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Empfehlungen können insbesondere die personellen, sachlichen und räumlichen Bedingungen einschließlich Fortbildung und Beratung des Personals zu Fragen des inklusiven Unterrichts, Veränderung der Klassenfrequenz, Rückzugsmöglichkeiten, Schulentwicklungsberatung, Verbesserung der Ausstattung mit apparativen Hilfsmitteln, Assistenz, angepassten Lehr- und Lernmitteln und Hilfsmitteln und alternativen Methoden der Kommunikation umfassen. Die zuständige Stelle hat über die Empfehlungen unverzüglich zu entscheiden.

#### **§ 4e**

#### **Koordination und Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, einheitlicher Ansprechpartner**

(1) Die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen erfolgt durch den jeweils zuständigen Kostenträger. Soweit das Land oder der Schulträger für die jeweilige angemessene Vorkehrung zuständig sind und die Kosten der angemessenen Vorkehrung über die der zuständigen Schule zur Verfügung gestellten Mittel hinausgehen, besteht ein Rechtsanspruch des anspruchsberechtigten Schülers auf Erfüllung. Soweit Schule, Schulträger oder Land eine angemessene Vorkehrung ergriffen haben, für die ein anderer Kostenträger in Betracht kommt, geht der Anspruch von dem Schüler auf den Schulträger oder das Land über. Das Land wird vom zuständigen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung vertreten.

(2) Die Koordination der Bereitstellung der notwendigen angemessenen Vorkehrungen erfolgt durch den einheitlichen Ansprechpartner. Das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung und der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt als Schulträger vereinbaren, welche Stelle allgemein und dauerhaft die Aufgabe des einheitlichen Ansprechpartners übernimmt. Andere Kostenträger können der Vereinbarung beitreten. Die beteiligten Kostenträger werden ihre Aufgaben als Kostenträger angemessener Vorkehrungen so organisieren, dass der einheitliche Ansprechpartner in Fragen der Gewährung angemessener Vorkehrungen innerhalb ihrer Verwaltung nur jeweils eine Stelle ansprechen muss.

#### **§ 4f**

#### **Regionale Unterstützungszentren für inklusive Bildung**

(1) In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt wird ein regionales Unterstützungszentrum für inklusive Bildung errichtet; die Landesregierung kann bei Bedarf Außenstellen einrichten. Es besteht aus der Leitung, dem Kollegium der an ihm tätigen Lehrkräfte, den förderpädagogischen Fachkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Mitglieder der Leitung müssen inklusionspädagogische Kompetenz nachweisen; bis zum 31. Dezember 2020 kann die inklusionspädagogische Kompetenz durch geeignete inklusionspädagogische Fortbildungen und/oder eine entsprechende Weiterbildung ersetzt werden.

(2) Das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung hat folgende Aufgaben in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich:

- Beratung der Kindertageseinrichtungen,
- Beratung der Schulen bei der Entwicklung zu inklusiven Schulen,
- Unterstützung der Schulen bei der inklusiven Bildung und Erziehung der anspruchsberechtigten Schüler, für die es gemäß § 4c Abs. 2 neben der Schule mitzuständig ist, im Rahmen der angeordneten angemessenen Vorkehrungen und des zur Verfügung stehenden Stellenkontingents,

- Ambulante zusätzliche pädagogische Förderung in den Schulen,
- Sicherstellung des Unterrichts für längerfristig erkrankte Schüler,
- Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe,
- aufsuchende Beratung der Eltern insbesondere in Kindertageseinrichtungen und Schulen,
- Entwicklung und Verbreitung geeigneter ergänzender Kommunikationsmittel sowie pädagogischer Verfahren und Materialien,
- Angebot inklusionsbezogener Fortbildung für Lehrkräfte und Förderpädagogische Fachkräfte zum Aufbau zusätzlicher pädagogischer Kompetenz,
- gemeinsam mit dem Institut für Lehrerfortbildung Angebot inklusionsbezogener Fortbildung für Schulleitungen sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger angemessener Vorkehrungen insbesondere zur Inklusionspraxis sowie zu Standards und Verfahren der Kooperation,
- Vertretung des Landes im Sinne des § 4e Abs. 1. Satz 4
- Zusammenwirken mit Hochschulen bei der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung insbesondere im Hinblick auf die Vermittlung inklusionspädagogische Kompetenz.

(3) Der Einsatz einer Lehrkraft des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung soll auf wenige Schulen beschränkt sein und an diesen Schulen langfristig erfolgen. Die Lehrkraft ist an der Schule, an der sie überwiegend eingesetzt ist, Hauptmitglied im Kollegium und Zweitmitglied im regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung. Dies gilt für die förderpädagogischen Fachkräfte entsprechend.

(4) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann einzelnen regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung überregionale Aufgaben der zusätzlichen pädagogischen Förderung und der Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen übertragen.

(5) Das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung kann zur Durchführung von zusätzlicher pädagogischer Förderung und der Bereitstellung angemessener Vorkehrungen in Kindertageseinrichtungen für anspruchsberechtigte Kinder im Sinne von § 7 Abs. 1a Kindertageseinrichtungsgesetz mit einer Kindertageseinrichtung kooperieren.

#### **§ 4g Beratungsdienste**

(1) Anspruchsberechtigte Schüler und ihre Eltern haben einen Anspruch auf Beratung durch das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung, die zuständige Schule und die unabhängigen Beratungsstellen, sofern diese keinen Interessenkonflikt als Anbieter von Leistungen aufweisen und überörtlich seit mindestens drei Jahren Eltern im Bereich inklusiver Bildung beraten. Unabhängige Beratungsstellen beraten inklusionsbezogen Kindertageseinrichtungen, Schulen, weiterführende Bildungseinrichtungen und mit der beruflichen Bildung befasste Stellen bei der Gestaltung der Übergänge. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterstützt im Rahmen des Landeshaushalts und im angemessenen Umfang unabhängige Beratungsstellen, insbesondere diejenigen Verbände, durch die Menschen mit Behinderung, deren gesetzliche Vertreter oder deren Bevollmächtigte ihre Interessen vertreten (Selbstvertretungsorganisationen), sofern diese keinen Interessenkonflikt als Anbieter von

Leistungen aufweisen und überörtlich seit mindestens drei Jahren Eltern im Bereich inklusiver Bildung beraten.

(2) Anspruchsberechtigte Schüler und ihre Eltern, die Beratung gemäß Absatz 1 suchen oder in Anspruch nehmen, sind, sofern vorhanden, auf die Beratungsangebote der Selbstvertretungsorganisationen hinzuweisen.

#### **§ 4h**

##### **Nähere Ausgestaltung der zusätzlichen pädagogischen Förderung**

Die nähere Ausgestaltung der inklusiven Bildung erfolgt durch Rechtsverordnung mit Regelungen insbesondere

1. der Entwicklungsziele nach § 4a Abs. 5,
2. der Grundsätze für die individuellen Lern- und Entwicklungspläne nach § 4d Abs. 2,
3. der Durchführung vorbeugender Maßnahmen in der allgemeinen Schule,
4. des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an zusätzlicher pädagogischer Förderung und angemessener Vorkehrungen,
5. des Verfahrens zur Herabsenkung der Schülerhöchstzahl in inklusiven Klassen sowie der Richtgrößen für die Herabsenkung nach § 4d Abs. 1,
6. der Unterrichtung kranker Schüler,
7. der Aufgaben und der Organisation der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung einschließlich des Nachweises inklusionspädagogischer Kompetenz nach § 4f Abs. 1,
8. der Förderung unabhängiger Beratung,
9. der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Kindertageseinrichtungen,
10. der Maßnahmen, die den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt für Schüler aus der zusätzlichen pädagogischen Förderung sachangemessen zu gestalten helfen sowie
11. des Übergangs von Schule und Beruf.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort „organisiert“ das Wort „werden.“ angefügt.
- b) In Absatz 2a werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „und mit dem zuständigen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird folgender neue Satz 2 angefügt:  
“Anspruchsberechtigte Schüler, die in einem Kurs curricular individualisiert oder in einer Klasse nicht überwiegend zielgleich im Sinne von § 4a Absatz 2 Satz 6 unterrichtet werden, werden gleichmäßig auf die Kurse oder Klassen verteilt.“
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „können“ ein Komma und der Satzteil “ unabhängig davon, ob sie anspruchsberechtigte Schüler sind,“ eingefügt.
- e) In Absatz 5a wird folgender neue Satz 2 angefügt “Anspruchsberechtigte Schüler, die nicht überwiegend zielgleich unterrichtet werden (siehe § 6 Abs. 3 Satz 2), besuchen

in der Regel die individuelle Abschlussphase, unabhängig davon, ob ein erfolgreicher Schulabschluss zu erwarten ist.“

7. In § 6a Abs. 2 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:

“Sofern äußerlich differenzierte Kurse eingerichtet werden, werden anspruchsberechtigte Schüler, die in dem jeweiligen Kurs curricular individualisiert unterrichtet werden, gleichmäßig auf die Kurse verteilt.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort “kann“ die Wörter “oder wenn es sich um einen anspruchsberechtigten Schüler handelt.“ angefügt.
- b) In Absatz 3 wird nach dem Wort “erreicht“ ein Komma und der Satzteil “es sei denn, dass der Schüler das Gymnasium nur aufgrund von Absatz 2 Satz 4, zweite Alternative besuchen kann. In letzterem Fall gilt § 48“ angefügt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 5 wird das Komma durch das Wort “und“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 wird das Wort “und“ durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Nummer 7 wird gestrichen.

- b) Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

“(9) Jugendliche mit Bedarf an förderpädagogischer Unterstützung, die nicht die Voraussetzungen für den Besuch einer in den Absätzen 5 bis 8 genannten Einrichtungen erfüllen und nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, besuchen unabhängig vom Vorliegen eines Hauptschulabschlusses das Berufsvorbereitungsjahr und bis zu drei Jahre die Berufsfachschule mit dem Ziel, sie für eine Berufsausbildung, theorie-reduzierte Berufsausbildung oder eine Maßnahme der unterstützten Beschäftigung zu qualifizieren. Dem Leistungsvermögen der Jugendlichen ist in angemessenen Umfang, gegebenenfalls durch theorie-reduzierten Unterricht, Rechnung zu tragen. Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Schulleitungen der jeweiligen berufsbildenden Schulen und durch das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung, ob ihr Kind die Berufsfachschule ohne Teilnahme an einem Berufsvorbereitungsjahr besucht sowie über die Dauer des Berufsfachschulbesuchs. Bei der Beratung sind die Jahreszeugnisse und die erreichten Kompetenzen der Jugendlichen zu berücksichtigen.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

“Für anspruchsberechtigte Schüler dienen sie der Unterstützung der schulischen Bildung.“

- cc) Es werden folgende neue Sätze 6 bis 8 angefügt.

“Die Horte tragen dem Entwicklungsauftrag zur inklusiven Schule nach § 2 Abs. 5 Rechnung. Die Sätze 1 bis 6 gelten für die Klassenstufen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule entsprechend.

Anspruchsberechtigte Schüler können bis zur Klassenstufe 6, jedoch höchstens bis zum 14. Lebensjahr, den Hort besuchen, den die Mehrheit der Schüler an der Grund- bzw. Gemeinschaftsschule des anspruchsberechtigten Schülers besucht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

“(2) Für anspruchsberechtigte Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, richtet jedes regionale Unterstützungszentrums für inklusive Bildung eine Ferienbetreuung im erforderlichen Umfang ein, mindestens jedoch von montags bis freitags zu den regulären Schul- und Hortzeiten. Die Ferienbetreuung dient für anspruchsberechtigte Schüler zur Unterstützung der schulischen Bildung.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 3.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter “die Klassenstufen 5 und 6“ durch die Wörter “alle Klassenstufen“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird nach dem Wort “Jugendhilfe“ der Satzteil “unter der Voraussetzung, dass die außerunterrichtlichen Angebote dem Entwicklungsauftrag zur inklusiven Schule nach § 2 Abs. 5 Rechnung tragen“ angefügt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort “Schulen“ die Wörter “und Träger der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort “Schulen“ die Wörter “ und regionale Unterstützungszentren für inklusive Bildung“ eingefügt.

13. In § 14 wird der bisherige Absatz 5 der neue Absatz 4.

14. In § 15 Abs. 2 werden die Wörter “sowie bei Förderschulen“ gestrichen.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Wörter “Abweichung vom gemeinsamen Lernen“ angefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort “Hauptschule“ das Komma und die Wörter “einer Förderschule“ gestrichen.

c) In Absatz 4 werden die Wörter “oder der Förderschule“ gestrichen.

d) In Absatz 5 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz “über das Ruhen der Schulpflicht in Einzelfällen entscheidet das für den Wohnsitz des Schülers zuständige Schulamt auf der Grundlage von fachärztlichen und sonderpädagogischen Gutachten.“ gestrichen.



- e) Es wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:
- “(5a) Sofern es der Schutz der Gesundheit eines anspruchsberechtigten Schülers oder eines anderen Schülers der Klasse zwingend erfordert, kann die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule, der Eltern des betreffenden Schülers aufgrund ärztlichen Gutachtens und nach Anhörung der Eltern des anspruchsberechtigten Schülers feststellen, dass ein gemeinsames Lernen derzeit insgesamt oder für zeitliche Anteile des Unterrichts nicht möglich ist. Nicht in die Entscheidung einzubeziehen sind das Fehlen von räumlichen und personellen Voraussetzungen für die notwendige zusätzliche Förderung und Unterstützung, der erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder der besonderen Lehr- und Lernmittel. Die Feststellung ist jeweils für die Dauer von bis zu einem Schuljahr zu befristen. Die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde stellt den Unterricht außerhalb der Lerngruppe in der wohnortnächsten Schule nach § 4a Abs. 2 mit Unterstützung des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung sicher. Die Entscheidung nach diesem Absatz ergeht als Verwaltungsakt, der unter den maßgeblichen Gesichtspunkten zu begründen ist.“
16. In § 18 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern “Erfolg am“ die Wörter “zielgleichen oder curricular individualisierten“ und nach den Wörtern “teilnehmen kann“ ein Komma und die Wörter “sofern die Zurückstellung erwarten lässt, dass nach dem Jahr die Schulfähigkeit erreicht ist.“ eingefügt.
17. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender neue Satz 4 angefügt:
- “Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung endet die Schulpflicht nach zwölf Schuljahren.“
- b) Es wird folgender neue Absatz 3 angefügt:
- “(3) Bei anspruchsberechtigten Schülern ist ein freiwilliger weiterer Schulbesuch von bis zu drei Jahren auf Antrag der Eltern oder des volljährigen anspruchsberechtigten Schülers nach Genehmigung durch das zuständige Schulamt zulässig, wenn zu erwarten ist, dass sie dadurch dem angestrebten Abschluss näher gebracht werden können. Der Schulbesuch endet in jedem Fall in dem Schuljahr, in dem der anspruchsberechtigte Schüler das 24. Lebensjahr vollendet.“
18. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Komma nach dem Wort “Gesamtschule“ durch das Wort “und“ ersetzt und die Wörter “und Förderschulen“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort “Schulamt“ die Wörter “im Einvernehmen mit dem zuständigen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung.“ angefügt.

19. In § 21 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Berufsausbildung,“ die Wörter „für nicht anspruchsberechtigte Schüler“ eingefügt.
20. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Verweisung auf „17 Abs. 2“ durch die Verweisung auf „20 Abs. 1“ ersetzt und die Wörter „oder Berufsförderungseinrichtung“ werden gestrichen.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „oder Berufsförderungseinrichtung“ gestrichen.
21. In § 25 Satz 1 wird nach dem Wort „schulische“ das Wort „inklusive“ eingefügt.
22. In § 28 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:

“Wird eine Schule von mindestens 10 anspruchsberechtigten Schülern besucht und gehört keiner von ihnen der Klassensprecherversammlung an, wählen die anspruchsberechtigten Schüler ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der Klassensprecherversammlung. Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass anspruchsberechtigte Schüler aktiver Teil der Schülerversammlung sein können.“
23. In § 30 Abs. 4 werden nach dem Wort „Maßgabe“ die Wörter „dieses Gesetzes und“ eingefügt.
24. In § 31 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „eingehend“ ein Komma und der Satzteil „gegebenenfalls unter Heranziehung des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung,“ eingefügt.
25. In § 32 Abs. 1 wird folgender neue Satz 3 angefügt:

“Wird eine Schule von mindestens [ 10 ] anspruchsberechtigten Schülern besucht und gehört kein Elternteil oder kein Sorgeberechtigter eines anspruchsberechtigten Schülers der Schulelternvertretung an, wählen diese ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der Schulelternvertretung.“
26. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „gemäß dem Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule sowie die Umsetzung des Inklusionskonzepts“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Sonderpädagogischen“ durch das Wort „Förderpädagogischen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „besitzen“ die Wörter „sowie inklusionspädagogische Kompetenz nachweisen“ eingefügt und nach dem Wort „genehmigen“ ein Komma und der Satzteil „insbesondere kann bis zum 31. Dezember 2020 die inklusionspädagogische Kompetenz durch geeignete inklusionspädagogische Fortbildungen und/oder eine entsprechende Weiterbildung ersetzt werden“ angefügt.

27. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Komma durch das Wort “und“ und das Wort “Sonderpädagogische“ durch das Wort “Förderpädagogische“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort “Sonderpädagogische“ durch das Wort “Förderpädagogische“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
“(4) Die Förderpädagogische Fachkraft fördert eigenständig und in Zusammenarbeit mit den Lehrern die anspruchsberechtigten Schüler und unterstützt bei der Planung, Durchführung und Auswertung pädagogischer Fördermaßnahmen.“
  - d) In Absatz 5 wird das Wort “Sonderpädagogische“ durch das Wort “Förderpädagogische“ ersetzt und es wird folgender neue Satz 2 angefügt:  
“Insbesondere sollen die Fortbildungsmöglichkeiten des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung wahrgenommen werden.“
  - e) Es wird folgender neue Absatz 6 angefügt:  
“(6) Die Lehrer, die Erzieher und die Förderpädagogischen Fachkräfte wirken an der Umsetzung des Inklusionskonzepts mit.“
28. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In den Sätzen 3 und 7 wird jeweils das Wort “Sonderpädagogischen“ durch das Wort “Förderpädagogischen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 10 werden nach dem Wort “sind,“ die Wörter “insbesondere des Unterstützungszentrums für inklusive Bildung,“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 5 wird das Wort “Sonderpädagogischen“ durch das Wort “Förderpädagogischen“ ersetzt.
29. In § 38 Abs. 5 wird folgende neue Nummer 3a eingefügt:  
“3a. das Inklusionskonzept der Schule nach § 4a Absatz 5,“
30. In § 39 Satz 2 wird das Wort “Sonderpädagogischen“ durch das Wort “Förderpädagogischen“ ersetzt.
31. § 40a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort “Sonderpädagogischen“ durch das Wort “Förderpädagogischen“ ersetzt.
  - b) In Nummer 5 wird das Wort “sowie“ durch ein Komma ersetzt.
  - c) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort “sowie“ ersetzt.

- d) Es wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:
- “7. gemeinsam mit dem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung das Angebot inklusionsbezogener Fortbildung für Schulleitungen sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger angemessener Vorkehrungen insbesondere zur Inklusionspraxis sowie zu Standards und Verfahren der Kooperation.“
32. In § 40b Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort “Unterrichtsqualität“ die Wörter “und zur Überprüfung des Stands der Inklusionsentwicklung“ eingefügt.
33. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 6 in Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Es wird folgender neue Absatz 1a eingefügt:
- “(1a) Die auf dem Gebiet des Schulträgers bestehenden Schüler-, Eltern-, und Lehrervertretungen sowie Selbstvertretungsorganisationen im Bereich inklusiver Schulbildung sind an der Schulnetzplanung zu beteiligen.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort “wohnortnahes“ das Wort “inklusives“ eingefügt.
34. In § 43 Abs. 2 werden nach dem Wort “Bildungswesen“ die Wörter “und für den inklusiven Unterricht“ eingefügt.
35. In § 44 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter “Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ durch die Wörter “anspruchsberechtigte Schüler“ ersetzt.
36. In § 45 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
- “Im Rahmen des Inklusionskonzepts kann die Schule festlegen, in bestimmten Klassenstufen klassenstufenübergreifenden Unterricht zur Regel zu machen.“
37. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgende neue Satz 2 eingefügt:
- “Bei anspruchsberechtigten Schülern werden die Leistungsnachweise entsprechend dem individuellen Lern- und Entwicklungsplan erbracht.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 4 und wie folgt neugefasst:
- “Nähere Festlegungen, auch in Bezug auf die Möglichkeiten der Schule für angemessene Vorkehrungen im Bereich der Leistungsbewertung (Nachteilsausgleich), der Leistungsnachweise, der Versetzungen, der Zeugnisse und Abschlüsse, werden durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums sowie durch die Lehrpläne getroffen.“
- b) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

c) In Absatz 3 wird folgender neue Satz 5 angefügt:

“Anspruchsberechtigte Schüler erhalten das Zeugnis der jeweiligen Schulart ergänzt um eine verbale Leistungseinschätzung der erreichten Lernziele in den curricular individualisiert unterrichteten Fächern und die Angabe ihres Förderbedarfs einschließlich der Empfehlungen nach Absatz 3 a bzw. b.“

d) Es werden folgende neue Absätze 3a und 3b eingefügt:

“(3a) Schüler, die in der Grundschule in einzelnen Fächern

1. curricular individualisiert unterrichtet wurden oder

2. die im zielgleichen Unterricht Nachteilsausgleiche erhalten haben,

erhalten für diese Fächer eine Dokumentation der individuellen Lern- und Entwicklungspläne. Die Zeugnisse zum Schulhalbjahr und zum Schuljahresende der letzten Klassenstufe der Grundschule erhalten eine Empfehlung zur Notwendigkeit und Fortsetzung dieser angemessenen Vorkehrungen auf der weiterführenden Schule. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für die der Grundschule entsprechenden Klassenstufen der Gemeinschaftsschule.

(3b) Schüler, die in der weiterführenden Schule in einzelnen Fächern

1. curricular individualisiert unterrichtet wurden oder

2. die im zielgleichen Unterricht Nachteilsausgleiche erhalten haben,

erhalten für diese Fächer eine Dokumentation der individuellen Lern- und Entwicklungspläne. Sobald und soweit in einem Fach mit curricular individualisierte Unterricht das Niveau eines der möglichen Schulabschlüsse (Hauptschulabschluss, Qualifizierender Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, schulischer Teil der Fachhochschulreife, allgemeine Hochschulreife) erreicht ist, ist dies im Zeugnis festzustellen. Sobald und soweit in allen für einen Schulabschluss benötigten Fächern das Niveau erreicht ist, das dem Niveau eines Schulabschlusses entspricht, ist dieser festzustellen. Soweit ein Schulabschluss in der Abschlussklasse der Schule nicht erreicht ist, ist zu dokumentieren, welche Leistungen zum Erreichen des Schulabschlusses noch fehlen. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen der Schulabschlüsse und die Anerkennung gleichwertiger Leistungen im Rahmen einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, die ergänzend zu den Feststellungen nach Satz 2 zum Erwerb des Schulabschlusses führen. Die Zeugnisse zum Schulhalbjahr und zum Schuljahresende der letzten Klassenstufe der weiterführenden Schule enthalten eine Empfehlung zur Notwendigkeit von angemessenen Vorkehrungen bei den weiteren Bildungsschritten des anspruchsberechtigten Schülers.“

38. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort “Schüler“ die Wörter “im überwiegend zielgleichen Unterricht“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort “Schüler“ die Wörter “im überwiegend zielgleichen Unterricht“ eingefügt.

b) Es wird folgender neue Absatz 1a eingefügt:

“(1a) Anspruchsberechtigte Schüler im überwiegend curricular individualisierten Unterricht werden automatisch versetzt; eine Zurückstufung, die Überweisung an eine andere Schule oder die Überweisung an das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung findet nicht statt; Absatz 1 und § 50 gelten insofern nicht.“

39. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort “Schüler“ die Wörter “im überwiegend zielgleichen Unterricht“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort “Schüler“ die Wörter “im überwiegend zielgleichen Unterricht“ eingefügt.
- c) In Satz 4 werden nach dem Wort “Wer“ die Wörter “im überwiegend zielgleichen Unterricht“ eingefügt.

40. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neue Absatz 1 Satz 4 angefügt:  
“Pädagogische Maßnahmen sind jedoch nur zulässig, wenn aufgrund der kognitiven Einsichtsfähigkeit der des Schülers zu erwarten ist, dass durch die pädagogische Einwirkung der Zweck der pädagogischen Maßnahme gemäß Satz 1 erreicht werden kann.“
- b) Es wird folgender neue Absatz 2 Satz 3 angefügt:  
“Ordnungsmaßnahmen sind jedoch nur zulässig, wenn aufgrund der kognitiven Einsichtsfähigkeit des Schülers zu erwarten ist, dass durch die Ordnungsmaßnahme der Zweck der Ordnungsmaßnahme gemäß Satz 1 erreicht werden kann.“

41. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort “Ein“ die Wörter “anderer als ein anspruchsberechtigter“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird folgender neue Satz 5 angefügt “Für anspruchsberechtigte Schüler gilt § 17 Abs. 5a.“.

42. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Sonderpädagogische Förderung,“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender neue Satz 2 angefügt:  
“Für anspruchsberechtigte Schüler gilt ergänzend § 4g.“
- c) Absatz 2 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 2 und 3.

43. In § 54 wird folgender neue Absatz 6 angefügt:
- “(6) Für anspruchsberechtigte Schüler gilt ergänzend § 4g. Sofern sich im Fall des Absatzes 1 oder 2 Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen ergibt, entscheidet hierüber das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung.“
44. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort “Sonderpädagogischen“ durch das Wort “Förderpädagogischen“ ersetzt und nach dem Wort “Fachkräfte“ werden die Wörter “sowie Sozialdaten der anspruchsberechtigten Schüler“ eingefügt und nach dem Wort “zulässig,“ werden die Wörter “wenn und“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort “Sonderpädagogischen“ durch das Wort “Förderpädagogischen“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort “Daten“ die Wörter “und Sozialdaten zu anspruchsberechtigten Schülern“ eingefügt.
  - d) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort “Betroffenen“ die Wörter “bzw. der Eltern“ eingefügt.
  - e) Es wird folgender neue Absatz 4a eingefügt:  
“(4a) Die Schulen und ihr Personal entwickeln auf Grundlage des § 61 Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs ein Konzept zum Schutz der Sozialdaten der Schüler und deren Eltern oder anderen Bezugspersonen. Dies gilt insbesondere für Sozialdaten, die zu anspruchsberechtigten Schülern bekannt werden.“
45. In § 58 Abs. 2 wird das Wort “Sonderpädagogischen“ durch das Wort “Förderpädagogischen“ ersetzt.
46. In § 59 Abs. 1 Nummer 1 wird nach dem Wort “Regelschule“ das Komma durch das Wort “oder“ ersetzt und die Wörter “oder der Förderschule“ gestrichen.
47. § 60 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:  
“5. förderpädagogische Ferienbetreuung für anspruchsberechtigte Schüler zu regeln,“.
  - b) In Nummer 6 wird das Wort “Sonderpädagogischen“ durch das Wort “Förderpädagogischen“ ersetzt.
48. In § 61a werden die Absätze 1, 2 und 4 gestrichen.

### **Artikel 3 Änderung des Thüringer Förderschulgesetzes (ThFSG)**

Das Thüringer Förderschulgesetz vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233) wird aufgehoben.

### **Artikel 4**

### **Änderung des Schulaufsichtsgesetzes (ThürSchAG)**

Das Thüringer Gesetz über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556, 560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5 wird das Wort "Sonderpädagogischen" durch das Wort "Förderpädagogischen" ersetzt.
  - b) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - c) Es wird folgende neue Nummer 7 angefügt:

"7. die Überwachung der Umsetzung des Inklusionskonzepts."
2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Schulen" ein Komma und die Wörter "die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung" eingefügt und das Wort "Sonderpädagogischen" wird durch das Wort "Förderpädagogischen" ersetzt.
3. § 7 wird aufgehoben.

### **Artikel 5**

#### **Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG)**

Das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), das zuletzt durch Gesetz vom 6. November 2015 (GVBl. S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort "Sonderpädagogischen" durch das Wort "Förderpädagogischen" ersetzt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Personalaufwand umfasst auch die Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung eines anspruchsberechtigten Schülers (§ 4a Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz), durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule erst ermöglicht wird (Schulbegleitung), insoweit Bundesrecht oder Landesrecht außerhalb des Schulrechts keinen Anspruch auf Kostenerstattung für die Schulbegleitung enthält."
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf" durch die Wörter "anspruchsberechtigten Schüler (§ 4a Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz)" ersetzt.
  - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 werden die Wörter "überregionalen Förderschulen," gestrichen.
  - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Bediensteten" das Komma und die Wörter "die gemäß § 18a Absatz 3 des Thüringer Förderschulgesetzes beschäftigten Zivildienstleistenden" gestrichen.



3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden die Wörter “überregionalen Förderschulen“ gestrichen.
    - bb) In Satz 5 werden die Wörter “oder zur Teilnahme am gemeinsamen Unterricht“ gestrichen.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort “ermöglicht“ die Wörter “oder, im Falle eines anspruchsberechtigten Schülers für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Schule gemäß § 4a Abs. 2 Schulgesetz.“ angefügt.
  - c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter “sowie in Wohnheimen zum Besuch von Förderschulen“ und die Wörter “oder dem Wohnheim“ gestrichen
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter “oder Wohnheim“ gestrichen.
  - d) Absatz 9 wird gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

“(3) Das Land erstattet durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium den Trägern der Spezialgymnasien und den Trägern der Gymnasien mit Spezialklassen von überregionaler Bedeutung für den Spezialschulteil, sofern es nicht selbst Schulträger ist, die Kosten des notwendigen Schulaufwands, die dem jeweiligen Schulträger für den laufenden Betrieb entstehen.“
  - b) In Absatz 4 wird das Wort “Förderschulen,“ gestrichen.
5. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter “Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schulen“ durch die Wörter “anspruchsberechtigten Schüler im Rahmen der angemessenen Vorkehrungen nach § 4a Absatz 1 Schulgesetz“ ersetzt.
6. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter “oder von überregionalen Förderschulen“ gestrichen.
7. In § 12 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen.

## **Artikel 6** **Änderung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG)**

Das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), das zuletzt durch Gesetz vom 23. September 2015 (GVBl. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Menschen" die Wörter "und Verwirklichung von Inklusion" eingefügt.
  - b) Es wird folgender neue Satz 3 angefügt:

„Sie berücksichtigen bei ihrer Schulorganisation und ihrer Lehrerfortbildung das Inklusionsziel, entwickeln ein Inklusionskonzept und treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Inklusion.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Schulen" ein Komma und die Wörter "einschließlich der Verwirklichung von Inklusion," eingesetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 5 wird nach dem Wort „Herkunft“ ein Komma und die Wörter „noch das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Behinderung,“ eingefügt.
  - c) Es wird folgender neue Satz 6 angefügt:

„Jede Ersatzschule berücksichtigt bei ihrer Schulorganisation und ihrer Lehrerfortbildung das Inklusionsziel, entwickelt ein Inklusionskonzept und trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Inklusion.“
- a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Sonderpädagogische" durch das Wort "Förderpädagogische" ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "pädagogische" ein Komma und die Wörter "einschließlich inklusionspädagogische" eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "pädagogische" ein Komma und die Wörter "einschließlich inklusionspädagogische" eingefügt. Absatz 14 wird gestrichen.
  - b) Absatz 14 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 15 wird der neue Absatz 14.
4. In § 13 Abs. 1 wird folgender neue Satz 3 angefügt:

„Jede Ergänzungsschule berücksichtigt bei ihrer Schulorganisation und ihrer Lehrerfortbildung das Inklusionsziel, entwickelt ein Inklusionskonzept und trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Inklusion.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sonderpädagogischem“ durch das Wort „förderpädagogischem“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

“(3) Für Schüler mit förderpädagogischem Förderbedarf sind die Schülerkostenjahresbeträge nach Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe d maßgebend.“
6. In § 25 Satz 3 werden nach dem Wort „Medien“ die Wörter „sowie den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung“ für inklusive Bildung eingefügt.
7. Anlage 1 Höhe der Schülerkostenjahresbeträge nach § 18 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) 1. d) wird wie folgt neu gefasst:

“d) Abweichend hiervon betragen die Schülerkostenjahresbeträge für anspruchsberechtigte Schüler gemäß § 4a Abs. 1 SchulG im Förderschwerpunkt“.
  - b) 2. g) wird wie folgt neu gefasst:

“g) Abweichend hiervon betragen die Schülerkostenjahresbeträge für anspruchsberechtigte Schüler gemäß § 4a Abs. 1 SchulG im Förderschwerpunkt“.
8. Anlage 2 Höhe der Schülerkostenjahresbeträge nach § 18 Abs. 12 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) 1.1.1 d) wird wie folgt neu gefasst:

“d) Abweichend hiervon beträgt die staatliche Finanzhilfe für allgemeinbildende Schulen mit anspruchsberechtigten Schülern gemäß § 4a Abs. 1 SchulG im Förderschwerpunkt“.
  - b) 1.1.3 wird wie folgt neu gefasst:

“1.1.3 Abweichend hiervon beträgt die staatliche Finanzhilfe für berufsbildende Schulen mit anspruchsberechtigten Schülern gemäß § 4a Abs. 1 SchulG im Förderschwerpunkt“.

## **Artikel 7** **Änderung des Hochschulgesetzes (ThürHG)**

Das Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226, 227) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort "behinderter" gestrichen und nach dem Wort "Studierender" werden die Wörter "mit Behinderung" eingefügt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort "Behinderte" durch die Wörter „Menschen mit Behinderung“ ersetzt und das Wort "behinderten" gestrichen und nach dem Wort "Studierenden" die Wörter "mit Behinderung" eingefügt.
  - b) Es wird folgender neue Absatz 5a angefügt:

“(5a) Die Hochschulen wirken bei der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems gemäß den völkerrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit.“
2. § 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort "behinderte" wird durch die Wörter "Studierende mit Behinderung" ersetzt.
  - b) Es wird folgender neue Satz 2 angefügt:

“Sie müssen für Studierende mit Behinderung angemessene Vorkehrungen, insbesondere nachteilsausgleichende Regelungen in Bezug auf den Studienverlauf und die Ablegung von Prüfungen vorsehen.“
3. § 73 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

“4. Wahrnehmung der besonderen Rechte und Belange der Studierenden mit Behinderung,“
  - b) Die bisherigen Nummern 4, 5 und 6 werden die neuen Nummern 5, 6 und 7.

**Artikel 8**  
**Änderung des Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG)**

§ 14 Absatz 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291, 292) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

“3. Erziehung/Befähigung zu Inklusion, Akzeptanz der Vielfalt in der Bevölkerung und diskriminierungsfreies Zusammenleben,“

2. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die neuen Nummern 4 und 5.

**Artikel 9**  
**Änderung des Erwachsenenbildungsgesetzes (ThürEBG)**

Dases Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328), das zuletzt durch Gesetz vom 6. November 2015 (GVBl. S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 Nummer 4 Satz 2 wird nach dem Wort “Lebensumständen” ein Komma und das Wort “Behinderung” eingefügt.

2. In § 2 Satz 3 Nummer 1 Satz 2 werden nach dem Wort “Wandel“ die Wörter “und das Erfordernis der Inklusion“ eingefügt.

3. § 4 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt

„Jede Einrichtung der Erwachsenenbildung berücksichtigt bei ihrer Organisation und ihrer Personalfortbildung das Inklusionsziel, entwickelt ein Inklusionskonzept und trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Inklusion.“

4. In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern “Qualitätssicherung und –steigerung” ein Komma und die Wörter “sowie der Stand der Umsetzung des Inklusionskonzepts der jeweiligen Einrichtung” eingefügt.

5. In § 8 Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.

**Artikel 10**  
**Änderung des Lehrerbildungsgesetzes (ThürLbG)**

Das Thüringer Lehrerbildungsgesetz vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- c) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort “Lehrerbildung” die Worte “unter Berücksichtigung des Zieles der inklusiven Bildung” eingefügt.

- d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach “bildungswissenschaftlichen” ein Komma und das Wort “inklusionspädagogischen” eingefügt.
  - bb) In Satz 3 werden nach “nachhaltige” die Wörter “und inklusive” eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 Satz 1 wird Nummer 4 wie folgt neu gefasst:  
„den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung,“
    - bb) Die bisherigen Nummer 4 und 5 werden die neuen Nummer 5 und 6.
  - b) Absatz 3 wird folgender Satz 13 angefügt:  
“Der Vorsitzende des Beirates soll regelmäßig Vertreter der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung einladen.”
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt neugefasst:  
„(4) Die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung bieten gemeinsam mit dem Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien inklusionsbezogene Fortbildungen für Schulleitungen sowie für Mitarbeiter der Träger angemessener Vorkehrungen insbesondere zur Inklusionspraxis sowie zu Standards und Verfahren der Kooperation an. Sie wirken gemeinsam mit Hochschulen bei der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung insbesondere im Hinblick auf die Vermittlung inklusionspädagogischer Kompetenz mit.“
  - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die neuen Absätze 5 und 6.
4. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5“ durch „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6“ ersetzt.
5. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird nach “bildungswissenschaftlichen” ein Komma das Wort “inklusionspädagogischen” eingefügt.
  - b) Es wird folgender neue Satz 3 eingefügt:  
„Es sind insbesondere verpflichtende Lehrveranstaltungen zum Lernen in heterogenen Gruppen anzubieten.“
6. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Satz 1 wird nach „Mathematik-“ das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.

- b) In Nummer 1 Satz 1 wird das Komma nach „Sachkundeunterrichts“ gestrichen und es werden die Wörter „sowie förderpädagogischer Grundlagen“ eingefügt.
  - c) In Nummer 2 Satz 2 wird nach „Mathematik-“ das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.
  - d) In Nummer 2 Satz 2 wird das Komma nach „Sachkundeunterrichts“ gestrichen und es werden die Wörter „sowie förderpädagogischer Grundlagen“ eingefügt.
  - e) In Nummer 2 Satz 3 werden die Worte “für den Grundschullehrer relevante” durch das Wort “grundlegende” und das Wort “Sonder-“ durch das Wort “Förder-“ ersetzt.
7. In § 12 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte “für den Regelschullehrer relevante” durch das Wort “grundlegende” ersetzt.
8. In § 13 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte “für den Gymnasiallehrer relevante” durch das Wort “grundlegende” ersetzt.
9. In § 14 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte “für den Berufsschullehrer relevante” durch das Wort “grundlegende” ersetzt.
10. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Satz 1 werden das Wort “sonderpädagogische“ durch das Wort “förderpädagogische” und das Wort „sonderpädagogischen“ durch das Wort „förderpädagogischen“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 Satz 4 wird das Wort “sonderpädagogische” durch das Wort “förderpädagogische” ersetzt.
11. In § 18 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „bildungswissenschaftlichen“ die Wörter „einschließlich der inklusionspädagogischen“ eingefügt.
12. In § 25 Absatz 1 werden der folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
- “Der Vorbereitungsdienst findet in inklusiven Schulen statt. Für alle Lehrämter ist im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ein mindestens dreimonatiger Einsatz in einer Klasse mit curricular individualisiertem Unterricht zu absolvieren.”
13. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „außer an Förderschulen auch an sonstigen“ werden durch das Wort „an“ ersetzt.
  - b) Die Wörter “sonderpädagogischem Förderbedarf” werden durch die Wörter “förderpädagogischen Unterstützungsbedarf” ersetzt.

14. In § 32 Absatz 1 werden nach dem Wort „Befähigung“ ein Komma und die Wörter „insbesondere förderpädagogischer Kompetenzen“ eingefügt.
15. In § 35 Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort Fortbildungsmaßnahmen ein Komma und die Wörter „insbesondere zum Erwerb inklusionspädagogischer Kompetenzen,“ verpflichtet.
16. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Schule“ ein Komma und die Wörter „und ihren Auftrag nach § 2 Absatz 5 Schulgesetz, sich zur inklusiven Schule zu entwickeln,“ sowie nach den Wörtern „auch die“ das Wort „Entwicklungsschwerpunkte“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Komma die Wörter „insbesondere im Hinblick auf den Auftrag nach § 2 Absatz 5 Schulgesetz, sich zur inklusiven Schule zu entwickeln,“ eingefügt.
17. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Komma und die Wörter „Übertragung von Aufgaben“ gestrichen.
  - b) Der Absatz 1 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 1.
  - d) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Für Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2017/2018 begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen fort.“
  - e) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Wörter „dem Schuljahr 2017/2018“ ersetzt.
  - f) Nach Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Beim Lehramt für Förderpädagogik liegt ab dem Schuljahr 2017/2018 der Schwerpunkt des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung auf dem Einsatz in inklusiven Schulen der Regelform und beim Prozess der Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem; ab dem Schuljahr 2024/2025 soll der Vorbereitungsdienst ausschließlich in Klassen mit curricular individualisiertem Unterricht an Schulen der Regelform absolviert werden.“
18. § 40 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Komma und die Wörter „Außerkräfttreten“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird gestrichen und der bisherige Absatz 1 bleibt ohne Bezeichnung als Absatz bestehen.



## Artikel 11

### Änderung des Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG)

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung und Bekanntmachung vom 18. Januar 2016 (GVBl. 2016 S. 1, ber. S. 166, S. 202), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. 2016 S. 205, 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 67 werden Absatz 1 und Absatz 2 durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. In Anlage 1 Besoldungsordnungen A und B wird die Besoldungsordnung A wie folgt geändert:
  - a) Besoldungsgruppe A 9 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Amt "Sonderpädagogischer Assistent" wird durch das Amt "Förderpädagogische Fachkraft" ersetzt.
    - bb) Das Wort "Förderschulen" wird durch die Wörter "regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung" ersetzt.
    - cc) In Fußnote 5 wird das Wort "sonderpädagogischer" durch das Wort "förderpädagogischer" ersetzt.
    - dd) In Fußnote 6 wird das Wort "sonderpädagogische" durch das Wort "förderpädagogische" ersetzt.
  - b) Besoldungsgruppe A 10 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort "Sonderpädagogischer" wird durch das Wort "Förderpädagogischer" ersetzt.
    - bb) Das Wort "Förderschulen" wird durch die Wörter "regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung" ersetzt.
  - c) Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter "einer Förderschule" werden durch die Wörter "einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung" ersetzt.
    - bb) Nach der Angabe "als Lehrer an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung" wird die Fußnote 1 eingefügt.
    - cc) Das Amt "Förderschullehrer" wird durch das Amt "Lehrer für Förderpädagogik" ersetzt.
    - dd) Die Wörter "sonderpädagogischen Unterricht an einer Förderschule" werden jeweils durch die Wörter "förderpädagogischen Unterricht" ersetzt.
    - ee) In Fußnote 7 wird das Wort "sonderpädagogischen" jeweils durch das Wort "förderpädagogischen" ersetzt.
    - ff) In Fußnote 11 wird das Wort "sonderpädagogischen" durch das Wort "förderpädagogischen" ersetzt.
  - d) Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Amt "Förderschullehrer" wird durch das Amt "Lehrer für Förderpädagogik" ersetzt.
  - bb) Das Amt "Lehramt an einer Förderschule" wird durch das Amt "Lehramt für Förderpädagogik" ersetzt.
  - cc) Die Wörter "sonderpädagogischen Unterricht an einer Förderschule" werden durch die Wörter "förderpädagogischen Unterricht" ersetzt.
  - dd) In Fußnote 6 wird das Wort "sonderpädagogischen" durch das Wort "förderpädagogischen" ersetzt.
- e) Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Aufzählungspunkt "Förderschulkonrektor" wird wie folgt neu gefasst:  
"Konrektor eines regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung  
- als ständiger Vertreter des Leiters eines regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt-[2]"
  - bb) Der Aufzählungspunkt "Förderschulrektor" wird gestrichen
  - cc) Im Aufzählungspunkt „Seminarrektor – als ständiger Vertreter des Leiters eines Studienseminars“ werden die Wörter „oder an Förderschulen“ gestrichen.
  - dd) Der Aufzählungspunkt "Zweiter Förderschulkonrektor" wird wie folgt neu gefasst:  
"Zweiter Konrektor eines regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung  
- an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt-"
  - ee) Die Fußnote [4] wird ersatzlos gestrichen.
- f) Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Aufzählungspunkt "Förderschulrektor" wird wie folgt neu gefasst:  
"Rektor eines regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung  
- als Leiter eines regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt-"
  - bb) Die Fußnote [5] wird ersatzlos gestrichen.
3. Anlage 4 Anhang zu den Besoldungsordnungen Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen wird wie folgt geändert:
- a) Der Besoldungsgruppe A 11 kw werden folgende Besoldungsgruppen vorangestellt:  
"Besoldungsgruppe A 9 kw  
Sonderpädagogischer Assistent

- an Förderschulen -

Besoldungsgruppe A 10 kw

Sonderpädagogischer Oberassistent

- an Förderschulen -"

- b) Nach der Besoldungsgruppe A 11 kw wird folgende Besoldungsgruppe eingefügt:

"Besoldungsgruppe A 12 kw

Lehrer

- als Lehrer an einer Förderschule -

Förderschullehrer

- als Lehrer im sonderpädagogischen Unterricht an einer Förderschule -
- als Diplomlehrer für Hilfsschulen im Sonderpädagogischen Unterricht an einer Förderschule –"

- e) In Besoldungsgruppe A 13 kw wird nach der Amtsbezeichnung "Seminarschulrat " folgendes Amt angefügt:

"Förderschullehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an einer Förderschule bei entsprechender Verwendung -
- als Lehrer und Diplomlehrer für Hilfsschulen im sonderpädagogischen Unterricht an einer Förderschule - "

- f) In Besoldungsgruppe A 14 kw werden nach den Amt "Seminarrektor" folgende Ämter angefügt:

"Förderschulkonrektor

- als ständiger Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 90 bis zu 180 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 45 bis zu 90 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -
- als ständiger Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 180 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 90 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit mindestens drei Förderschwerpunkten -

Förderschulrektor

- als Leiter eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt bis zu 90 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit min-

destens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt bis zu 45 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -

- als Leiter eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 90 bis zu 180 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 45 bis zu 90 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk-

Zweiter Förderschulkonrektor

- als der zweite ständige Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 270 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 135 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -
- als der zweite ständige Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit mindestens drei Förderschwerpunkten -“

g) In Besoldungsgruppe A 15 kw wird nach dem Amt "Fachdirektor" folgendes Amt angefügt:

"Förderschulrektor

- als Leiter eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 180 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 90 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -
- als Leiter eines Förderzentrums mit mindestens drei Förderschwerpunkten -“

## Artikel 12

### **Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderung (ThürGIG)**

Das Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen vom 16. Dezember 2005 (GVBL. 2005, S. 383), das zuletzt durch Art. 1 Erstes ÄndG vom 21. November 2010 (GVBL. 2010, S. 340) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht des Gesetzes wird wie folgt neugefasst:  
„Gesetz zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen“
2. Das Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) § 2 wird gestrichen.
  - b) § 3 wird § 2.
  - c) § 4 wird § 3, die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:  
„§ 3 Diskriminierung“
  - d) §§ 5, 6 werden zu §§ 4, 5.

- e) § 7 wird zu § 6, die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:  
„§ 6 Diskriminierungsverbot“
  - f) §§ 8 bis 11 werden §§ 7 bis 10.
  - g) § 12 wird § 11, die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:  
„§ 11 Recht auf inklusive Bildung“
  - h) § 13 wird § 12.
  - i) Nach § 12 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 13 Verständlichkeit und leichte Sprache“
  - j) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:  
„§ 16 Amt des Beauftragten“
  - k) Nach § 16 werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 16a Verschwiegenheitspflicht  
§ 16b Anrufungsrecht“
  - l) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:  
„§ 17 Aufgaben und Rechte des Beauftragten“
  - m) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 17a Tätigkeitsbericht“
  - n) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 21 Klagerecht der Verbände“
  - o) § 21 wird § 22.
  - p) Nach § 22 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 23 Berichtspflicht“
  - q) § 22 wird § 24, die Angabe wird wie folgt gefasst:  
„§ 23 Inkrafttreten; Außerkrafttreten“
3. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird ein neuer Absatz 1 eingefügt:
    - aa) Der bisherige § 1 wird zum neuen § 1 Absatz 1.
    - bb) In Satz 1 werden die Wörter „ist es, Benachteiligungen“ durch die Wörter „ist es, in Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen Diskriminierungen“ ersetzt

- cc) In Satz 1 werden die Wörter „bestehende Benachteiligungen“ durch die Wörter „bestehende Diskriminierungen“ ersetzt.
  - b) Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

"(2) Die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe."
4. § 2 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 3 wird als § 2 wie folgt neu gefasst:
- "Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, wenn sie körperliche, seelische, geistige oder sinnesbezogene Beeinträchtigungen aufweisen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate anhalten, und die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist."
6. Der bisherige § 4 wird als neuer § 3 wie folgt geändert:
- c) Es wird ein neuer Absatz 1 eingefügt:
    - aa) Der bisherige § 4 wird zum neuen § 3 Absatz 1 Satz 1.
    - bb) Es wird folgender neue Satz 2 angefügt:

"Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen oder die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert werden."
  - d) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Angemessene Vorkehrungen sind alle notwendigen und geeigneten Unterstützungsmaßnahmen, Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können."
7. Der bisherige § 5 wird § 4 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Hilfe“ das Wort „auffindbar“ sowie ein Komma eingefügt.
8. Der bisherige § 6 wird als neuer § 5 wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort "Das" durch die Wörter "Dieses Gesetz gilt für das" ersetzt und nach den Wörtern „Stiftungen des öffentlichen Rechts“ werden die Wörter „im Sinne des § 105 der Landeshaushaltsordnung sowie für Beliehene und sonstige Landesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

„Dieses Gesetz gilt auch für Vereinigungen, Einrichtungen und Körperschaften des Privatrechts, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in der Hand der in Satz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung befinden.“

- c) In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „wirken darauf hin, dass auch Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in ihrer Hand befinden, diese Ziele berücksichtigen“ durch die Wörter „sind verpflichtet, das in § 1 genannte Ziel im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs aktiv zu fördern und die besonderen Verpflichtungen dieses Gesetzes einzuhalten“ ersetzt.

- d) § 6 Absatz 3 wird wie folgt neugefasst:

„Gewähren die in Absatz 1 genannten Stellen nach § 1 Absatz 1 Zuwendungen im Sinne des § 23 Thüringer Landeshaushaltsordnung, so sollen die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid oder die vertragliche Vereinbarung sicherstellen, dass der Zuwendungsempfänger dieses Gesetzes anwendet. Der Zuwendungsbescheid oder die vertragliche Vereinbarung konkretisiert die auf den Zuwendungsempfänger anwendbaren Vorschriften dieses Gesetzes.“

9. Der bisherige § 7 wird als neuer § 6 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Träger öffentlicher Verwaltung im Sinne des § 6 Abs. 1“ durch die Wörter „in § 5 Abs. 1 genannten Stellen“ ersetzt. Das Wort „benachteiligen“ wird durch das Wort „diskriminieren“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „behinderter Mensch“ durch „Mensch mit Behinderung“, die Wörter „Benachteiligung durch einen der in § 6 Abs. 1 genannten Träger“ durch die Wörter „Diskriminierung durch eine in § 5 Abs. 1 genannte Stelle“ und die Wörter „der Träger“ durch die Wörter „die Stelle“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Im Fall, dass ein Mensch mit Behinderung zusätzlich eine Diskriminierung wegen eines oder mehrerer anderer verbotener Unterscheidungsgründe (Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Alters oder sexuelle Identität) glaubhaft macht, so muss die Stelle auch beweisen, dass sich die Rechtfertigung auf alle diese Gründe erstreckt, derentwegen die unterschiedliche Behandlung erfolgt.“

- d) In Absatz 3 wird das Wort „Benachteiligungsverbote“ durch das Wort „Diskriminierungsverbote“ ersetzt.

10. Der bisherige § 8 wird als neuer § 7 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Benachteiligungen“ durch das Wort „Diskriminierungen“ und die Angaben „§ 4“ durch „§ 3“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „behinderter Frauen“ durch die Wörter „von Frauen und Mädchen mit Behinderung“ ersetzt. Nach den Wörtern „Rechnung zu tragen“ wird ein Komma sowie die Wörter „die der erhöhten Gefahr mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „vom 3. November 1998 (GVBl. S. 309)“ durch „6. März 2013 (GVBl. S. 309)“ ersetzt.

11. Der bisherige § 9 wird als neuer § 8 wie folgt geändert:

- a) § 9 wird zu § 8 Absatz 1 Satz 1.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bei“ durch „Die in § 5 Abs. 1 genannten Stellen prüfen bei“ ersetzt.
  - bb) In Satz 1 wird nach dem Wort „Verwaltungsvorschriften“ ein Komma eingefügt sowie das Wort „sind“ durch die Wörter „Konzepten, Plänen und Programmen“ ersetzt. Vor das Wort „deren“ wird das Wort „stellen“ eingefügt, das Wort „sicherzustellen“ wird durch das Wort „sicher“ ersetzt.
  - cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei haben sie den Beauftragten nach § 16 sowie die Selbstvertretungsorganisationen nach § 18 einzubeziehen, sofern die Belange von Menschen mit Behinderungen berührt sind.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte erstellen Maßnahmepläne zur Erreichung des in § 1 genannten Zieles. Die Selbstvertretungsorganisationen nach § 18 sowie die Kommunalen Beauftragten nach § 19 sind an der Erstellung der Maßnahmepläne zu beteiligen. Die Maßnahmenpläne sollen einen Zeitraum von maximal fünf Jahren umfassen und sind nach Ablauf dieses Zeitraumes fortzuschreiben. Die Landkreise und kreisfreien Städte informieren die nach § 17 beauftragte Person über den Abschluss von Maßnahmeplänen.“

12. Der bisherige § 10 wird als neuer § 9 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bestandsgebäude der in § 5 Abs. 1 genannten Stellen, die öffentlich zugänglich sind und dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, sollen barrierefrei gestaltet werden, soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand erreichbar ist.“
- c) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die in § 5 Abs. 1 genannten Stellen sind verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietung der von Ihnen genutzten Bauten zu berücksichtigen. Künftig sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.“
- d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Absatz 2 wird zu Absatz 3



- bb) Vor die Wörter „öffentliche Wege“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- e) Es wird folgender neue Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Landesregierung prüft mit Unterstützung des Beauftragten nach § 16 und den Selbstvertretungsorganisationen nach § 18 regelmäßig den Aktualisierungs- und Anpassungsbedarf der einschlägigen Rechtsvorschriften in den Bereichen Bau und Verkehr und berichtet dem Landtag einmal in der Legislaturperiode über das Ergebnis der Prüfung.“
13. Der bisherige § 11 wird als neuer § 10 wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „Hör- und sprachbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Hörbehinderungen oder Menschen mit Sprachbehinderungen“ sowie die Wörter „Trägern öffentlicher Verwaltung nach § 6 Abs. 1“ durch die Wörter „in § 5 Abs. 1 genannten Stellen zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren“ und die Wörter „die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist“ durch die Wörter „mit Hilfe der Deutschen Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Träger öffentlicher Verwaltung“ durch die Wörter „in § 5 Abs. 1 genannten Stellen“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Hör- oder sprachbehinderte Eltern“ durch „Eltern mit Hörbehinderungen oder Eltern mit Sprachbehinderungen“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 Wörter „nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder“ ersatzlos gestrichen und nach den Wörtern „Kommunikation mit“ die Wörter „einer Kindertageseinrichtung oder“ eingefügt.
- e) Es wird folgender neue Satz 2 angefügt:
- „Dieser Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kommunikationsaufwendungen richtet sich gegen den Landkreis oder die kreisfreie Stat als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung besucht, bzw. gegen das zuständige Schulamt.“
14. Der bisherige § 12 wird als neuer § 11 wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „gemeinsamen Unterricht“ in der Überschrift werden durch die Wörter „inklusive Bildung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Recht“ durch die Wörter „einen Anspruch,“ ersetzt und nach dem Wort „Behinderungen“ die Wörter „an öffentlichen oder öffentlich geförderten Einrichtungen für Bildung und Erziehung in Thüringen“ eingefügt.
- c) Es wird folgender neue Satz 3 in Absatz 1 angefügt:
- "Schülern mit Behinderungen ist durch die in § 5 Abs. 1 genannten Stellen und die als Bildungsträger anerkannten und geförderten Stellen die inklusive Teilhabe an den von

ihnen getragenen Bildungseinrichtungen und den dort vermittelten Bildungsprozessen insbesondere in Form von Angeboten und Veranstaltungen zu gewährleisten."

- d) Absatz 2 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

"Sie haben Anspruch auf Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen (§ 4 Absatz 2)."

- e) Es werden folgende neue Absätze 3 bis 6 angefügt:

"(3) Die Einrichtungen fördern die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung am Leben der Gesellschaft und bieten ihnen gemeinsame Lern- und Lebensfelder. Die Veranstaltungsräume sind so auszuwählen und einzurichten, dass allen Nutzern, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die barrierefreie Teilnahme möglich ist, sofern die jeweiligen Gesetze keine spezifischen Regelungen enthalten. Veranstaltungen sollen so angelegt werden, dass Menschen mit und ohne Behinderung nicht separiert angesprochen werden."

(4) Weitergehende oder speziellere Regelungen zur inklusiven Bildung und zum inklusiven Unterricht in den für die Bildungseinrichtungen geltenden einzelnen Gesetzen bleiben durch die Absätze 1 und 2 unberührt."

(5) Menschen mit Behinderung können den Landesbeauftragten nach § 16 bei Verstößen gegen die Rechte aus Absatz 1 und 2 um Prüfung ersuchen."

(6) Zur Herstellung der inklusiven Bildung können Zielvereinbarungen zwischen Selbstvertretungsorganisationen nach § 18 und den in § 5 Abs. 1 genannten Stellen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden, soweit nicht besondere, gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen."

15. Der bisherige § 13 wird als neuer § 12 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Träger öffentlicher Verwaltung im Sinne des § 6 Abs. 1“ durch die Wörter „in § 5 Abs. 1 genannten Stellen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „sollen“ die Wörter „zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren“ eingefügt und die Wörter „soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist“ gestrichen.

16. Der bisherige § 13 wird wie folgt neu gefasst:

### **"§ 13**

#### **Verständlichkeit und leichte Sprache**

(1) Die in § 5 Abs. 1 genannten Stellen sollen mit Menschen mit geistiger Behinderung in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Insbesondere sollen sie dem Berechtigten auf Verlangen ohne zusätzliche Kosten schriftliche Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Art und Weise erklären. Dies kann durch die Stellen sowohl in mündlicher Form als auch in schriftlicher Form in Leichter Sprache erfolgen. Für Eltern mit geistiger Behinderung findet hinsichtlich der Kommunikation mit einer Kindertageseinrichtung oder der Schule § 10 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

(2) Die in § 5 Abs. 1 genannten Stellen berücksichtigen die Belange von Menschen mit Sinnesbehinderung und von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung bei der Veröffentlichung und Herausgabe von Informationen, die sich speziell an Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Inklusionsgesetz richten. Sie sollen durch Schulung ihrer Mitarbeiter darauf hinwirken, dass entsprechende Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- bzw. ausgebaut werden."

17. § 14 wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Träger öffentlicher Verwaltung im Sinne des § 6 Abs. 1“ durch die Wörter „in 5 Abs. 1 genannte Stellen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Datenverarbeitug“ die Wörter „(Internet- und Intranet)“ eingefügt.

18. § 15 wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen“ durch die Wörter „Selbstvertretungsorganisationen nach § 18 oder die Beauftragten nach § 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe § 6 Abs. 1 durch § 5 Abs. 1 ersetzt.

19. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

#### **"§ 16 Amt des Beauftragten**

(1) Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen (Beauftragter) wird vom Landtag für die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf der Amtszeit kann der Beauftragte nur aus wichtigem Grund und nach Anhörung des Landesbeirates mit einer Zweidrittelmehrheit durch den Landtag abgewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Landesbehindertenbeirates haben das Recht, dem Landtag im Vorfeld der Wahl des Beauftragten Personalvorschläge zu unterbreiten. Der Präsident des Landtags fordert die Mitglieder des Landesbehindertenbeirates spätestens drei Monate vor dem vom Ausschuss für Soziales festzulegenden Wahltermin zur Einreichung von Vorschlägen auf.

(3) Der Beauftragte hat seinen Dienstsitz beim Landtag. Ihm ist eine angemessene Personal- und Sachausstattung sowie ein Budget zur Förderung und Unterstützung der Belange von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen. Im Einzelplan des Landtags ist für den Beauftragten ein gesondertes Kapitel auszuweisen, das nur im Einvernehmen mit ihm geändert werden darf. Im Übrigen gelten die §§ 9 bis 11 des Thüringer Gesetzes über den Bürgerbeauftragten (ThürBüG) entsprechend.

(4) Die Landtagsverwaltung unterstützt den Beauftragten bei der Ausübung der Amtsgeschäfte. Personalangelegenheiten, die den Beauftragten oder seine Mitarbeiter betreffen, insbesondere die Einstellung, Beförderung, Versetzung oder Abordnung, werden im Einvernehmen mit dem Beauftragten vollzogen.

(5) Der Beauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig, an keine Weisungen gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. Der Beauftragte ist über Termine und

Inhalte von Sitzungen der Landesregierung rechtzeitig vorab zu informieren. Er kann hierzu gegenüber der Staatskanzlei Stellungnahmen abgeben.

(6) Die Amts- und Funktionsbezeichnung "Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen" kann in weiblicher und männlicher Form geführt werden."

20. Nach § 16 werden die folgenden §§ 16a, 16b angefügt:

**“§ 16a**  
**Verschwiegenheitspflicht**

Der Beauftragte bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, über die ihm bei seiner Tätigkeit als Beauftragter bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Ihm darf die Genehmigung, vor Gericht als Zeuge, Partei oder Beschuldigter auszusagen oder als Gutachter tätig zu werden, nur verweigert werden, wenn andernfalls für das Wohl des Freistaats Thüringen Nachteile entstehen, die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährdet oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt würden.

**§ 16b**  
**Anrufungsrecht**

(1) Jeder kann sich an den Beauftragten wenden, wenn er annimmt, dass Rechte von Menschen mit Behinderung verletzt worden sind. Der Beauftragte wird auf Ersuchen des Landtags oder der Landesregierung, aufgrund von Anfragen, Anregungen und Petitionen und auf eigene Veranlassung tätig. Der Landtag und seine Fraktionen können ihm Hinweise geben, die die Aufklärung über mögliche Verletzungen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zum Inhalt haben.

(2) Niemand darf dafür gemäßigelt oder benachteiligt werden, dass er sich an den Beauftragten wendet. Der Beauftragte ist berechtigt, Betroffene bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen.

(3) Dem Beauftragten stehen für Petitionen, die sein Aufgabengebiet betreffen, die gleichen Rechte zu wie dem Petitionsausschuss nach dem Petitionsgesetz; dies gilt insoweit entsprechend. Beim Ausschuss eingegangene Petitionen, die seinen Aufgabebereich betreffen, können vom Ausschuss mit Einwilligung des Betroffenen und mit einer Stellungnahme versehen, an den Beauftragten zur endgültigen Bearbeitung abgegeben werden. Verbleibt die Petition mangels Einwilligung des Petenten beim Ausschuss, hat der Beauftragte das Recht auf deren Bekanntgabe und kann zu ihr Stellung nehmen. Der Beauftragte kann an ihn herangetragene Petitionen dem Petitionsausschuss zur Kenntnis geben. Der Ausschuss hat das Recht, zu diesen Petitionen Stellung zu nehmen.”

21. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:  
„2. die in § 8 und § 9 Abs. 4 genannten Mitwirkungspflichten zu erfüllen,“
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die bisherige Nummer 2 die neue Nummer 3 und es werden die Wörter „insbesondere bei der Formulierung von Anträgen der Landesregierung im Bundesrat,“ angefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 1 werden nach Nummer 3 folgende Nummer 4 und 5 eingefügt:

„4. die Landesregierung und andere in § 5 Abs. 1 genannte Stellen sowie private Institutionen bei der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu beraten,

5. landesweit Behörden, Verbände, Institutionen und Menschen zu Fragen der barrierefreien Raum- und Verkehrsgestaltung zu beraten (Koordinierungsstelle für Barrierefreiheit),“

- d) Die bisherigen Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7 werden Nummer 6 bis 10
- e) In Absatz 1 Satz 1 wird die bisherige Nummer 8 zu Nummer 11 und das Wort „Verbänden“ wird durch die Wörter „Selbstvertretungsorganisationen nach § 18“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Beauftragte ist berechtigt, gegenüber dem Landtag und seinen Ausschüssen zu Gesetzentwürfen, Anträgen und Ähnlichem, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben. Die entsprechenden Drucksachen sind ihm zur Verfügung zu stellen. Er kann auch eigene Vorschläge unterbreiten und veröffentlichen. Er hat im Plenum und in Ausschusssitzungen Rederecht zu Beratungsgegenständen, die seinen Aufgabenbereich berühren. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Landtags.“
- g) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 3 und wie folgt geändert:
  - aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Der Beauftragte überwacht die Einhaltung von Rechtsvorschriften im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 (Kontrollrecht).“
  - bb) In Satz 2 wird die Ziffer 6 durch die Ziffer 5 ersetzt.
  - cc) Im neuen Satz 3 wird nach dem Wort „Vorschriften“ in Klammern das Wort „Ermittlungsrecht“ angefügt.
  - dd) Es werden folgende neue Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Er kann jederzeit deren Dienst- oder Geschäftsräume betreten. Der Zutritt, die Auskunft und die Akteneinsicht können ihm nur verweigert werden, wenn hierdurch Geheimhaltungspflichten oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden. Für Streitigkeiten über die Ausübung dieser Rechte ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.“
- h) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Kommt der Beauftragte im Ergebnis der Ausübung seines Kontroll- und Ermittlungsrechts zu der Überzeugung, dass Rechtsvorschriften in einem Verwaltungsverfahren nicht richtig angewendet werden, teilt er der jeweiligen Stelle seine Auffassung mit. Diese ist an die Stellungnahme des Beauftragten gebunden (Eingriffsrecht). Will die betreffende Stelle eine davon abweichende Entscheidung treffen, teilt sie dies dem Beauftragten mit. Kommt danach keine Einigung zustande, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde, bei obersten Landesbehörden der zuständige Minister, nach Anhörung des Beauftragten abschließend und gibt dem Beauftragten die Entscheidung mit schriftlicher Begründung bekannt.“
- i) Der bisherige Absatz 3 wird als neuer Absatz 5 wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Stellt“ durch das Wort „Erhält“ und das Wort „Verstöße“ durch die Wörter „Kenntnis von möglichen Verstößen“ und das Wort „fest“ durch die Wörter „oder anderer, zugunsten von Menschen mit Behinderung erlassener Rechtsvorschriften“ sowie das Wort „nötigenfalls“ durch die Wörter „,sofern erforderlich“ und in Nummer 2 die Ziffer 6 durch die Ziffer 5 ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Benachteiligungsverbots“ durch das Wort „Diskriminierungsverbots“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit der Beanstandung nicht Rechnung getragen wird, haben die zuständigen obersten Landesbehörden oder das jeweilige vertretungsberechtigte Organ der § 5 Abs. 1 genannten Stellen die Gründe hierfür innerhalb eines Monats nach deren Eingang dem Beauftragten schriftlich darzulegen.“

- j) Es wird folgender neue Absatz 6 angefügt:

„(6) Äußert sich der Beauftragte im Rahmen der Erfüllung seiner in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und 6 genannten Aufgaben gegenüber einer in § 5 Abs. 1 genannten Stelle, hat sie die Stellungnahme des Beauftragten zu berücksichtigen. Soweit der Auffassung des Beauftragten nicht oder nur teilweise Rechnung getragen wird, teilt die Stelle dies dem Beauftragten schriftlich unter Angabe der Gründe mit.“

22. Es wird folgender neue § 17a angefügt:

**„§17a  
Tätigkeitsbericht**

(1) Der Beauftragte legt dem Landtag und der Landesregierung einmal in der Legislaturperiode einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit vor. Der Beauftragte stellt den Bericht im Kabinett vor.

(2) Die Landesregierung legt zum Bericht ihre Stellungnahme innerhalb von drei Monaten nach Übergabe vor und übermittelt diese dem Landtag. Über Bericht und Stellungnahme findet im Plenum des Landtags eine Aussprache statt; eine Überweisung in die Fachausschüsse ist möglich.“

23. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen beruft zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des Landtags auf Vorschlag von Verbänden, durch die Menschen mit Behinderung, deren gesetzliche Vertreter oder deren Bevollmächtigte ihre Interessen vertreten (Selbstvertretungsorganisationen) sowie Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderung gehören, einen Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen (Landesbeirat). Seine Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorschlagsberechtigt sind Selbstvertretungsorganisationen sowie die anderen in Satz 1 genannten Vereine, Verbände und sonstige Organisationen, die in Thüringen ihren Sitz und eine auf die Landesebene bezogene Organisationsstruktur haben und die sich beim Landesbeauftragten registrieren lassen. Im Zweifelsfall kann der Landesbeauftragte die Vorlage der Satzung bzw. des Organisationsstatuts verlangen. Die vorschlagsberechtigten Selbstvertretungsorganisationen sowie die anderen in

Satz 1 genannten Vereine, Verbände und sonstige Organisationen sind rechtzeitig über den Berufungstermin zu unterrichten.

(2) Dem Landesbeirat gehören neben den in Abs. 1 genannten Personen der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und das für Menschen mit Behinderungen zuständige Mitglied der Landesregierung an. Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen führt die Geschäfte des Landesbeirates.

(3) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Landesbeirates teil:

1. je ein Vertreter der im Landtag vertretenen Fraktionen,
2. ein Vertreter der kommunalen Behindertenbeauftragten nach § 20 Abs. 1,
3. zwei Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
4. ein Vertreter der Gewerkschaften,
5. ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
6. ein Vertreter der Architektenkammer,
7. zwei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

(4) Der Landesbeirat berät den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und die Landesregierung in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Der Beirat kann Empfehlungen für die Arbeit der Landesregierung geben. Die Empfehlungen sind der Landesregierung und den Fraktionen im Landtag schriftlich vom Landesbeauftragten zu übermitteln. Anschließend gibt die Landesregierung innerhalb angemessener Frist gegenüber dem Landesbeauftragten eine schriftliche Stellungnahme zu den Beschlussinhalten, insbesondere zu deren Umsetzung, ab. Der Landesbeauftragte leitet die Stellungnahme an die Mitglieder des Landesbeirates weiter und kann sie den Fraktionen im Landtag zur Kenntnis geben.

(5) Die Mitglieder des Landesbeirates sind rechtzeitig zu den Sitzungen einzuladen. Der Landesbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher, die ihn gegenüber der Landesregierung sowie nach außen vertreten. Das Nähere regeln die Geschäfts- und die Wahlordnung des Landesbeirates.“

24. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben für Ihren Zuständigkeitsbereich eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen hauptamtlich zu bestellen. Die beauftragte Person wird durch den Stadtrat bzw. den Kreistag für die Dauer von sechs Jahren berufen. Neben der für die Belange von Menschen mit Behinderungen beauftragten Person können die Landkreise und kreisfreien Städte einen Behindertenbeirat errichten. Näheres wird durch Satzung bestimmt.“

b) Es werden folgende neue Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Kommunale Beauftragte arbeiten fachlich unabhängig und weisungsfrei. Sie sollen dem Oberbürgermeister oder Landrat direkt zugeordnet sein und über eine angemessene Personal- und Sachausstattung verfügen.

(3) Kommunale Beauftragte sind von der Stadt- oder Kreisverwaltung an allen die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berührenden Maßnahmen zu beteiligen, insbesondere an den in § 8 genannten Vorhaben.

(4) Kommunale Beauftragte haben insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates oder Kreistages,
- Erfüllung der in § 8 genannten Mitwirkungspflichten, insbesondere der Mitwirkung an den Maßnahmeplänen,
- Erstattung eines Tätigkeitsberichtes gegenüber Stadtrat oder Kreistag einmal in deren Wahlperiode,
- Beratung von Stadtrat oder Kreistag und Verwaltung bei der Umsetzung des Zieles dieses Gesetzes,
- Beratung von Menschen mit Behinderungen, ihrer Angehörigen sowie ihrer Selbstvertretungsorganisationen nach § 18 in individuellen und allgemeinen Angelegenheiten,
- Wahrung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern mit Behinderungen,
- Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und Institutionen,
- Anforderung von behördlichen Auskünften sowie Einsichtnahme in Akten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften,
- Mitwirkung in regionalen und überregionalen Gremien.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 5.

25. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Verbände“ durch die Wörter „Selbstvertretungsorganisationen, Verbände, Vereine oder Organisationen nach § 18“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „behinderten Menschen“ durch die Worte „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

26. Es wird folgender neuer § 21 eingefügt:

**„§ 21  
Klagerecht der Verbände**

(1) Nach Absatz 3 anerkannte Selbstvertretungsorganisationen, Verbände, Vereine oder Organisationen nach § 18 können, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot nach § 6 Absatz 1, gegen die Verpflichtung des Landes zur Herstellung der Barrierefreiheit gemäß § 9, § 10 Abs. 3 und Abs. 5, § 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 15 oder gegen die Vorschriften des Landesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 vorsehen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.



(2) Eine Klage oder ein Antrag ist nur zulässig, wenn die Selbstvertretungsorganisation, der Verband, der Verein oder die Organisationen nach § 18 durch die Maßnahmen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage oder der Antrag nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn Selbstvertretungsorganisationen, Verbände, Vereine oder Organisationen nach § 18 geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt.

(3) Die Anerkennung einer Selbstvertretungsorganisation, Verbandes, Vereins oder Organisation nach § 18 wird auf Vorschlag des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen durch das für Soziales zuständige Ministerium erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn die Selbstvertretungsorganisation, der Verband, der Verein oder die Organisation nach § 18

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Belange behinderter Menschen fördert,

2. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig war,

3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind die Mitgliederstruktur sowie die Leistungsfähigkeit der Organisation zu berücksichtigen,

4. wegen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes steuerbefreit ist und

5. jedem Menschen mit Behinderungen, der die Ziele des Vereines unterstützt, ermöglicht, als Mitglied mit vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung dem Verein beizutreten.“

27. § 21 wird § 22.

28. Es wird folgender neue § 23 angefügt:

**„§ 23  
Berichtspflicht**

Die Landesregierung evaluiert die Wirkung des Gesetzes nach jeweils fünf Jahren und berichtet dem Landtag einmal in der Legislaturperiode durch das für Soziales zuständige Ministerium.“

29. Der bisherige § 22 wird als neuer § 24 wie folgt geändert:

a) § 22 wird § 24 Abs. 1.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Gleichzeitig tritt das Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (Thür-GIG) vom 16. Dezember 2005 (GVBL. S. 383) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (GVBL. S. 340) außer Kraft.“

## **Artikel 13 Übergangsbestimmungen**

### **§ 1**

#### **Übergangsbestimmungen zu den Artikeln 1 bis 12**

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die bisherigen öffentlichen Förderschulen auf dem Gebiet der Landkreise und kreisfreien Städte als unselbstständige Außenstellen in das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung eingegliedert. In Landkreisen und kreisfreien Städten hat das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung seinen Sitz am Verwaltungsort des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt. Die Bediensteten der bisherigen öffentlichen Förderschulen gelten mit Inkrafttreten des Gesetzes als an das für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung versetzt.

(2) Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestimmt aus der Mitte der Schulleitungen der bisherigen öffentlichen Förderschulen Mitglieder der Leitung des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung. Die Mitglieder der Schulleitungen der bisherigen öffentlichen Förderschulen nehmen ihre Aufgaben als Lehrkräfte mit besonderen Funktionen wahr, wobei zu ihren Aufgaben übergangsweise auch die Leitung der bislang von ihnen verantworteten Außenstelle des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung gehören soll. Sie sollen bei freien geeigneten Schulleitungsstellen an inklusiven Schulen auf diese versetzt werden. Frei werdende Stellen der Lehrkräfte mit besonderen Funktionen werden bis zur Auflösung der bisherigen öffentlichen Förderschulen nur bei Bedarf und kommissarisch besetzt, sofern die Besetzung nicht durch Zusammenlegung bisheriger öffentlicher Förderschulen vermieden werden kann.

(3) Die bisherigen öffentlichen Förderschulen laufen aus. Sie nehmen ab dem Schuljahr 2017/2018 keine neuen Schüler mehr auf. Eine Außenstelle wird aufgelöst, wenn keine Klasse mehr vorhanden ist. Dies gilt nicht, wenn eine bisherige öffentliche Förderschule sich aus Gründen des Bedarfs nach Schulentwicklungsplanung zu einer inklusiven Schule entwickelt; in diesem Fall kann die Schule abweichend von den Regelungen dieses Gesetzes bis zur vollständigen Umwandlung zwei Schulformen und zwei Schulträger haben. Die Schule nimmt bis zur vollständigen Umwandlung Schüler inklusiv in der neuen Schulform auf.

(4) Erziehungsberechtigte, deren Kind bislang eine öffentliche Förderschule als Teil des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung besucht, können jeweils bis zum Halbjahr des Schuljahres entscheiden, dass ihr Kind ab dem nächsten Schuljahr die zuständige inklusive Schule besucht (Elternwahlrecht). Eine Rückversetzung an das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung ist ausgeschlossen. Die Schulbehörde kann Klassen in regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung auflösen, bei denen auch nach Zusammenlegungen absehbar ist, dass die bildungsökonomisch sinnvollen Mindestwerte für die Größe der Klassen unterschritten werden. Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind innerhalb der von der Schulbehörde gesetzten Frist an der nach § 4a Absatz 2 zuständigen Schule an; erfolgt dies nicht, überweist es die Schulbehörde an die nach § 4a Absatz 2 zuständige inklusive Schule.

(5) Die bisherigen Schulträger der in das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung eingegliederten bisherigen öffentlichen Förderschulen überlassen dem Schulträger des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung die bisherigen Schulgebäude mietfrei und erstatten diesem bis zur Aufgabe des Schulstandorts als Außenstelle des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung die für diesen Standort mit der Schulträgerschaft verbundenen Kosten.

(6) Die Lehrkräfte und die bisherigen Sonderpädagogische Fachkräfte der bisherigen öffentlichen Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache sowie Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung (LSE) sowie das weitere in diesen Förderschwerpunkten eingesetzte Personal einschließlich der bisherigen Mobilen Sonderpädagogischen Dienste werden durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bzw. den jeweiligen

Schulträger in dem Maße, in denen Klassen an den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung entfallen, an die inklusiven Schulen versetzt. Ziel ist der gleichmäßige (förderpädagogische Grundkompetenz) und an lokalen, besonderen Bedürfnissen (förderpädagogischer Mehrbedarf) orientierte Aufbau von Kompetenz zur Förderung anspruchsberechtigter Schülern in den genannten Förderschwerpunkten an allen Schulen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt.

(7) Die Lehrkräfte und die bisherigen Sonderpädagogischen Fachkräfte der bisherigen öffentlichen Förderschulen mit anderen als den in Absatz 6 genannten Förderschwerpunkten und das weitere in diesen Förderschwerpunkten eingesetzte Personal einschließlich der bisherigen Mobilen Sonderpädagogischen Dienste der bisherigen öffentlichen Förderschulen bleiben den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung zugeordnet. Sie unterstützen bedarfsgerecht die inklusiven Schulen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport soll eine dauerhafte Versetzung an eine Schule oder zu einem anderen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung vornehmen, wenn absehbar ist, dass sie dort für länger als vier Jahre vollumfänglich benötigt werden. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport überprüft jährlich vergleichend den Bedarf für die Ausstattung der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung.

(8) Regelungen, die die interne Organisation und Gestaltung der bisherigen Förderschulen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes betreffen, gelten für die bisherigen öffentlichen Förderschulen als Teil des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung fort, bis diese keine Klassen mehr haben.

(9) Die Schulträger unterstützen den Entwicklungsprozess zu einer inklusiven Schullandschaft durch begleitende Schulentwicklungsplanung. Sofern dies die örtlichen Gegebenheiten bei der Gestaltung der Entwicklungsvorgaben notwendig machen, können die Schulträger mit Zustimmung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport durch Satzung einzelne weiterführende inklusive Schulen zu Schwerpunktschulen für die Verwirklichung des Anspruchs gemäß § 4a in den Bereichen Hören, Sehen, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung bestimmen und diesen Schulen Schulbezirke (§ 14 SchulG) zuweisen. Eine solche Satzung kann für eine Übergangsdauer bis zum Ende des Schuljahrs 2024/2025 erlassen werden, sofern dies mit dem Prinzip der Wohnortnähe vereinbar ist und die Anzahl aller Schüler mit Behinderung im aufzunehmenden Jahrgang der Schule den zuletzt amtlich festgestellten Anteil der Schüler mit Behinderung in Thüringen nicht um das Doppelte überschreitet (Höchstquote). Solange eine gültige Satzung besteht, gilt § 4a Abs. 2 nicht für im Schuleinzugsbereich wohnende Schüler mit einer Behinderung in den Bereichen Hören, Sehen, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung. Sofern die Aufnahme eines Kindes die Höchstquote überschreitet, ist die Aufnahme durch die Schule abzulehnen. Die Eltern können in diesem Fall § 4a Abs. 2 in Anspruch nehmen.

(10) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Genehmigung für eine Förderschule in freier Trägerschaft erlischt

1. spätestens mit Ablauf des im Jahr 2031 endenden Schuljahres,
2. mit Entlassung der letzten Klasse,
3. bei der Erteilung einer vorab zugesicherten Genehmigung bzw. Anerkennung als eine inklusive Schule in einer gesetzlich vorgesehenen Schulform.

Sofern eine Förderschule in freier Trägerschaft für ihre Errichtung einer Genehmigung oder Anerkennung nicht bedarf, wird ihre Fortführung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen untersagt, wenn sie die Umwandlung in eine inklusive Schule noch nicht abgeschlossen hat.

Sofern die Förderschule in freier Trägerschaft eine Umwandlung in eine inklusive Schule anstrebt, hat sie gegenüber der obersten Schulbehörde Rechtsanspruch auf die

1. Erteilung der Genehmigung bzw. Anerkennung für den Betrieb der Schule in der angestrebten Schulform, sobald die Umwandlung in eine inklusive Schule abgeschlossen ist und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen vorliegen,
2. vorläufige Genehmigung der Aufnahme von Klassen in der angestrebten Schulform,
3. Finanzierung des Schulbetriebs betreffend die Klassen, die von der vorläufigen Genehmigung bzw. Anerkennung umfasst sind zu den hierfür geltenden Konditionen; die Wartefrist nach § 17 Abs. 3 Satz 2 Gesetz über die Schulen in freier Trägerschaft ist nicht anwendbar; sofern aufgrund der Umwandlung Finanzierungseinbußen entstehen, hat der Schulträger Anspruch auf ergänzende Förderung bis zur Höhe der fiktiven Förderung des Förderschulbetriebs, höchstens in Höhe der tatsächlichen Kosten bis zum Ablauf des im Jahr 2031 endenden Schuljahrs.

Sofern die Weiterentwicklung zu einer inklusiven Schule nicht angestrebt wird, nimmt die Förderschule in freier Trägerschaft ab dem Schuljahr 2017/2018 keine neuen Schüler mehr auf und ist spätestens mit Entlassung der letzten Klasse zu schließen.

Das Land und der örtlich zuständige Schulträger können darüber hinaus mit dem privaten Schulträger die Übernahme von Lehrkräften und Gebäuden im Rahmen des Haushaltsplans durch Vertrag regeln.

## § 2

### **Übergangsbestimmungen zu den kommunalen Kosten der Transformation des Schulsystems**

(1) Beim Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wird als Sondervermögen ein Ausgleichsfonds für die Transformation zum inklusiven Schulsystem errichtet.

(2) In den Ausgleichsfonds zahlen die bisherigen Schulträger der bisherigen Förderschulen jährlich ein:

1. Die durchschnittlichen jährlichen Bruttokosten für die Schulträgerschaft jeder bisherigen Förderschule (berechnet als Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2016) und jeweils erhöht um die seit Ende 2016 vom Statistischen Bundesamt mitgeteilte Inflation.
2. Die durchschnittlichen jährlichen Bruttokosten für die Schülerbeförderung bei Schülern jeder bisherigen Förderschule (berechnet als Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2016) und jeweils erhöht um die seit Ende 2016 bekannte durchschnittliche Preiserhöhung für maßgebliche Auszubildendenzeitkarten.
3. Eventuell festgesetzte Sonderbeiträge für das Vorjahr.

Die Zahlung erfolgt bis zum 15. Januar des entsprechenden Jahres. Im Jahr des Inkrafttretens erfolgt die Zahlung binnen eines Monats nach Inkrafttreten anteilig für das verbleibende Jahr.

(3) In den Ausgleichsfonds zahlt das Land ein eventuelles Jahresdefizit ein.

(4) Aus dem Ausgleichsfonds erhalten die Schulträger der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung im Wege der quartalsweisen Spitzabrechnung:

1. Die notwendigen Kosten für die Schulträgerschaft der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung einschließlich der unselbständigen Außenstellen.
2. Die notwendigen Kosten der Schülerbeförderung zu den unselbständigen Außenstellen.

3. Die Kosten notwendiger angemessener Vorkehrungen, die durch die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung zur Verfügung zu stellen sind und auf die kein Rechtsanspruch außerhalb des Schulgesetzes besteht oder die nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung außerhalb des Schulgesetzes zu erbringen sind.

(5) Aus dem Ausgleichsfonds erhalten die Schulträger der inklusiven Schulen im Wege der quartalsweisen Spitzabrechnung die Kosten notwendiger angemessener Vorkehrungen, die durch die Schulen zur Verfügung zu stellen sind und auf die kein Rechtsanspruch außerhalb des Schulgesetzes besteht oder die nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung außerhalb des Schulgesetzes zu erbringen sind, einschließlich der entstehenden Kosten der notwendigen Beförderung..

(6) Das Land kann den Schulträgern aus dem Ausgleichsfonds unabweisbare, inklusionsbezogene Mehrkosten erstatten, sofern eine Nichterstattung eine besondere Härte darstellen würde oder unter dem Gesichtspunkt der Konnexität nicht gerechtfertigt erschiene.

(7) Die Schulträger begründen ihre Einzahlungen und Mittelanforderungen. Das Land hat das Recht, die Begründungen zu prüfen. Soweit sich die Begründungen für Einzahlungen nicht für eine bisherige Förderschule als nicht realitätsgerecht erweist oder die tatsächlichen Kosten für den Standort die errechneten Kosten übersteigt, kann das Land für den bisherigen Schulträger im Folgejahr Sonderzahlungen in den Ausgleichsfonds festsetzen.

(8) Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport berichtet den für den Haushalt und für Schulen zuständigen Ausschüssen des Landtags jährlich über die Entwicklung im Ausgleichsfonds. Nach 10 Jahren soll überprüft werden, ob der Ausgleichsfonds durch eine Veränderung im Kommunalen Finanzausgleich gemäß Thüringer Finanzausgleichsgesetz abgelöst werden kann.

#### **Artikel 14 Neufassung**

(1) Die für Schulen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, das Schulgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

(2) Die für Kinderbetreuung zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, das Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

#### **Artikel 15 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Die Bundesrepublik Deutschland – Bund und Länder – verpflichtete sich mit dem Beitritt zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (die „Behindertenrechtskonvention“) völkerrechtlich zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems.

Der Bundesgesetzgeber transformierte die Behindertenrechtskonvention durch das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (das „Fakultativprotokoll“) vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II, S. 1419) in innerstaatliches Recht. Am 26. März 2009 trat die Behindertenrechtskonvention für Deutschland in Kraft.

Die grundgesetzliche Kompetenzordnung verbietet es dem Bundesgesetzgeber das Bildungs-, Schul- und Hochschulrecht sowie weitere in der Kultushoheit der Länder liegende Sachbereiche zu regeln. Insoweit liegt die Zuständigkeit zur Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung aus Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention und die Anwendung des Gleichheitssatzes aus Artikel 5 der Behindertenrechtskonvention sowie den Empfehlungen des Ausschusses bei den Ländern.

Thüringen ist zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in das Landesrecht verpflichtet. Bund und Länder haben insoweit in ihrer Staatspraxis mit Nummer 3 des so genannten „Lindauer Abkommens“ bereits vor Jahrzehnten eine pragmatische Regelung zur Beteiligung der Länder bei der Begründung völkerrechtlicher Verpflichtungen getroffen. Danach holt der Bund das Einverständnis der Länder vor dem Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen ein, für deren Umsetzung aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzordnung innerstaatlich ausschließlich die Länder zuständig sind. Zur Wahrnehmung dieses Beteiligungsrechts ist eine Ständige Vertragskommission der Länder eingerichtet worden, die bereits seit 1958 tätig ist. Im Bereich von Bildung und Kultur wird die Kommission für europäische und internationale Angelegenheiten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt. Die Ständige Vertragskommission der Länder hat dem zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 23. Februar 2007 mitgeteilt, dass sie sich mit der Behindertenrechtskonvention und dem Fakultativprotokoll befasst habe und seitens der Länder gegen die Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention und des Fakultativprotokolls keine Bedenken bestünden. Mit Schreiben vom 24. Juni 2008 und 30. Juli 2008 hat die Ständige Vertragskommission der Länder den Landesregierungen empfohlen, der unterzeichneten Behindertenrechtskonvention und dem unterzeichneten Fakultativprotokoll im Bundesrat zuzustimmen. Nachdem die Länder nach Maßgabe des Lindauer Abkommens ihr Einverständnis zum Abschluss der Behindertenrechtskonvention und des Fakultativprotokolls erteilt haben, ist Thüringen aus dem Grundsatz der Bundestreue gegenüber dem Bund verpflichtet, die völkerrechtlich wirksam begründeten Verpflichtungen in Landesrecht umzusetzen, soweit innerstaatlich die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt.

Die Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung nach Artikel 24 Behindertenrechtskonvention erfordert für das Thüringer Bildungssystem einen Paradigmenwechsel von einem segregierenden Förderschulsystem hin zu einem inklusiven Bildungssystem, da nach der klaren Wertentscheidung der Vertragsstaaten allein ein inklusives Bildungssystem den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf eine diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Teilhabe am Bildungssystem verwirklichen kann. Ein inklusives Bildungssystem verlangt vom Einzelnen nicht die Anpassung an das Mehrheitssystem, sondern – ausgehend von der Vielfalt und Heterogenität der Gesellschaft – die Gestaltung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in

einer Art und Weise, dass jeder Einzelne gleichberechtigt teilnehmen kann und ist damit eng mit dem Begriff der sozialen Behinderung (siehe dazu Einzelbegründung, Artikel 1, Nummer 1) verknüpft.

Aus dieser Verknüpfung des Bildungsrechts mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Artikel 5 Behindertenrechtskonvention folgt, dass die Behindertenrechtskonvention auch individuelle Rechte gewährt, die unabhängig von einer Umsetzung durch den Gesetzgeber angewendet werden müssen und die der Gesetzgeber aus Gründen der Rechtssicherheit in den auf die jeweilige Sachmaterie anwendbaren Gesetzen kodifizieren sollte.

Während Völkerrecht anerkanntermaßen in erster Linie Staatenrecht ist, entspricht es der jüngeren Entwicklung des Völkerrechts, Individuen Rechtspositionen gegenüber Staaten vermitteln zu wollen. Lange wurden wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte als reine „Bemühensverpflichtungen“ gesehen, deren Verwirklichung die Staaten lediglich anstreben müssen. Es ist nach modernem völkerrechtlichem Verständnis (im Nachgang zu den Limburg-Prinzipien und den Maastricht-Richtlinien 1997) allerdings zwischenzeitlich allgemein anerkannt, dass wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auch individualschützende Anteile aufweisen können. Die Behindertenrechtskonvention nimmt dieses moderne Verständnis als erste UN-Konvention in den Vertragstext auf: Der Weg für einen Individualschutz wird zunächst in Artikel 4 Absatz 2 a.E. der Behindertenrechtskonvention geebnet. Dort heißt es:

*„(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.“*

[Unterstreichung nicht im Originaltext]

Auch im Fakultativprotokoll zur Behindertenrechtskonvention kommt zum Ausdruck, dass die Behindertenrechtskonvention unmittelbar Rechte gewähren will. Es enthält in Artikel 1 Absatz 1 die Möglichkeit einer Individualbeschwerde für Opfer von Verletzungen der Behindertenrechtskonvention. Diese hat nur dann einen Regelungsbereich, wenn das Völkerrecht auch individuelle Rechtspositionen einräumt.

Die Behindertenrechtskonvention gewährt unmittelbare Rechtspositionen auf die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen in den Bildungseinrichtungen, der diskriminierungsfreie Zugang zu einer unentgeltlichen, inklusiven Grundschule und der Zugang zu einer weiterführenden inklusiven Schule.

Dies bedeutet für die Grundschule, dass Kinder mit Behinderung die Aufnahme in Grundschulen beanspruchen können. Denn nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b der Behindertenrechtskonvention stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht ausgeschlossen werden dürfen. Nach der klaren Wertentscheidung der Vertragsstaaten ist allein inklusiver Unterricht an Grundschulen diskriminierungsfrei und der gemeinsame Unterricht erforderlich, um das unmittelbar anwendbare Gleichbehandlungsgebot nach Artikel 5 Behindertenrechtskonvention durchzusetzen. Aus der Auslegung der Behindertenrechtskonvention ergibt sich mithin, dass Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention ein individuelles Recht der Schüler mit Behinderung auf den Zugang zu wohnortnahen Grundschulen verbürgt. Die Thüringer Staatsgewalt hat diesen individuellen Anspruch anzuwenden, auch ohne Umsetzung durch den Thüringer Landesgesetzgeber. Es besteht keinerlei Umsetzungsspielraum. Um die Rechtsklarheit für die betroffenen Schüler zu erhöhen, nimmt der Landesgesetzgeber dieses Recht in das Thüringer Schulgesetz auf.

Für die weiterführenden Schulen bedeutet dies: Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b Behindertenrechtskonvention verpflichtet, einen Anspruch auf Zugang zu wohnortnahen Sekundarschulen zu schaffen. Auch insofern besteht bei der Umsetzung in das Thüringer Landesrecht kein Umsetzungsspielraum. Dies folgt einerseits aus der Kostenneutralität (relevant ist hier eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung) der unterschiedslosen Umsetzung der Inklusion in der Sekundarschule im Vergleich zur Unterrichtung der Schüler an einer Förderschule. Außerdem gebietet das Gleichbehandlungsgebot nach Artikel 5 Behindertenrechtskonvention einen unmittelbar anwendbaren Rechtsanspruch auf Zugang zu wohnortnahen Sekundarschulen.

Im Hinblick auf den Zugangsanspruch empfahl der Ausschuss in seinen Bemerkungen ausdrücklich, dass allgemeine Schulen „mit sofortiger Wirkung Kinder mit Behinderung aufnehmen“ sollen und ging damit ebenfalls von einer unmittelbaren Anwendbarkeit dieser Zugangsansprüche aus.

Neben dem subjektiven Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu inklusiver Bildung besteht ein ebenfalls völkerrechtlicher Rechtsanspruch darauf, dass der Staat die angemessenen Vorkehrungen für einen hochwertigen Unterricht ergreift, um das Menschenrecht auf inklusive Bildung wirksam zu entfalten. Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden müssen, um Kindern mit Behinderung effektives Lernen zu ermöglichen. Zu den angemessenen Vorkehrungen gehören: Überwindung von physischen Barrieren im Einzelfall, angemessene Kommunikationsmittel nach individuellem Bedarf oder situativer Nachteilsausgleich, insbesondere curricular individualisierter Unterricht. Angemessene Vorkehrungen umfassen allerdings mehr als die Barrierefreiheit und Nachteilsausgleiche. Insbesondere wendet sich das Völkerrecht gegen die sogenannte „graue Inklusion“, d.h. gemeinsamen Unterricht, der nicht allen Kindern gerecht wird. Es ist nicht gewollt, dass Kinder mit Behinderung ohne ausreichende Betreuung und Unterstützung für den individuellen Lernfortschritt in den Unterricht der allgemeinen Schulen eingegliedert werden. Vielmehr ist ihnen die notwendige Unterstützung zu gewährleisten. Dies unterstreicht auch der Ausschuss in seinen Bemerkungen und empfiehlt Deutschland, „dafür Sorge zu tragen, dass auf allen Bildungsebenen angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden und vor Gericht rechtlich durchsetzbar und einklagbar sind.“

Die Behindertenrechtskonvention hat bereits jetzt Einfluss auf die Auslegung des Bildungsrechts. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die Grundrechte des Grundgesetzes im Lichte des Völkerrechts auszulegen (sog. völkerrechtsfreundliche Auslegung des Grundgesetzes). Das Schulrecht wiederum ist grundrechtskonform auszulegen. Über die Grundrechte des Grundgesetzes prägt das Völkerrecht und damit auch die Behindertenrechtskonvention die Auslegung des Schulrechts. Somit wirkt die Behindertenrechtskonvention über Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG auf das Schulrecht ein. Dies hat zwei wichtige Konsequenzen:

- Über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf gemeinsamen Unterricht aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG aus dem Jahre 1997 hinaus (Beschluss vom 8. Oktober 1997 – 1 BvR 9/97) ist vor dem Hintergrund der völkerrechtlich verbindlich begründeten Verpflichtungen aus der Behindertenrechtskonvention eine Beschränkung „*wenn die örtlichen Gegebenheiten es hergeben*“ nicht mehr zulässig. Die Behindertenrechtskonvention verlangt vielmehr auch die Änderung der örtlichen Gegebenheiten sowie Veränderungen der Schulorganisation und der pädagogischen Praxis. Der individualschützende Charakter ergibt sich bereits aus der Definition der angemessenen Vorkehrungen in Artikel 2 Absatz 4 der Behindertenrechtskonvention. Im Rahmen des diskriminierungsfreien Zugangs zu allgemeinen Schulen erwähnt die Behindertenrechtskonvention die angemessenen Vorkehrungen in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c) nochmals explizit (Artikel 24 Absatz 2 „*Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass (...) c) angemessene Vorkehrungen für*



die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden“). Bereits nach der Definition von „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ in Artikel 2 der Behindertenrechtskonvention wird das Versagen von angemessenen Vorkehrungen außerdem als eine Form der Diskriminierung gewertet, die nach Artikel 5 Absatz 2 (und Artikel 4 Absatz 1) der Behindertenrechtskonvention verboten ist. Die Aufrechterhaltung eines ebenfalls in der genannten Entscheidung festgestellten Ressourcenvorbehalts für den Zugang der Schüler zu allgemeinen Schulen ist nicht mehr haltbar, soweit die Behindertenrechtskonvention zur Gewährung von Rechtsansprüchen verpflichtet.

- Die Aufrechterhaltung von Förderschulen ist auf Dauer gleichheitswidrig. Dies ergibt sich aus Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention in Verbindung mit dem besonderen Gleichheitssatz aus Artikel 5 der Behindertenrechtskonvention. Nach diesen Vorschriften ist allein das inklusive Bildungssystem – und nur dieses – als diskriminierungsfrei und im Sinne der Chancengleichheit völkerrechtskonform anzusehen. Dem Diskriminierungsverbot wird nach dem Völkerrecht unmittelbar Wirkung zugesprochen, so dass es auch in Deutschland als unmittelbar anwendbares Recht auszugestalten ist. Dies entspricht der gefestigten Auffassung der UN-Fachausschüsse für die Menschenrechtsverträge. Wenn aber die Verweigerung des Zugangs zum allgemeinen Bildungssystem gleichheitswidrig ist, ist auch das Recht auf Zugang zu Sekundarschulen individualschützend auszugestalten. Auch der Ausschuss verlangte, Kinder mit Behinderung mit „sofortiger Wirkung“ in allgemeinen Schulen aufzunehmen (Bemerkungen, Rn. 46, Buchstabe b).

Um die Rechtssicherheit für die betroffenen Schüler zu erhöhen, sieht der Gesetzentwurf in § 4a Absatz 1 des Thüringer Schulgesetzes sowie in § 7 Absatz 1 und 1a Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz vor, die völkerrechtlich determinierten subjektiven Menschenrechte auf inklusive Bildung und die erforderlichen angemessenen Vorkehrungen als subjektive – und im Zweifelsfall im Verwaltungsrechtsweg durchsetzbare – Rechtsansprüche in das Landesrecht aufzunehmen.

Darüber hinaus ist der Thüringer Landesgesetzgeber aus Artikel 24 in Verbindung mit Art. 4 Absatz 2 Behindertenrechtskonvention verpflichtet, die institutionellen Rahmenbedingungen inklusiver Bildung so schnell und wirksam wie möglich unter Einsatz aller verfügbaren Ressourcen herzustellen. Der Staat muss einen überschaubaren Zeitraum festlegen, in dem das Schulsystem insgesamt den Verpflichtungen aus der Behindertenrechtskonvention angepasst wird. In diesem Zeitraum sind die Ressourcen separierender Beschulung schrittweise und innerhalb eines definierten Zeitplans in ein inklusives Schulsystem zu überführen. Auch der Ausschuss hat in seinen Bemerkungen hervorgehoben, dass das „im Interesse der Inklusion das segregierte Schulwesen zurückzubauen“ ist (Bemerkungen, Rn. 46, Buchstabe b). Es bedarf daher einer Umsetzungsstrategie für Thüringen mit konkreten Ziel- und Zeitvorgaben unter Berücksichtigung der realen Bedingungen in Thüringen.

Die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention ist überfällig. Die Kontrolle der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention erfolgt durch die Überprüfung und Bewertung regelmäßig abzugebender Staatenberichte. Am 17. April 2015 bewertete der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen erstmals den Stand der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Deutschland. In seinen Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands rügte er vor allem, dass – entgegen den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention – der Großteil der Schüler mit Behinderungen weiterhin Förderschulen besucht (Bemerkungen, Rn. 45). Auch in Thüringen ist der Anteil von inklusiv unterrichteten Schülern mit Behinderung mit 31,4% – und damit noch nicht einmal einem Drittel – im Schuljahr 2013/2014 überaus gering (Quelle: Klemm, Inklusion in Deutschland – Daten und Fakten, Bertelsmann Stiftung, 2015, S. 47). Der Ausschuss empfahl in seinen Bemerkungen daher eine Vielzahl von Maßnahmen und rechtlichen Anpassungen, um den Anteil der inklusiv unterrichteten Kinder zu erhöhen. Er forderte Deutschland auf, ei-

nen weiteren Bericht bis spätestens 24. März 2019 vorzulegen, der auch die Umsetzung der Empfehlungen aufzeigt.

Bei der Umsetzung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Behinderungsarten unterschiedlich häufig in einer Schule auftreten. Im Jahr 2014 betrug in Deutschland der Anteil von Schülern mit förderpädagogischem Unterstützungsbedarf an der gesamten Schülerschaft 6,8 %, unter Berücksichtigung kranker Schüler 7,0 %. Aufgeteilt nach Förderschwerpunkten ergab sich im Jahr 2014 für Deutschland folgendes Bild (unter Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen):

Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung

2,6 % Lernen

1,1 % Emotionale und soziale Entwicklung

0,8 % Sprache

0,2 % Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung (LSE)

**4,7 %**

Weitere Förderschwerpunkte

1,1 % Geistige Entwicklung

0,5 % Körperliche und motorische Entwicklung

0,3 % Hören

0,1 % Sehen

0,2 % Förderschwerpunkt übergreifend bzw. ohne Zuordnung

**2,2 %**

0,2 % Kranke

(Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Dokumentation Nr. 210 – Februar 2016, Sonderpädagogische Förderung in Schulen 2005 bis 2014, Tabelle 1, S. XV)

Vergleichbar stellten sich im Schuljahr 2013/2014 die zahlenmäßigen Verhältnisse der Schüler mit Förderbedarf in Thüringen dar: Von insgesamt 11.079 Schülern mit Förderbedarf erhielten 36 % eine Förderung im Bereich Lernen, 11 % eine Förderung im Bereich Sprache und 19 % eine Förderung im Bereich Emotionale und soziale Entwicklung (Quelle: Klemm, Inklusion in Deutschland – Daten und Fakten, Bertelsmann Stiftung, 2015, S. 47 f.). In der Summe waren damit rund 66 % der Schüler mit Förderbedarf in Thüringen diesen drei Förderschwerpunkten zuzuordnen.

Dieses Bild spricht für eine Differenzierung bei der Verlagerung der bisher in den Sonderschulen angesiedelten Ressourcen an die allgemeinen Schulen. In der pädagogischen Literatur wird vorgeschlagen, bei der Verlagerung der Ressourcen von Förderschulen an allgemeine Schulen zwei Gruppen zu unterscheiden:

Zum einen sollen die vier Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache sowie Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung (LSE) gemeinsam betrachtet werden. Ihr Anteil an der Gesamtschülerschaft beträgt bundesweit 4,7 %. Im Förderschwerpunkt Lernen unterrichtete ein Förderschullehrer im Jahr 2014 durchschnittlich 6,4 Schüler; in anderen Förderschwerpunkten unterrichtete ein Förderschullehrer im Jahr 2014 durchschnittlich 4,9 Schüler (Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Dokumentation Nr. 210 – Februar 2016, Sonderpädagogische Förderung in Schulen 2005 bis 2014, Tabelle A.2.3, S. 8). Bei einer Schulgröße von 250 Schülern treten statistisch 6,5 Schüler mit Anspruch auf förderpädagogische Förderung und Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen auf, so dass für diese Gruppe eine Lehrkraft aus der bisherigen Förderschule an die allgemeine Schule versetzt werden kann. Bei einer Schulgröße von 250 Schülern werden statistisch 5,25 Schüler der Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwick-

lung, Sprache sowie LSE eine allgemeine Schule besuchen. Dies ermöglicht rechnerisch betrachtet die Versetzung knapp einer weiteren Lehrkraft aus der Förderschule an eine allgemeine Schule. Durch die Verlagerung von Förderschullehrkräften aus den bisherigen Förderschulen der genannten Förderschwerpunkte kann an den allgemeinen Schulen eine ausreichend starke förderpädagogische Grundkompetenz aufgebaut werden.

Zum anderen sollen die Ressourcen der anderen Förderschwerpunkte, d.h. geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Sehen nicht unmittelbar auf die einzelnen allgemeinen Schulen aufgeteilt werden, da der dauerhafte Bedarf an einer Schule mit normaler Größe für diese Förderschwerpunkte nicht gegeben wäre. Beispielhaft müsste bei einem Anteil von 0,1 % im Förderschwerpunkt Sehen eine Schule eine Größe von 4.900 Schülern aufweisen, um eine Förderschullehrkraft an eine allgemeine Schule versetzen zu können. Diese Lehrkräfte sollen grundsätzlich an einem regionalen Zentrum für inklusive Bildung angesiedelt werden und die allgemeinen Schulen im Landkreis oder Stadtkreis ambulant unterstützen (förderpädagogische Zusatzkompetenz).

Diese grundlegende Unterscheidung muss nicht auf Dauer vollständig durchgehalten werden. Insbesondere beim Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann weiterführenden Schulen in der Regel eine Lehrkraft mit entsprechender Kompetenz dauerhaft zugewiesen werden. Weitere Möglichkeiten einer dauerhaften Versetzung aus dem regionalen Zentrum für integrative Bildung an die allgemeine Schule werden sich im Einzelfall aus der Kombination von Förderschwerpunkten bei einzelnen Lehrkräften und Schwerpunktsetzungen einzelner allgemeiner Schulen ergeben.

Ergänzend muss die strikte Trennung zwischen Lehrkräften an allgemeinen Schulen – zuständig für Kinder ohne Anspruch auf förderpädagogische Förderung und angemessene Vorkehrungen – und Lehrerinnen und Lehrer mit förderpädagogischer Ausbildung – zuständig für Kinder mit Anspruch auf förderpädagogische Förderung und angemessene Vorkehrungen – aufgegeben werden. Alle Lehrkräfte an allgemeinen Schulen sind für beide „Gruppen“ zuständig und sollen in ihrer Ausbildung und Fortbildung inklusions- und förderpädagogische Kompetenz aufbauen, ohne jedoch die durch die bisherigen Förderschullehrer gebildeten förderpädagogischen Kompetenzen aufzugeben.

Die Verlagerung der bisher in den Förderschulen angesiedelten Ressourcen auf die allgemeinen Schulen ist unabdingbare Voraussetzung für ein Gelingen der Umsetzung des Inklusionskonzepts und streitet insbesondere gegen eine dauerhafte Aufrechterhaltung der Förderschulen als eigenständige Schulform. Denn die Erfahrungen in Deutschland haben gezeigt, dass die gesetzliche Verankerung des Inklusionskonzepts und die Festsetzung entsprechender Ziele alleine nicht genügen, um den erforderlichen Systemwandel herbeizuführen.

Dies bestätigt eine aktuelle Studie, die zu dem Ergebnis kommt, dass deutschlandweit die Förderquote in der Zeit zwischen den Schuljahren 2008/2009 und 2013/14 kontinuierlich angestiegen ist (von 6 % zu aktuell 6,8 %). Im gleichen Zeitraum hat sich die Exklusionsquote von 4,9 % auf 4,7 % nur schwach verkleinert. Zeitgleich stieg die Inklusionsquote von 1,1% auf 2,1 %. Daraus wird geschlussfolgert, dass vermehrtes inklusives Unterrichten bisher kaum zu einem Rückgang des Unterrichts in separierenden Förderschulen geführt hat. Vielmehr verdanke sich der Anstieg der Inklusionsquote in den Jahren seit 2008/09 offensichtlich überwiegend der Tatsache, dass bei mehr Kindern und Jugendlichen ein sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert wurde (Quelle: Klemm, Inklusion in Deutschland – Daten und Fakten, Bertelsmann Stiftung, 2015, S. 37 f.).

Die Erfahrungen haben zudem gezeigt, dass ohne eine vollständige Ressourcenverlagerung in den allgemeinen Schulen zu wenig Ressourcen vorhanden sind, um eine individuelle bestmögliche Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung zu gewährleisten. Es würde den Sinn und Zweck der Behindertenrechtskonvention konterkarieren,

wenn die individuelle Betreuung von Schülerinnen und Schüler mit Behinderung an der allgemeinen Schule schlechter als an der Förderschule ist. Das beschriebene gesetzgeberische Modell bedarf eines Übergangsszenarios. Die Förderschulen können nicht ad hoc aufgelöst werden. Sie sollen jedoch keine neuen Schüler mehr aufnehmen dürfen und werden so mittelfristig zu Schulen ohne Schüler. Neuaufnahmen erfolgen mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 nur noch an den allgemeinen Schulen. Für die Übergangsphase werden die Förderschulen in einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt zusammengefasst. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde hat somit hinreichend Zeit und Flexibilität, die Lehrkräfte und auch Mitglieder der Schulleitungen der bisherigen Förderschulen schrittweise an allgemeine Schulen zu versetzen. Die Schulträger haben auch die Möglichkeit, bisherigen Förderschulen durch Umwandlung in inklusive Schulen eine Perspektive zu eröffnen.

Es ist Aufgabe der Schulträger, diesen Prozess konstruktiv gestaltend zu begleiten. Im Sinne des Selbstvertretungs-Grundsatzes „nichts über uns ohne uns“ sollen die Selbstvertretungsorganisationen und der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen an dem Umgestaltungsprozess beteiligt werden. Inklusion muss jedoch nicht nur in der Schule rechtlich verankert und im Alltag gelebt werden, wenngleich hier der Schwerpunkt der laufenden Debatte liegt: Vielmehr müssen sich alle Bildungseinrichtungen öffnen, die für die Bildungsbiographie von jungen Menschen relevant sind. Dies gilt für Kindertageseinrichtungen, den Bereich der Berufsbildung, die höhere Bildung und das lebenslange Lernen. Nur ein ganzheitlicher Ansatz kann verhindern, dass Menschen mit Behinderungen von der Mehrheitsgesellschaft separiert werden. Dementsprechend umfasst der Gesetzentwurf die Bildungseinrichtungen von den Kindertageseinrichtungen über die Schulen bis zu den Universitäten und Institutionen lebenslangen Lernens.

Trotz seiner spezifischen Ausrichtung auf die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention und die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder drohender Behinderung ist dieser Gesetzentwurf auch als Maßnahme zur Erreichung einer umfassenden Inklusion im Sinne der Akzeptanz jeglicher Form der Unterschiedlichkeit in der Bevölkerung und des Einschlusses sämtlicher Minderheiten in das Bildungssystem zu verstehen. Hierbei bezieht sich der Gesetzentwurf ausdrücklich auch auf die Kinderrechtskonvention, die u. a. den Aspekt der Chancengleichheit akzentuiert.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1 – Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz**

#### Zu Nummer 1

Durch die Anfügung der neuen Absätze 6 bis 8 in § 1 werden der Begriff der Behinderung, der zusätzlichen pädagogischen Förderung sowie der angemessenen Vorkehrungen legaldefiniert.

Der neue Absatz 6 übernimmt den Behinderungsbegriff des Artikel 1 der Behindertenrechtskonvention ins Kindertageseinrichtungsgesetz.

Artikel 1 Behindertenrechtskonvention lautet:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Dem Verständnis von Behinderung liegt der soziale Behinderungsbegriff zu Grunde, der ganz überwiegend im deutschen Recht gilt. Behinderungen haben danach zwei Ursachen: Eine Abweichung von in der Gesellschaft überwiegend vorhandenen körperlichen, seelischen, geistigen oder sinnesbezogenen Eigenschaften; und die Nichtberücksichtigung dieser Abweichung durch angemessene Vorkehrungen.

Menschen sind durch ihr Anderssein also nicht behindert, sie werden es. Das Merkmal „langfristig“ in Artikel 1 der Behindertenrechtskonvention wird im Einklang mit den gebräuchlichen Definitionen im deutschen Behindertenrecht (vgl. § 2 SGB IX) durch die Festlegung auf einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten konkretisiert.

Absatz 7 definiert den Begriff der zusätzlichen pädagogischen Förderung. Sie betrifft die Art und Weise der personalen Zuwendung, also spezielle bildungsbezogene und erzieherische Angebote, um eine am individuellen Bedarf orientierte, optimale Förderung des Kindes mit Behinderung oder drohender Behinderung im Sinne des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages der Kindertageseinrichtung zu erreichen.

Absatz 8 greift die Legaldefinition der angemessenen Vorkehrungen in Artikel 2 Behindertenrechtskonvention auf. Hiernach sind „angemessene Vorkehrungen“

„notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.“

#### Zu Nummer 2

Die Änderung in § 3 stellt klar, dass Kinder, unabhängig von einer Behinderung, Zugang zu den durch öffentliche Mittel geförderten Tageseinrichtungen haben.

#### Zu Nummer 3

#### Zu Buchstabe a

Die Einfügungen des Wortes "inklusive" bzw. "inklusive" in Absatz 1 in § 6 unterstreichen das zentrale Ziel der Behindertenrechtskonvention, das Bildungssystem und die entsprechenden Bildungspläne inklusiv auszurichten.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 1a von § 6 verpflichtet die Tageseinrichtungen, sich zu inklusiven Tageseinrichtungen zu entwickeln, und definiert den Begriff der inklusiven Tageseinrichtung. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die zuständigen Ministerien die Verantwortung für die Schaffung und reibungslose Funktionsweise des für die inklusive Bildung notwendigen Unterstützungssystems tragen.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3a von § 6 gibt den Tageseinrichtungen auf, im Rahmen ihres Auftrages ein Inklusionskonzept zu entwickeln, das die Ziele und rechtlichen Anforderungen der Behindertenrechtskonvention umsetzt. Dies ist Teil der Qualitätsentwicklung und Profilbildung der Tageseinrichtungen. Mit der Entwicklung eines Inklusionskonzepts ist die Anforderung verbunden, Kinder mit und ohne Behinderung aufzunehmen und zu erziehen. Darüber hinaus ergibt sich aus dieser Anforderung für die Tageseinrichtungen die qualitative Aufgabe, alle Kinder mit und ohne Behinderung zur gleichberechtigten Teilhabe, d.h. zu echter Akzeptanz und Interaktion in der Gesellschaft zu befähigen. Es flankiert die Verpflichtung des neuen § 6 Absatz 1a.

Zu Nummer 4

Zu den Buchstaben a bis d (allgemein)

Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention ist auch auf Tageseinrichtungen für Kinder anwendbar, da diese nach deutschem Verständnis Teil des Bildungssystems sind. Der Inklusionsansatz geht davon aus, dass der gemeinsame und wohnortnahe Besuch der Kindertageseinrichtungen durch Kinder mit und ohne Behinderung der Regelfall ist und Kinder darauf einen Anspruch haben. Inklusiv Bildung bedeutet nicht die Einpassung von Kindern mit Behinderung in das bestehende System, sondern den gleichberechtigten Zugang für alle Kinder zu allen Bildungseinrichtungen unter Wahrung des Grundsatzes der Herstellung angemessener Vorkehrungen.

Mit dem neuen § 7 Absatz 1 (sowie den Absätzen 1a und 2) wird der völkerrechtlich vorgegebene Rechtsanspruch von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung auf gemeinsame, wohnortnahe Erziehung und Bildung mit anderen Kindern in inklusiven Kindertageseinrichtungen in das Landesrecht umgesetzt. Die zugrundeliegenden Vorschriften der Behindertenrechtskonvention (Artikel 7 und Artikel 24 Absatz 1) lauten:

„Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.“

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen (...).“

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 1 gewährt einem Kind mit Behinderung oder drohender Behinderung den Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zur wohnortnächsten inklusiven Kindertagesein-

richtung. Kindertageseinrichtungen sind in § 1 Abs. 1 legaldefiniert als familienunterstützende Einrichtungen, bei denen Kinder tagsüber gebildet, erzogen und betreut werden. Umfasst sind nach der ausdrücklichen Legaldefinition Kinderkrippen für Kinder bis zu zwei Jahren, Kindergärten für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, Kinderhorte für schulpflichtige Kinder sowie gemeinschaftlich geführte Einrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen.

Der Zugangsanspruch erstreckt sich hingegen nicht auf die Kindertagespflege nach § 1 Absatz 2. Denn bei dieser familiennahen Betreuungsform werden eine sehr geringe Anzahl von Kindern in der Regel in privaten Haushalten von einer einzigen Tagespflegeperson betreut; Private sollen nicht verpflichtet werden, etwa ihren den Privathaushalt behindertengerecht umzubauen, um Kindern mit Behinderung, den Zugang zur Tagespflege zu ermöglichen.. [Anm. SVA: Das Argument der staatlicher Einrichtung ist gefährlich, da die wenigsten Kitas „staatlich“ sind, sondern in den meisten Fällen in freier Trägerschaft; es ließe sich dann auch argumentieren, dass der Zugangsanspruch nur bei städtischen Kitas, nicht aber solchen idR. städtisch finanzierten Einrichtungen in privater Trägerschaft gilt. Ich würde bei der Kindertagespflege auch nicht von Einrichtung sprechen] Obschon ein Zugangsanspruch für diese Betreuungsform nicht besteht, verpflichtet § 6 Absatz 3 Satz 1 die Kindertagespflege dazu, die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Kindern mit und ohne Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu fördern und ihnen gemeinsame Lern- und Lebensfelder zu bieten.

Zu Buchstabe c

§ 7 Absatz 1a gewährt Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung einen Rechtsanspruch auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen. Zugleich wird eine Legaldefinition anspruchsberechtigter Kinder eingeführt. Mit dem Rechtsanspruch korrespondiert die Aufgabe aller Tageseinrichtungen, die gleichberechtigte Teilhabe anspruchsberechtigter Kinder zu fördern, also die für deren gleichberechtigte Teilhabe erforderlichen angemessenen Vorkehrungen zu gewähren (Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c) i.V. mit Artikel 2 Behindertenrechtskonvention).

Anspruchsgegner ist nach Satz 1 grundsätzlich der Träger der Kindertageseinrichtung. Dieser ist nach Satz 2 berechtigt, die Koordination der Bereitstellung der angemessenen Vorkehrungen an den einheitlichen Ansprechpartner nach § 4e Absatz 2 Schulgesetz zu delegieren.

Zu Buchstabe d

Wesentliches Instrument für die Verwirklichung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 2 ist die Bedarfsplanung nach § 17. Durch die Neufassung von § 7 Absatz 2 Satz 1 wird sichergestellt, dass auch die Ansprüche von Kindern mit Behinderung auf Aufnahme in die altersgerechte, wohnortnächste Kindertageseinrichtung sowie auf notwendige zusätzliche pädagogische Förderung und die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen nach § 7 Absatz 1 und Absatz 1a in diese Bedarfsplanung mit einzubeziehen sind.

Weiter stellt der neu gefasste § 7 Absatz 2 Satz 2 klar, dass durch diese landesrechtlichen Ansprüche bundesrechtliche Ansprüche nicht suspendiert werden. Da – wie § 7 Absatz 2 Satz 3 1. Halbsatz verdeutlicht – die Träger der Kindertageseinrichtungen in direkter Verantwortung für die Bereitstellung der angemessenen Vorkehrungen stehen, regelt § 7 Absatz 2 Satz 3 2. Halbsatz einen Anspruchsübergang. Leistungsansprüche der Kinder oder ihrer Eltern – etwa gegen den Träger der Jugendhilfe auf sozialrechtliche Eingliederungshilfen – gehen auf den Träger der Kindertageseinrichtung über, soweit die anderen Kostenträger den Träger der Kindertageseinrichtung mit der Bereitstellung angemessener Vorkehrungen beauftragten. Hierdurch werden die Erziehungsberechtigten von Antragsverfahren entlastet.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderungen zu Buchstabe c. Es wird der neue Legaldefinitionsbegriff des anspruchsberechtigten Kindes verwendet.

Zu Nummer 5

§ 7a Absatz 1 regelt die Feststellung eines Bedarfs an zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen. Ausgangspunkt ist die ärztliche Feststellung der Behinderung, die auf § 69 SGB IX basiert, unabhängig davon, ob die Behinderung angeboren oder im Laufe des Lebens erworben ist. Sofern möglich übermittelt der mit der Sache betraute Arzt Empfehlungen und Hinweise zu vertieftem Anamnesebedarf. Nach Abschluss der Anamnese ergreift die Kindertageseinrichtung, ggf. im Benehmen mit dem örtlich zuständigen einheitlichen Ansprechpartner die erforderlichen Maßnahmen.

§ 7a Absatz 2 und § 7b enthalten Regelungen zum Datenschutz und zur Weitergabe von Sozialdaten an andere Einrichtungen.

Nach dem neu eingefügten § 7a Absatz 2 sind die Empfehlungen und die ergriffenen angemessenen Vorkehrungen von der zuständigen Kindertageseinrichtung zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Dokumentation wird bei einem Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung, bei der Schuleingangsuntersuchung oder bei Übergang in die Grundschule an die jeweilige aufnehmende Institution übermittelt. Hierdurch muss nicht bei jedem Wechsel bei „Null“ angefangen werden. Die Dokumentation ist auch bei der Erstellung von Empfehlungen für den Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen bei der Aufnahme in die Schule zu berücksichtigen. Aufgrund der hohen Sensibilität der dokumentierten Daten bedarf es eines besonderen Bewusstseins für den Datenschutz. Daher weist diese Vorschrift einen engen Zusammenhang mit dem neuen § 7b Kindertageseinrichtungsgesetz auf.

Der neue § 7b verpflichtet Kindertageseinrichtungen und ihr Personal zur Entwicklung eines Datenschutzkonzepts für Sozialdaten nach § 7a. Um Sozialdaten handelt es sich auch bei der Dokumentation der Empfehlungen und der ergriffenen Maßnahmen nach § 7a Absatz 2. Mit der neuen Regelung in § 7b wird klargestellt, dass solche Sozialdaten dem Sozialgeheimnis unterliegen. Außerdem werden die Tageseinrichtungen verpflichtet, Sozialdaten vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.

Zu Nummer 6

Durch die Einfügung „inklusive Bildungskonzepte“ in § 9 Absatz 4 soll die fachliche Beratung durch das Jugendamt auf inklusive Konzepte einen Fokus legen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des § 10 Absatz 1 Satz 4 stellt sicher, dass die Interessen von anspruchsberechtigten Kindern auch im Elternbeirat personell vertreten werden.

Zu Buchstabe b

Die Anfügung des Satzes 6 in § 10 Absatz 1 bezweckt, dass die Interessen anspruchsberechtigter Kinder auch inhaltlich angemessen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 8

Der neue Absatz 3 von § 13 stellt klar, dass die Anforderungen des Thüringer Gesetzes zur Inklusion von Menschen mit Behinderung („ThürInklusionsG“), vormals Thüringer Gesetz



zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen („ThürGIG“), an die Barrierefreiheit auch auf Kindertageseinrichtungen anzuwenden sind.

Zu Nummer 9

§ 14 legt fest, wieviele Kinder eine pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung betreuen darf (sogenannter Personalschlüssel). Die Änderungen des § 14 tragen dem erhöhten personellen Aufwand bei der Förderung von anspruchsberechtigten Kindern Rechnung.

Zu Buchstabe a

Nach dem neugefassten § 14 Absatz 2 Satz 6 ist bei der Festlegung des Personalschlüssels der besondere Einsatz zu berücksichtigen, den pädagogische Fachkräfte für die Betreuung von anspruchsberechtigten Kindern leisten. Einzelheiten hat das zuständige Ministerium unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse, statistischer Angaben und ggf. Erfahrungen in der Praxis in einer Rechtsverordnung festzulegen.

Zu Buchstabe b

§ 14 Absatz 3 regelt die Möglichkeit zusätzlicher – über die personelle Mindestausstattung hinausgehender – Unterstützung durch weitere Mitarbeiter und Eltern. Die Anfügung des neuen Satz 2 legt fest, dass Kindertageseinrichtungen in der Regel zusätzliche Unterstützung erhalten können, wenn feststeht oder absehbar ist, dass anspruchsberechtigte Kinder Teil der Gruppe werden oder sind. Die Zurverfügungstellung zusätzlicher personeller Ressourcen ist zentral um eine ausreichende Betreuung und Unterstützung von anspruchsberechtigten Kindern zu erreichen und so die völkerrechtlich unerwünschte „graue Inklusion“ zu vermeiden.

Zu Nummer 10

Die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte zur inklusiven Erziehung und Bildung hat für eine erfolgreiche Inklusion einen erheblichen Stellenwert. Der neu in § 15 Absatz 1 Satz 2 eingefügte Satzteil zielt darauf, dass das Land Thüringen Fortbildungen zu inklusiver Erziehung und Bildung in Kindertageseinrichtungen anbietet.

Zu Nummer 11

Die Einfügung in § 15a Absatz 1 Satz 1 soll sicherstellen, dass das Personal der Kindertageseinrichtungen bei der Umsetzung der Inklusion im Rahmen der Fachberatung unterstützt wird.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Spiegelbildlich zu § 7 Absatz 2 Satz 1 benennt der neugefasste § 17 Absatz 3 Satz 2 die Rechtsansprüche der Kinder mit Behinderung auf Aufnahme in die wohnortnächste Kindertageseinrichtung sowie auf die notwendige zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen nach § 7 Absatz 1 und Absatz 1a als in die Bedarfsplanung einzubeziehende Belange. Nach dem neu angefügten Satz 3 des Absatzes 3 ist im Rahmen der Bedarfsplanung der Anteil der anspruchsberechtigten Kinder an den Nutzern der Kindertageseinrichtungen zu würdigen.

Zu Buchstabe b

Bei der Ersetzung in § 17 Absatz 4 Satz 1 handelt es sich um eine bloß redaktionelle Änderung. Die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung verfügen aufgrund ihrer Funktion über besondere Kenntnisse bei der Umsetzung der Inklusion. Sie sind daher im Rahmen der Bedarfsplanung anzuhören.

#### Zu Nummer 13

Bei der Anfügung eines neuen Absatzes 8 in § 19 handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Einfügung des neuen § 7 Absatz 2 Satz 3 durch Nummer 4. Das Land erstattet den Trägern der Kindertageseinrichtungen, die nach § 7 Absatz 2 Satz 3 die angemessenen Vorkehrungen zur Bildung und Erziehung des anspruchsberechtigten Kindes zu ergreifen haben, die Kosten für diese angemessenen Vorkehrungen, sofern nicht andere Träger zuständig sind.

#### Zu Nummer 14

Durch die Anfügung einer neuen Nummer 7 in § 24 wird die gesetzliche Grundlage für eine Rechtsverordnung des zuständigen Ministeriums geschaffen, die die Anforderungen an das Betreuungspersonal, die Räumlichkeiten und Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtungen konkretisiert, um die Ansprüche von Kindern mit Behinderung auf Aufnahme in die wohnortnächste Kindertageseinrichtung sowie auf die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu verwirklichen.

### **Zu Artikel 2 – Thüringer Schulgesetz**

#### Zu Nummer 1

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung wird eine Vielzahl neuer Bestimmungen in das Thüringer Schulgesetz eingefügt sowie die Überschriften bestehender Vorschriften zum Teil abgeändert. Diese Änderungen erfordern die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

#### Zu Nummer 2

Durch die Einfügung wird der Kreis der Kriterien, die keinen entscheidenden Einfluss auf den Zugang zu Schularten und den Bildungsgängen haben dürfen, um das Kriterium der Behinderung erweitert. Denn Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b Behindertenrechtskonvention fordert von den Vertragsstaaten, dass sie Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Grundschulen und weiterführenden Schulen gewährleisten.

#### Zu Nummer 3

#### Zu Buchstabe a

§ 2 Absatz 1 konkretisiert den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule im Licht des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Thüringen. Nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verfassung des Freistaates Thüringen stehen Menschen mit Behinderung unter dem besonderen Schutz des Freistaates Thüringen und der Freistaat und seine Gebietskörperschaften fördern ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Insoweit bedarf es für alle Kinder und Jugendlichen des Bewusstseins für und die Befähigung zur Inklusion. Akzeptanz soll entwickelt werden im Hinblick darauf, die wachsende gesellschaftliche Vielfalt als Normalität zu verstehen. Weiterhin soll ein diskriminierungsfreies Zusammenleben gefördert werden. Gesellschaftliche Vielfalt und ein diskriminierungsfreies Zusammenleben beziehen sich auf alle Mitglieder der Gesellschaft und nicht lediglich auf Menschen mit und ohne Behinderung. Demgemäß ist der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule durch eine Einfügung in § 2 Absatz 1 zu ergänzen.

#### Zu Buchstabe b und c

Bei den Einfügungen in § 2 Absatz 3 und Absatz 4 handelt es sich um Folgeänderungen, um die geänderten Bezeichnungen im gesamten Schulgesetz anzupassen sowie den Zuständigkeiten der neugeschaffenen regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung nach § 4f und Selbstvertretungsorganisationen für inklusive Bildung nach § 4g Absatz 1 Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 5 von § 2 richtet an alle Schulen den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Damit ist die Anforderung verbunden, Kinder mit und ohne Behinderung aufzunehmen und zu unterrichten. Er beinhaltet auch die qualitative Aufgabe, alle Kinder mit und ohne Behinderung zur Teilhabe, d.h. zu echter Akzeptanz und Interaktion zu befähigen. Des Weiteren enthält Absatz 5 im Einklang mit Artikel 26 der Behindertenrechtskonvention die Aufgabe, zur Habilitation und Rehabilitation von Kindern mit Behinderung beizutragen. Der im bisherigen Schulrecht noch nicht verwendete Begriff der Habilitation stellt die notwendige Vorstufe bei Vorliegen einer Behinderung zur Rehabilitation dar. Die Rehabilitation bezeichnet die Bestrebung, einen Menschen mit dem Ziel der gesellschaftlichen Teilhabe wieder in seinen vormals existierenden körperlichen und geistigen Zustand zu versetzen. Dagegen geht es bei der Habilitation darum, anspruchsberechtigte Schüler zu fördern, mit dem Ziel der gesellschaftlichen Teilhabe und der Herstellung eines entsprechenden Zustandes bei der Entwicklung ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Die Schulen können diesen Auftrag nur in Kooperation mit den zuständigen Behörden und Kostenträgern verwirklichen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Anfügung eines neuen Satz 2 in § 3 Absatz 1 stellt klar, dass für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bei der Wahl der Schulart die spezielle Regelung nach § 4a Absatz 2 maßgeblich ist, die Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einen Anspruch auf inklusive Bildung gewährt.

Zu Buchstabe b

Die Anfügung des neuen Satz 2 in § 3 Absatz 2 berücksichtigt die Beratungskompetenz bei den neu geschaffenen regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung nach § 4f für Eltern anspruchsberechtigter Schüler.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 4 Absatz 1 zählt die im Freistaat Thüringen vorhandenen Schularten auf. Die Streichung der Schulart „Förderschule“ in dieser Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 24 Behindertenrechtskonvention. Die Förderschule wird als eigene Schulform aufgegeben (siehe noch Artikel 3). Neue Förderschulen können nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr errichtet werden.

Zu Buchstabe b

Die Anfügung eines neuen Satz 5 in § 4 Absatz 3 dient der Klarstellung, dass im Hinblick auf die Bildungsabschlüsse anspruchsberechtigter Schüler ergänzend die Spezialbestimmung nach § 48 Absatz 3b anzuwenden ist.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung von § 4 Absatz 4 infolge der Änderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d und e

Redaktionelle Folgeänderung von § 4 Absatz 11 und 12 infolge der Aufhebung der Förderschulen durch Artikel 3.

Zu Nummer 6

Zu § 4a

Mit der Einfügung des neuen § 4a wird eine zentrale Norm zur Umsetzung des völkerrechtlich determinierten subjektiven Rechts der Schüler mit Behinderung oder drohender Behinderung auf diskriminierungsfreien Zugang zur wohnortnahen inklusiven Schule in Umsetzung des Artikels 24 Absatz 2 Buchstabe a und b der Behindertenrechtskonvention geschaffen. Die genannte Vorschrift der Behindertenrechtskonvention lautet:

„Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben; [...]"

Satz 1 in Absatz 1 enthält eine Legaldefinition von inklusiver Bildung, die den beschriebenen Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder drohender Behinderung umfasst. Danach hat jedes Kind ein Recht auf hochwertige Bildung und Erziehung in der Gemeinschaft von Kindern mit und ohne Behinderung oder mit drohender Behinderung an der für es zuständigen Schule (zur Zuständigkeit vgl. Absatz 2) und wird in dieser Gemeinschaft nach seinem individuellen Bedarf pädagogisch gefördert. Hochwertige Bildung ist im Sinne eines Unterrichts zu verstehen, der unterschiedliche Lernausgangslagen, vielfältige Begabungen und persönliche Interessen aller Kinder nicht nur wahrnimmt, sondern auch eine entsprechende Praxis anbietet. Die pädagogische Kompetenz besteht darin, die Individualisierung des Unterrichts und Situationen gemeinsamen Erlebens unter der Bedingung wertschätzenden Umgangs miteinander zu verbinden.

Der Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder drohender Behinderung umfasst nach Satz 2 des § 4 Absatz 1 auch die individuell notwendige zusätzliche pädagogische Förderung und die notwendigen angemessenen Vorkehrungen, um den individuell bestmöglichen Bildungserfolg zu erreichen (Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 der Behindertenrechtskonvention). Die angemessenen Vorkehrungen sind ein zentrales Instrument der Behindertenrechtskonvention zur Unterstützung der Bildungsprozesse der Kinder mit Behinderung oder mit drohender Behinderung. Auch der zuständige Ausschuss der Vereinten Nationen hat Deutschland empfohlen, „dafür Sorge zu tragen, dass auf allen Bildungsebenen angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden und vor Gericht rechtlich durchsetzbar und einklagbar sind“ (Bemerkungen, Rn. 46, Buchstabe c).

Der Anspruch nach Satz 2 ist nicht bei allen Schülern mit Behinderung oder drohender Behinderung gegeben. So führt das Fehlen zweier Finger an der linken Hand bei einem Rechtshänder zwar zur Zuerkennung eines Behinderungsgrades im Sinne des Neunten Buchs des

Sozialgesetzbuches, aber nicht unbedingt zur Notwendigkeit zusätzlicher pädagogischer Förderung und angemessener Vorkehrungen.

Absatz 2 legt fest, welche Schule für den inklusiven Unterricht eines Kindes mit Behinderung oder drohender Behinderung zuständig ist.

Zunächst wird – entsprechend des Wortlautes der Behindertenrechtskonvention – zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen differenziert.

Für Grundschulen (vgl. § 5 Schulgesetz) werden nach § 14 Abs. 1 Schulgesetz Schulbezirke festgelegt. Hat ein Kind seinen Wohnsitz im Schulbezirk einer Grundschule, so hat es grundsätzlich die Grundschule dieses Schulbezirks zu besuchen. Dieser Grundsatz gilt gemäß § 4a Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz auch für anspruchsberechtigte Schüler. Im Fall, dass ein Grundschulbezirk nicht festgelegt wurde oder dass der Wohnsitz des anspruchsberechtigten Kindes im Schulbezirk mehrerer Schulen liegt, bestimmt § 4a Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz, dass die dem Wohnort nächstgelegene Grundschule für den inklusiven Unterricht des anspruchsberechtigten Schülers zuständig ist. Die dem Wohnort nächstgelegene Grundschule ist diejenige Grundschule, die rechnerisch in der geringsten Entfernung vom Erstwohnsitz des Kindes entfernt liegt. Auch Gemeinschaftsschulen (§ 6a Schulgesetz) bieten wie Grundschulen Unterricht in den Klassenstufen 1 bis 4 an. Die Gemeinschaftsschule ist nach § 4a Absatz 2 Satz 2 für die Unterrichtung anspruchsberechtigter Schüler zuständig, wenn sie dem Wohnort näher liegt als die Grundschule des Schulbezirks.

Für die weiterführenden Schulen liegt die Zuständigkeit – unabhängig von der Schulart – bei der wohnortnächsten Schule (§ 4a Absatz 2 Satz 3 und 4). Auch hier ist die wohnortnächste Schule diejenige, die rechnerisch in der geringsten Entfernung vom Erstwohnsitz des Kindes entfernt liegt. Ziel ist die Einbindung des Kindes in die Gemeinschaft, in der es lebt (sozialer Nahraum).

§ 4a Absatz 2 Satz 5 lässt eine Ausnahme von Grundsatz der wohnortnächsten Schule zu. Hiernach kann auf Wunsch der Eltern eine andere altersgemäße wohnortnahe Schule zuständig sein. Im Unterschied zur wohnortnächsten Schule ist der Begriff der wohnortnahen Schule weiter und eröffnet anspruchsberechtigten Schülern die Möglichkeit, andere Schulen in ihrem Umkreis zu besuchen. Wohnortnah ist eine Schule, die im sozialen Nahraum liegt. Soziale Wohnortnähe ist zum Beispiel gegeben, wenn die Schule von einer beträchtlichen Zahl der Kinder aus der engeren Nachbarschaft oder Geschwistern besucht wird. Ein sehr gewichtiges Indiz für die soziale Wohnortnähe ist auch, dass Geschwister oder Nachbarkinder des anspruchsberechtigten Kindes diese Schule besuchen. Auch wenn eine berufsbildende Schule einfacher vom Ausbildungsort bzw. beim Kolleg vom Arbeitsort des anspruchsberechtigten Schülers erreicht werden kann (vgl. § 14 Absatz 4), ist sozialer Nahraum gegeben. [**Anm. L&W:** Bei dem Aspekt des besonderen Schulprojekts oder einer besonderen Expertise der Schule handelt es sich um Aspekte die mit dem Begriff des sozialen Nahraums und damit mit dem Prinzip der Unterrichtung in der örtlichen Gemeinschaft des anspruchsberechtigten Schülers nur noch wenig zu tun haben; es besteht die Gefahr einer Angreifbarkeit im Hinblick auf die fehlende Umsetzungsverpflichtung aus der Behindertenrechtskonvention, daher würden wir vorschlagen diese Bezugnahmen auf diese Aspekte aus der Gesetzesbegründung herauszulassen.] Voraussetzung des Aufnahmeanspruchs ist, dass der Anteil der anspruchsberechtigten Schüler im Jahrgang noch nicht dem zuletzt amtlich festgestellten Anteil der Schüler mit Behinderung in Thüringen entspricht. Denn die andere Schule muss zunächst den Anspruch derjenigen anspruchsberechtigten Schüler erfüllen, deren Wohnort sie am nächsten liegt.

§ 4a Absatz 2 Satz 6 bestimmt, dass das landesrechtliche Wahlrecht der Eltern bzw. des volljährigen Schülers nach § 3 Schulgesetz erhalten bleibt, wenn zu erwarten ist, dass für den anspruchsberechtigten Schüler zielgleicher Unterricht überwiegen wird. In diesem Fall können grundsätzlich die Eltern die Schulart (nach § 4: Grundschule, Regelschule, Gemeinschafts-

schule, das Gymnasium, berufsbildende Schule oder Kolleg), die Schulformen der berufsbildenden Schulen (§ 8), Bildungsgänge sowie deren jeweilige Bildungsmöglichkeiten bestimmen.

§ 4a Absatz 3 legt eine Gesamtverantwortung der gesamten Schule für die inklusive Bildung fest (Satz 1); eine Zuweisung der Verantwortung für Inklusion an die förderpädagogischen Fachkräfte oder Lehrkräfte für Förderpädagogik ist nicht erwünscht. Schwerpunkt der Förderung ist der inklusive Unterricht (Satz 2); dies schließt notwendige, ergänzende Einzelförderung nicht aus. Den Lehrkräften für Förderpädagogik und den förderpädagogischen Fachkräften kommt lediglich systemisch eine besondere Rolle bei der Entwicklung der Schule zur inklusiven Schule, der Beratung und Fortbildung sämtlicher Lehrer sowie bei der Mitgestaltung der Bildungsprozesse im Sinne des inklusiven Entwicklungsauftrages zu (Satz 3).

§ 4a Absatz 4 konkretisiert die Vorgabe des § 2 Absatz 5 Satz 1, dass jede Schule sich zu einer inklusiven Schule zu entwickeln hat. Zentrales Steuerungsinstrument dieses fortschreitenden Entwicklungsprozesses ist das von der Schule zu erarbeitende Inklusionskonzept. In diesem definiert jede Schule konkrete, nachvollziehbare und präzise Ziele, um das Recht anspruchsberechtigter Schüler auf inklusive Bildung an der jeweiligen Schule zu verwirklichen. Sie bewegt sich dabei im Rahmen der durch das zuständige Ministerium landesweit definierten Entwicklungsziele für inklusive Schulen gemäß Absatz 5. Die Schule gibt im Inklusionskonzept an, welche konkreten Maßnahmen zur Erreichung der definierten Ziele erforderlich sind und führt diese Maßnahmen durch. Eine besondere Rolle in der Umsetzung der Inklusion kommt der Schulleitung zu, die den inklusiven Unterricht organisatorisch begleitet und verantwortet. Da die Entwicklung zur inklusiven Schule ein fortschreitender Prozess ist, der Schritt für Schritt und an den Bedarf der Schule entlang zu entwickeln ist, ist die ständige Überwachung des Umsetzungsprozesses und die Anpassung der Maßnahmen aus den gewonnen Erkenntnissen geboten.

Gemäß § 4a Absatz 5 kommt dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium die Aufgabe der Rahmenkonzeption für Inklusion und die Aufgabe der Qualitätssicherung zu. Dieses Ministerium definiert in einem wissenschaftlich begleiteten und partizipativen Prozess landesweite Entwicklungsziele. Die Maßnahmen können mit Zwischenzielen versehen werden. Der Entwicklungsstand auf schulischer Ebene wird im nach § 40b Absatz 2 und 3 üblichen Evaluationsverfahren überprüft. Die Aufgabe der Fremdevaluationen obliegt externen Experten, die den Stand der Entwicklung anhand der Entwicklungsziele überprüfen. Sind diese Entwicklungsziele erreicht, zertifiziert die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Schule als inklusive Schule.

Zu § 4b:

Durch den neuen § 4b werden zentrale Begrifflichkeiten und Instrumente der Behindertenrechtskonvention und der inklusiven Bildung in das Schulgesetz eingeführt. Diese Begriffe und Instrumente werden ebenfalls in das Kindertageseinrichtungsgesetz implementiert, so dass ein durchgängiger, wohnortnaher, inklusiver Bildungsweg entsteht.

Absatz 1 übernimmt den Behinderungsbegriff des Artikel 1 der Behindertenrechtskonvention in das Gesetz. Diese Vorschrift lautet:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Dem Verständnis von Behinderung liegt der soziale Behinderungsbegriff zu Grunde, der auch ganz überwiegend im deutschen Recht gilt. Behinderungen haben danach zwei Ursachen:

Eine Abweichung von in der Gesellschaft überwiegend vorhandenen körperlichen, seelischen, geistigen oder sinnesbezogenen Eigenschaften; und

die Nichtberücksichtigung dieser Abweichung durch angemessene Vorkehrungen.

Menschen sind durch ihr Anderssein also nicht behindert, sie werden es. Das Merkmal „langfristig“ in Artikel 1 der Behindertenrechtskonvention wird im Einklang mit den gebräuchlichen Definitionen im deutschen Behindertenrecht (vgl. § 2 SGB IX) durch die Festlegung auf einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten konkretisiert.

Absatz 2 definiert den Begriff der zusätzlichen pädagogischen Förderung. Sie betrifft die Art und Weise der personalen Zuwendung, also spezielle bildungsbezogene und erzieherische Angebote.

Absatz 3 definiert den Begriff der angemessenen Vorkehrungen. Angemessene Vorkehrungen sind ein zentrales Instrument der Behindertenrechtskonvention zur Unterstützung der Erziehung und Bildung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung. Sie ermöglichen und sichern die gleichberechtigte Teilhabe eines Kindes mit Behinderung an Bildungsprozessen. Angemessene Vorkehrungen können in baulichen, technischen und persönlichen Hilfsmitteln, in der Anpassung der Klassengröße, in curricular individualisierten Unterricht, im Nachteilsausgleich sowie in der Fortbildung von Lehrkräften bestehen. Das Gesetz nennt hierfür einige Beispiele. Auch die Schulbegleitung, die anspruchsberechtigten Schülern die Teilnahme am inklusiven Unterricht ermöglicht, stellt eine angemessene Vorkehrung im Sinne des § 4b Absatz 3 dar, soweit sie nicht bereits von den sozialrechtlichen Eingliederungshilfen erfasst ist (siehe dazu noch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b und Begründung hierzu).

Die Begriffsdefinitionen entsprechen im Wesentlichen den Legaldefinitionen der Absätze Absätze 6 bis 8 von § 1 Kindertageseinrichtungsgesetz. Zusätzlich nimmt § 4b in seinem Absatz 4 eine Legaldefinition der förderpädagogischen Fachkräfte auf.

Zu § 4c:

§ 4c regelt die Feststellung des Bedarfs an zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen.

Ein inklusives Bildungssystem erkennt Behinderung als Teil der menschlichen Vielfalt an, die sich im allgemeinen Bildungssystem selbstverständlich widerspiegelt. Die Feststellungsuntersuchungen haben daher nicht das Ziel einer Separierung in Förderschulen. Sie beantworten vielmehr die Frage, ob zusätzliche pädagogische Förderung und angemessene Vorkehrungen notwendig sind und ggf. die Frage, worin diese bestehen.

Nach § 4c Absatz 1 hat die aufnehmende Schule im Rahmen des Einschulungsverfahrens zu überprüfen, ob sich für das aufzunehmende Kind auf Basis des Berichts der schulärztlichen Schulaufnahmeuntersuchung oder der von der Kindertageseinrichtung erstellten Dokumentation zusätzlicher pädagogischer Förderung und an angemessenen Vorkehrungen ergeben. Ist dies der Fall, übermittelt die aufnehmende Schule alle ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen dazu an das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung. Dies gilt auch im Fall, dass für ein anspruchsberechtigtes Kind bereits eine Feststellung nach § 69 SGB IX besteht (Satz 1) oder die Eltern eine entsprechende Entscheidung bei der Schule beantragen (Satz 2).

Über die Art, den Umfang und die Dauer des Anspruchs auf pädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen entscheidet – im Benehmen mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule – das zuständige regionale Unterstützungszentrum nach § 4f.

Entscheidungen nach Absatz 2 ergehen als Verwaltungsakt, der mit dem Widerspruch angegriffen werden kann. Widerspruchsbehörde ist die für die Schule bzw. das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung zuständige untere Schulaufsichtsbehörde, der insoweit eine Rolle bei der Konfliktlösung zukommt.

Absatz 3 regelt das Verfahren für die Übermittlung der Dokumentation bei einem Schulwechsel.

Absatz 4 regelt den Fall, dass ein Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung oder der Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen erst nach Einschulung festgestellt wird. Das Feststellungsverfahren ist dann entsprechend einzuleiten.

Nach Absatz 5 sind Feststellungsentscheidungen gemäß Absatz 2 bei Bedarf und spätestens alle zwei Jahre zu überprüfen.

Absatz 6 betrifft die Partizipation der anspruchsberechtigten Schüler sowie derer Erziehungsberechtigter. Die Regelungen, die § 4 Absatz 3 Satz 2 SGB IX nachgebildet sind, setzen Artikel 7 Absatz 3 der Behindertenrechtskonvention um. Diese Vorschrift lautet:

„(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.“

Der partizipative Ansatz gilt für alle Entscheidungen, die gemäß §§ 4a – 4h getroffen werden. Ziel der Regelungen ist, Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte stärker als bisher bei der Erfüllung des Anspruchs auf zusätzliche pädagogische Bildung und dem Ergreifen von angemessenen Vorkehrungen zu beteiligen. Bei der Feststellung und bei allen Umsetzungsschritten wird der anspruchsberechtigte Schüler alters- und entwicklungsentsprechend beteiligt. Die Erziehungsberechtigten sind im Verfahren umfassend zu beraten und zu beteiligen. So sind Gutachten und Stellungnahmen den Eltern bereits im Entwurf zu übermitteln und zu besprechen. Dies soll gewährleisten, dass die Eltern bereits vor abschließender Erstellung des Gutachtens einbezogen werden und ihre Ansichten so bei der Finalisierung der Gutachten und Stellungnahmen einfließen können; institutionelles Sonderwissen soll hierdurch vermieden werden. Vor Entscheidungen ist das Benehmen mit den Erziehungsberechtigten herzustellen. Benehmen bedeutet, dass die Erziehungsberechtigten nicht nur anzuhören sind, sondern zudem ein Einigungsversuch unternommen werden muss. Ist eine beiderseits getragene Entscheidung nicht möglich, muss jedoch nicht zwingend ein Einvernehmen erzielt werden.

Wegen der Kostenrelevanz, die angemessene Vorkehrungen für den Schulträger haben können, ist ebenfalls ein Benehmen mit diesem herzustellen. Sofern der einheitliche Ansprechpartner nicht zugleich Schulträger ist, ist er vor der Entscheidung anzuhören. Die Anhörung dient auch der Information des einheitlichen Ansprechpartners.

Zu § 4d:

§ 4d regelt die individuelle Förderung anspruchsberechtigter Schüler in der Klasse.

§ 4d Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass in inklusiven Klassen die Anzahl der Schüler angemessen zu reduzieren ist. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn die Art und das Ausmaß der Behinderung eines anspruchsberechtigten Schülers im Einzelfall eine Reduzierung nicht erfordern. Die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes trägt die Schulleitung.



Das Gesetz gibt nicht vor, in welchem Umfang die Reduktion erfolgt. Vielmehr ermächtigt § 4h Nummer 5 Richtgrößen durch Rechtsverordnung festzulegen. Der genaue Umfang der Minderung erfolgt gemäß Satz 2 im Wege einer Einzelfallbetrachtung der Schulklasse durch die Schulleitung, die ein Benehmen mit dem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung herstellen muss. Die Einbindung des zuständigen regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung soll sicherstellen, dass die spezifische Expertise dieses Zentrums in die Entscheidung über die Schülerhöchstzahl einfließt. Das weitere Verfahren kann ebenfalls durch Rechtsverordnung geregelt werden (§ 4h Nummer 5).

§ 4d Absatz 2 und 3 regeln die individuellen Lern- und Entwicklungspläne als wesentliche Zusammenführung der Förderung und Unterstützung in Bezug auf den Bildungs- und Erziehungsprozess.

Gemäß Absatz 2 wird für jeden anspruchsberechtigten Schüler ein individueller Lern- und Entwicklungsplan erstellt. Dies erfolgt auf der Grundlage der auch für nicht anspruchsberechtigte Schüler geltenden und durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium festgelegten Lehrpläne und Stundentafeln der jeweiligen Schulart sowie des Thüringer Bildungsplans bis 18 Jahre. Die Orientierung an den Lehrplänen und Stundentafeln soll insbesondere sicherstellen, dass anspruchsberechtigte Schüler in den gleichen Fächern und so weit als möglich im gleichen Stoff unterrichtet werden wie nicht anspruchsberechtigte Schüler. Der Verweis auf den Bildungsplan bis 18 Jahre bewirkt, dass für anspruchsberechtigte Schüler in den Situationen, in denen sie curricular individualisiert unterrichtet und bewertet werden, der Bezug zum jeweiligen gemeinsamen Lerngegenstand der Lerngruppe gewahrt bleibt. Denn der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre beinhaltet für alle Kinder und Jugendlichen relevante Bildungsinhalte; jeweils modifiziert nach unterschiedlichen Modi der Weltaneignung/Formen der Bildung (basale Bildung, elementare Bildung, primäre Bildung, heteronom-expansive Bildung und autonom-expansive Bildung). Deshalb können Lehrkräfte anhand des Thüringer Bildungsplans bis 18 Jahre in allen Unterrichtsfächern und Klassenstufen eine thematische Anschlussfähigkeit beim Lernen am gemeinsamen Lerngegenstand für alle Schüler mit Blick auf den von ihnen jeweils erreichten Entwicklungsstand herstellen. Die Bezugnahme auf die Entscheidung nach § 4c Absatz 2 stellt sicher, dass bei der Erstellung der individuellen Lern- und Entwicklungspläne die zur Verfügung stehenden angemessenen Vorkehrungen gewürdigt werden.

Die individuellen Lern- und Entwicklungspläne sind sowohl im zielgleichen wie auch im curricular individualisierten Unterricht zu erstellen. Sie sind stetig an die Bedürfnisse der anspruchsberechtigten Schüler, spätestens jedoch zum Schulhalbjahr anzupassen.

Absatz 3 Satz 1 gibt die Möglichkeit, für jedes Fach einzeln zu entscheiden, ob der Unterricht curricular individualisiert oder zielgleich erfolgt. Im Rahmen curricularer Individualisierung können alle Schüler einer Lerngruppe, auch anspruchsberechtigte Schüler, nach den Lehrplänen der Grund- und weiterführenden Schule unterrichtet und bewertet werden. Curricular individualisiert bedeutet hierbei, dass für anspruchsberechtigte Schüler andere Lehrplanziele als die der besuchten Klassenstufe angestrebt werden, sofern die Lehrplanziele der besuchten Klassenstufe noch nicht anschlussfähig an die individuellen Lernvoraussetzungen sind. Diese Individualisierung erfolgt, indem für die betreffenden Schüler Lernziele aus dem Lehrplan anderer Klassenstufen der Schulen der Regelform bestimmt werden als derjenigen Klassenstufe, die der Schüler aktuell besucht. Ergänzend kann außerdem für die individuell differenzierte Feststellung der jeweils möglichen nächsten Lernziele in der o.g. Form der Thüringer Bildungsplan bis 18 herangezogen werden. Weil die in den Lehrplänen der Grund- und weiterführenden Schule enthaltenen Bildungsziele für anspruchsberechtigte Schüler über alle Klassenstufen hinweg unabhängig von der tatsächlich besuchten Klassenstufe individualisiert werden können, ist von curricular individualisierter Unterrichtung und Leistungsbewertung die Rede. Bei curricular individualisiertem Unterricht stellen die Lern- und Entwicklungspläne

ne die Grundlage für die Lern- und Entwicklungsziele des Unterrichts und die Bewertung dar. Für die Leistungsbewertung in den Zeugnissen siehe § 48 Absatz 3.

Durch § 4d Absatz 4 werden entsprechend den völkerrechtlichen Verpflichtungen die Elternrechte im inklusiven Schulsystem gestärkt. Sie können bei Zweifeln am individuellen Lern- und Entwicklungsplan oder an der Erfüllung des Anspruchs auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung eine Beratung im Schlichtungsausschuss und eine Befassung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde verlangen. Im Schlichtungsausschuss wird der Stand der Förderung beraten und eine Empfehlung ausgesprochen. Soweit die Schule bzw. das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung der Empfehlung nicht folgt und die Eltern dem widersprechen, entscheidet die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Zu § 4e:

§ 4e schafft die Voraussetzungen für die Koordination und Bereitstellung angemessener Vorkehrungen durch einen einheitlichen Ansprechpartner.

Die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen ist durch sehr unterschiedliche Kostenträgerschaften geprägt. Bei Kommunen sind teilweise unterschiedliche Ämter für Entscheidungen zuständig. Diese Vielfalt der Zuständigkeiten und unterschiedlichen bürokratischen Verfahren kann die Schulen, die anspruchsberechtigten Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte überfordern. Daher werden hier zwei Instrumente eingesetzt:

1. Es wird grundsätzlich ein Rechtsanspruch gegen Land und Schulträger auf Erfüllung der angemessenen Vorkehrungen geschaffen, soweit diese für die Erfüllung zuständig wären und die Schule für die Erfüllung nicht über ausreichende Haushaltsmittel verfügt. Soweit „Ersatzmaßnahmen“ für andere Kostenträger durchgeführt werden, geht der erfüllte Anspruch gesetzlich auf das Land bzw. den Schulträger über.

2. Es wird in jedem Landkreis bzw. in jeder kreisfreien Stadt ein einheitlicher Ansprechpartner für die Koordination der angemessenen Vorkehrungen geschaffen. Das Land, vertreten durch das für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung, und die Landkreise bzw. kreisfreien Städte, die nach § 13 Absatz 2 Satz 2 Schulträger sind, einigen sich auf eine Stelle, die allgemein und dauerhaft die Funktion des einheitlichen Ansprechpartners ausfüllt. Diese Vereinbarung steht dem Beitritt weiterer Kostenträger offen. Die an der Vereinbarung beteiligten Kostenträger organisieren ihre Aufgaben in einer Art und Weise, dass im Außenverhältnis nur die vereinbarte Stelle für die angemessenen Vorkehrungen zuständig ist.

Zu § 4f:

§ 4f Schulgesetz regelt den gesetzlichen Rahmen für die neu zu errichtenden regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung, die das zentrale Unterstützungssystem der inklusiven Schulen bilden sollen. Sie beraten die Schulen und unterstützen den Unterricht bei den statistisch selteneren Körper- und Sinnesbehinderungen.

Absatz 1 sieht vor, dass in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt ein regionales Unterstützungszentrum für inklusive Bildung errichtet wird. Im Bedarfsfalle, insbesondere bei sehr großen und/oder bevölkerungsreichen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, steht es im Ermessen der Landesregierung, Außenstellen für die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung einzurichten. Die Zentren sind als „ambulatorisch tätige Schulen ohne eigene Schüler“ konzipiert. Sie unterstützen die inklusiven Schulen bei ihrer Arbeit. Lediglich Übergangsweise gehen die bestehenden staatlichen Förderschulen in den Zentren auf (vgl. dazu die Übergangsbestimmungen in Artikel 13). Die Mitglieder der Leitung der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung müssen inklusionspädagogische Kompetenz nachweisen.

Absatz 2 konkretisiert die Aufgaben der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung. Diese haben ihren Schwerpunkt in der Unterstützung der Schulen, reichen aber im Sinne einer Gesamtverantwortung für die inklusive Bildung auch in die Kindertageseinrichtungen und in die verschiedenen Phasen der Lehrerbildung. Durch die Beratung der Erziehungsberechtigten wird der Inklusionsauftrag der Öffentlichkeitsarbeit erfasst.

Absatz 3 regelt den Einsatz der Lehrkräfte und der förderpädagogischen Fachkräfte des zuständigen regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung an inklusiven Schulen.

Absatz 4 gibt der Landesregierung die Möglichkeit, einzelnen regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung für bestimmte Aufgaben überregionale Verantwortung zu übertragen.

Absatz 5 regelt die Aufgabe der Kooperation zwischen den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung und den Kindertageseinrichtungen.

Zu § 4g:

§ 4g Absatz 1 Satz 1 gibt anspruchsberechtigten Schülern sowie deren Eltern einen Anspruch auf inklusionsbezogene Beratung, die das Land finanziert. Zum Spektrum der Beratung zählt auch das Angebot von unabhängiger Beratung durch Selbstvertretungsorganisationen. Die Behindertenrechtskonvention räumt den so genannten Selbstvertretungsorganisationen einen besonderen Stellenwert und ein Beteiligungsrecht bei der Umsetzung von politischen Konzepten und Rechtsvorschriften sowie bei der Überwachung der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention ein (Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3 Behindertenrechtskonvention). In Selbstvertretungsorganisationen organisieren sich Menschen mit Behinderungen bzw. deren gesetzliche Vertreter, die die Lebenssituation und Beeinträchtigungen am besten kennen, selbst, um ihre Rechte und Interessen gesellschaftlich voranzubringen. Das Gesetz erwähnt ausdrücklich auch die Interessenvertretung durch Bevollmächtigte von Menschen mit Behinderung und will damit insbesondere die Fälle erfassen, bei denen eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde. Wesentlich für die Selbstvertretung ist, dass Menschen mit Behinderungen bzw. deren gesetzliche Vertreter die Organisation tragen und lenken und damit Ausrichtung, Programme und Arbeitsweise selbst bestimmen. Eine unabhängige Beratung durch Selbstvertretungsorganisationen ist für Eltern von Kindern mit Behinderung von großer Bedeutung. Das Land soll daher künftig im angemessenen Umfang Mittel für solche unabhängige Beratung bereitstellen. Beratungsstellen sind förderungsfähig, wenn ihr Träger selbst keine Schule oder kein Schulträger ist, sie überörtlich tätig sind und sie durch mindestens dreijährige Beratungsarbeit dokumentierte Erfahrungen auf dem Gebiet inklusiver Bildung nachweisen können.

Anspruchsberechtigte Schüler und ihre Eltern sollen auf die Beratungsangebote der Selbstvertretungsorganisationen hingewiesen werden (Absatz 2).

Zu § 4h:

§ 4h ermächtigt zur näheren Ausgestaltung wesentlicher Aspekte der inklusiven Bildung durch Rechtsverordnung.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens.

#### Zu Buchstabe b

Für die Zuerkennung des Qualitätssiegels „Oberschule“ für Regelschulen nach § 6 Absatz 2a Schulgesetz soll – nach Errichtung der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung durch die Einfügung eines neuen § 4f durch Nummer 6 – auch die besondere Form der Zusammenarbeit mit dem zuständigen regionalen Unterstützungszentrum Qualitätskriterium sein.

#### Zu Buchstabe c

Die Anfügung eines neuen Satz 2 in § 6 Absatz 3 Schulgesetz bewirkt, dass anspruchsberechtigte Schüler nicht nach Befähigung und Leistung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 in einen Kurs oder eine Klasse eingestuft werden, sondern im Interesse der Inklusion gleichmäßig auf die Kurse oder Klassen verteilt werden. Voraussetzung ist, dass die anspruchsberechtigten Schüler, in dem entsprechenden Kurs curricular individualisiert bzw. in der Klasse nicht überwiegend zielgleich unterrichtet werden. Werden anspruchsberechtigte Schüler hingegen zielgleich in dem betreffenden Kurs bzw. überwiegend zielgleich in einer Klasse unterrichtet, so erfolgt ihre Einstufung nach § 6 Absatz 3 Satz 1. Das Überwiegen zielgleichen Unterrichts ist in § 4a Absatz 2 Satz 6 Schulgesetz legaldefiniert.

#### Zu Buchstabe d

Die Einrichtung besonderer Klassen mit handlungs- und projektbezogenem Unterricht für Schüler mit praxisbezogenem Förderbedarf hat ohne Ansehung der Behinderung von Schülern zu erfolgen.

#### Zu Buchstabe e

Die Anfügung eines Satz 2 in § 6 Absatz 5a zielt darauf, anspruchsberechtigten Schülern den Besuch der in § 6 Absatz 5a Satz 1 geregelten individuellen Abschlussphase zu ermöglichen, insbesondere auch dann wenn ein erfolgreicher Schulabschluss nicht zu erwarten ist. Das Recht auf inklusive Bildung umfasst die gleichberechtigte Teilhabe am Unterricht, unabhängig vom möglichen Erreichen eines bestimmten Bildungsabschlusses.

#### Zu Nummer 8

Auch in der Gemeinschaftsschule sollen – wie bei der Regelschule (vgl. § 6 Absatz 3 Satz 2, Änderung Nummer 7 Buchstabe b) – anspruchsberechtigte Schüler im Interesse der Inklusion gleichmäßig auf die Kurse verteilt werden, sofern äußerlich differenzierte Kurse eingerichtet werden und der anspruchsberechtigte Schüler in dem jeweiligen Kurs curricular individualisiert unterrichtet wird.

#### Zu Nummer 9

##### Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung des § 7 Absatz 2 Satz 4 infolge der Einfügung der Zuständigkeitsregelung nach § 4a Absatz 2 durch Nummer 6. Für anspruchsberechtigte Schüler gilt nach § 4a Absatz 2 für den Zugang in die Sekundarstufe I der Grundsatz der ortsnächsten Schule, unabhängig vom Bestehen der Aufnahmeprüfung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 oder vom Vorhandensein einer Gymnasialempfehlung nach § 7 Absatz 2 Satz 4. Dies gilt auch dann, wenn die anspruchsberechtigten Schüler überwiegend zielgleich unterrichtet werden. In diesem Fall haben die Eltern zusätzlich ein Wahlrecht nach § 4a Absatz 2 Satz 6 in Verbindung mit § 3.

#### Zu Buchstabe b

§ 7 Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass mit der Versetzung in die Klasse 10 eines Gymnasiums eine dem Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung erreicht ist. Die Einfügung eines zweiten Halbsatzes in § 7 Absatz 3 und eines neuen Satz 2 nimmt anspruchsberechtigte Schüler von der Geltung dieses Grundsatzes aus; für diese sind die Sonderregelungen für Leistungen und Zeugnisse in § 48 zu beachten. Die Ausnahmeregelung ist ausdrücklich auf den Fall beschränkt, dass der anspruchsberechtigte Schüler „nur“ aufgrund der Regelung in § 7 Absatz 2 Satz 4 das Gymnasium besucht. Sie ist mithin nicht anwendbar, wenn anspruchsberechtigte Schüler überwiegend zielgleich unterrichtet werden und Eltern demgemäß nach § 4a Absatz 2 Satz 6 auch ein Wahlrecht nach § 3 Schulgesetz im Hinblick auf die Schulart haben. Für überwiegend zielgleich unterrichtete anspruchsberechtigte Schüler bleibt es beim Grundsatz nach § 7 Absatz 3 Satz 1, sodass sie mit der Versetzung in die Klassenstufe 10 eine dem Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung erreicht haben.

#### Zu Nummer 10

#### Zu Buchstabe a

Um das Recht auf inklusive Bildung nach Artikel 24 Behindertenrechtskonvention auch für die berufsbildenden Schulen umzusetzen, werden durch die Streichung von § 8 Absatz 1 Nummer 7 die berufsbildenden Schulteile/Klassen für Schüler mit förderpädagogischem Unterstützungsbedarf abgeschafft.

#### Zu Buchstabe b

Die Neufassung des § 8 Absatz 9 Satz 1 zielt darauf, Jugendlichen mit Bedarf an förderpädagogischer Unterstützung den Übertritt von der Schule in die Berufsausbildung und damit schlussendlich in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Denn förderbedürftige Jugendliche benötigen regelmäßig in erhöhtem Maße Unterstützung bei der beruflichen Orientierung und Vermittlung von Fähigkeiten, die für die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Berufes erforderlich sind. Diese Jugendlichen werden auch dann für das Berufsvorbereitungsjahr und die Berufsfachschule zugelassen, wenn sie in keinem Berufsausbildungsverhältnis stehen und über keinen Haupt- bzw. Realschulabschluss verfügen. Die Vorschrift ergänzt damit die Zuständigkeitsregelung nach § 4a Absatz 2. Durch die privilegierte Aufnahme von Jugendlichen mit Bedarf an förderpädagogischer Unterstützung soll vermieden werden, dass ihnen nach Beendigung der Schule wie bisher als einzige Alternative eine Tätigkeit in einer Werkstatt verbleibt. Der Besuch des Berufsvorbereitungsjahres oder der Berufsfachschule soll förderbedürftige Jugendliche im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten gezielt auf ein weitestgehend eigenständiges Berufsleben vorbereiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Menschen mit Behinderung verschiedenste Berufe erlernen und ausüben können, wenn sie im erforderlichen Umfang begleitet, unterstützt und betreut werden. Vor diesem Hintergrund haben Berufsfachschulen und Berufseinstiegsschulen einen besonderen Bildungsauftrag, der vor allem auch darin besteht, Möglichkeiten der Jugendlichen zu erkennen und ihre individuellen Fähigkeiten zu fördern. Entsprechend verlangt Satz 2 von den Lehrkräften, dass sie im Rahmen ihres Unterrichts in angemessener Weise auf das Leistungsvermögen der Jugendlichen mit Bedarf an förderpädagogischer Unterstützung eingehen. Beispielsweise kann die im Unterricht dargebotene Theorie vermindert werden.

Satz 3 und 4 normieren die Beratung über die Modalitäten des Besuchs der Berufsfachschule. Die Eltern entscheiden, ob ihr Kind die Berufsfachschule mit oder ohne Teilnahme an einem Berufsvorbereitungsjahr besucht und ob ihr Kind die Berufsfachschule ein, zwei oder drei Jahre besucht. Sie werden dabei durch die jeweiligen Schulleitungen und das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung beraten. Die Beratung ist auf die erlangten Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendlichen zu stützen, die sich insbesondere aus den Jahreszeugnissen der bisher besuchten Schulen und ihrer sonstigen Dokumentation ergeben.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Neufassung des Satz 4 des § 10 Absatz 1 wird der Bildungsauftrag der Horte für anspruchsberechtigte Schüler auf die Unterstützung der schulischen Bildung erweitert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anfügung der Sätze 6 bis 8 in § 10 Absatz 1 bezweckt zum einen auch die Horte an Grundschulen zu verpflichten, den Entwicklungsauftrag zur inklusiven Schule nach § 2 Absatz 5 Schulgesetz zu verwirklichen (Satz 6).

Der angefügte neue Satz 7 entspricht im Wesentlichen dem früheren § 10 Absatz 1 Satz 5 a.F. und stellt klar, dass die Bestimmungen über Schulhorte auch für die entsprechenden Klassenstufen in den Gemeinschaftsschulen gelten.

Der neu eingefügte Satz 8 ermöglicht anspruchsberechtigten Schülern, den Schulhort noch bis zur Klassenstufe sechs, höchstens bis zum 14. Lebensjahr zu besuchen. Um anspruchsberechtigten Schülern die Intensivierung ihrer während des Schulunterrichts aufgebauten Beziehungen zu ermöglichen, besuchen anspruchsberechtigte Schüler den Schulhort, den die Mehrheit der Schüler ihrer Grund- oder Gemeinschaftsschule besucht. Regelmäßig wird der anspruchsberechtigte Schüler daher den Hort der Schule besuchen, die für ihn nach § 4a Absatz 2 zuständig ist. Besucht der anspruchsberechtigte Schüler nach § 4a Absatz 2 die Grundschule des Schulbezirks, ist der nächstgelegene Hort derjenige der Grundschule des Schulbezirks. Im Fall, dass der anspruchsberechtigte Schüler nach § 4a Absatz 2 Satz 2 die nächstgelegene Gemeinschaftsschule besucht, ist der Hort dieser Gemeinschaftsschule zuständig. Dies gilt entsprechend für den Hort der jeweils besuchten Schulen, wenn die Eltern nach § 4a Absatz 2 Satz 5 oder in Ausübung ihres Wahlrechts nach § 4a Absatz 2 Satz 6 eine andere Schule für ihr Kind gewählt haben. Diese Anknüpfung an die nach § 4a Absatz 2 zuständig Schule soll darüber hinaus verhindern, dass Eltern anspruchsberechtigter Schüler nach dem Ende des Schulunterrichts im engeren Sinne ihr Kind zu einem an einem anderen Ort gelegenen Schulhort bringen müssen. Im Fall, dass die Schule, die der anspruchsberechtigte Schüler besucht, kein Hortangebot vorhält, ist der anspruchsberechtigte Schüler berechtigt, den Schulhort zu besuchen, den die Mehrheit der nicht anspruchsberechtigten und anspruchsberechtigten Schüler besucht.

Zu Buchstabe b

Der neu gefasste Absatz 2 von § 10 regelt die Betreuung anspruchsberechtigter Jugendlicher während der Sommerferien.

Für Grundschulkinder einschließlich anspruchsberechtigter Schüler nach § 10 Absatz 1 Satz 8 ergibt sich ein Anspruch auf Hortbetreuung während der Sommerferien bereits aus § 10 Absatz 1 Satz 5 iVm. § 49 Absatz 2 Satz 6 bis 7 Thüringer Schulordnung. Zu Beginn des Schuljahres werden die dreiwöchigen Schließzeiten während der Sommerferien des nachfolgenden Jahres festgelegt.

§ 10 Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt, dass für anspruchsberechtigte Schüler auch nach Vollendung des 14. Lebensjahres während der Ferien Betreuungsbedarf besteht. Für diese Schüler soll das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung eine Ferienbetreuung „im erforderlichen Umfang“, mindestens jedoch montags bis freitags zu den regulären Schul- und Hortzeiten sicherstellen.

Wie auch der Schulhort soll die Ferienbetreuung dazu dienen, anspruchsberechtigte Schüler in ihrer schulischen Bildung zu unterstützen (Satz 2).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Einfügung eines neuen Absatz 2 in § 10 durch Nummer 11 Buchstabe b.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 11 Satz 2 stellt klar, dass ein Ganztagsangebot nicht nur wie bisher für die Klassenstufen 5 und 6, sondern für alle Klassenstufen vorgesehen werden kann.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung in § 11 Satz 4 soll sicherstellen, dass außerunterrichtliche Angebote den Entwicklungsauftrag zur inklusiven Schule nach § 2 Absatz 5 würdigen. Die Einfügung wirkt sich damit auf die Zulassung anspruchsberechtigter Schüler zu diesen Angeboten sowie die Ausgestaltung dieser Angebote aus.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung von § 13 Absatz 2 infolge der Errichtung regionaler Unterstützungszentren für inklusive Bildung durch Nummer 6.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung von § 13 Absatz 3 infolge der Errichtung regionaler Unterstützungszentren für inklusive Bildung durch Nummer 6.

Zu Nummer 14

Redaktionelle Folgeänderung von § 14 infolge der Aufhebung des Thüringer Förderschulgesetzes und damit der regionalen Förderzentren durch Artikel 3.

Zu Nummer 15

Redaktionelle Folgeänderung von § 15 Absatz 2 infolge der Aufhebung des Thüringer Förderschulgesetzes und damit der Förderschulen durch Artikel 3.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Änderung der Überschrift von § 17 infolge der Einfügung eines neuen § 17 Absatz 5a durch Nummer 16 Buchstabe e.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung von § 17 Absatz 3 infolge der Aufhebung des Thüringer Förderschulgesetzes und damit der Förderschulen durch Artikel 3.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung von § 17 Absatz 4 infolge der Aufhebung des Thüringer Förderschulgesetzes und damit der Förderschulen durch Artikel 3.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung von § 17 Absatz 5 infolge der Einfügung der neuen Spezialregelung durch Nummer 16 Buchstabe e. Eine Spezialregelung für den Unterricht im Krankheitsfall enthält § 54.

Zu Buchstabe e

Der neue Absatz 5a regelt Ausnahmen vom inklusiven Unterricht aufgrund des Kindeswohls gemäß Artikel 7 Behindertenrechtskonvention. Soweit Gründe des Kindeswohls eine gemeinsame Beschulung nicht erlauben, darf nicht grundsätzlich an dem inklusiven System gezweifelt werden. Dies widerspräche fundamental der grundlegenden Wertentscheidung der Behindertenrechtskonvention zugunsten eines inklusiven Bildungssystems. Die Regelung betrifft allenfalls extreme Einzelfälle, bei der der Gesundheitsschutz von anspruchsberechtigten und nicht anspruchsberechtigten Schülern betroffen ist. So wird bei Selbst- und Fremdgefährdung ein gemeinsames Lernen nicht in Betracht kommen. Es sind auch Fälle bekannt, in denen nur eine zeitweise Inklusion in Betracht kommt. Förderort bleibt auch in solchen Fällen die inklusive Schule, in der dann eine vollständige oder teilweise separierende Beschulung mit Unterstützung durch Ressourcen des zuständigen regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Beschulung erfolgt.

Die Entscheidung ergeht durch die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde. Es handelt sich um einen feststellenden Verwaltungsakt der unter den maßgeblichen Gesichtspunkten zu begründen ist. Die Feststellung ist als vorübergehende Einschränkung der völkerrechtlichen Verpflichtungen auf die Dauer von höchstens einem Schuljahr zu befristen. Die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der betreffende anspruchsberechtigte Schüler weiter in der wohnortnächsten Schule nach § 4a Absatz 2 unterrichtet wird, nur außerhalb der Klassen bzw. Kurse. Sie kann sich hierzu vom zuständigen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung unterstützen lassen.

Zu Nummer 17

Die in § 18 Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit einer Zurückstellung um ein Jahr wird an die Anforderungen eines inklusiven Schulsystems angepasst. Schüler mit Behinderung sollen nicht aufgrund ihrer Behinderung zurückgestellt werden. Eine Zurückstellung um ein Jahr ist nur dann möglich, wenn zu erwarten ist, dass nach dem Jahr die Schulfähigkeit erreicht ist.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Durch die Anfügung des neuen Satz 4 in § 19 Absatz 1 wird die Schulpflicht für anspruchsberechtigte Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung um zwei Jahre verlängert.

Zu Buchstabe b

Im neu angefügten Absatz 3 von § 19 wird für anspruchsberechtigte Schüler die Möglichkeit einer zeitlichen Verlängerung der Schulpflicht eingeräumt, sofern dies erwarten lässt, dass ein Abschluss erreicht werden könnte. Zeitliche Obergrenze ist die Vollendung des 24. Lebensjahres durch den anspruchsberechtigten Schüler.



Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung von § 20 Absatz 1 infolge der Aufhebung des Thüringer Förderschulgesetzes und damit der Förderschulen durch Artikel 3.

Zu Buchstabe b

Das zuständige Schulamt entscheidet nach § 20 Absatz 3 Satz 2 über die Teilnahme von anspruchsberechtigten Schülern sowie anderen Jugendlichen mit erhöhtem Förderbedarf an Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder anderen gleichwertigen Maßnahmen der Jugend- und Sozialhilfe. Durch die Anfügung in Satz 2 darf diese Entscheidung nur noch mit dem Einverständnis des zuständigen durch Nummer 6 neu errichteten regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung erfolgen. Demgemäß soll durch die Anfügung sichergestellt sein, dass deren besondere förderpädagogische Expertise in die Einzelfallentscheidung einfließt.

Zu Nummer 20

Durch die Einfügung in § 21 Absatz 1 wird sichergestellt, dass die Berufsschulpflicht für anspruchsberechtigte Schüler im Sinne von § 4a Absatz 1 erst mit dem Abschluss der Berufsausbildung endet, unabhängig vom Alter des anspruchsberechtigten Schülers.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Die Ersetzung der Verweisung in § 23 Absatz 2 Satz 1 bezweckt die Korrektur eines fehlerhaften Normverweises. Bei der Streichung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung von § 23 Absatz 2 infolge der Aufhebung des Thüringer Förderschulgesetzes durch Artikel 3. Auch die nicht inklusiv unterrichtenden Berufsförderungseinrichtungen sollen nicht länger beibehalten werden und die Schulpflicht nicht in diesen Einrichtungen erfüllt werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung von § 23 Absatz 2 Satz 2 infolge der Aufhebung des Thüringer Förderschulgesetzes und damit der Berufsförderungseinrichtungen durch Artikel 3.

Zu Nummer 22

Redaktionelle Folgeänderung zur Umstellung auf ein inklusives Schulsystem.

Zu Nummer 23

Die Anfügung der neuen Sätze 5 und 6 in § 28 Absatz 1 dient der unmittelbaren Interessenvertretung der anspruchsberechtigten Schüler in der Schule in Einklang mit der Regelung des Artikel 7 Absatz 3 Behindertenrechtskonvention. Die Regelung stellt keine Pflicht zur Mitwirkung dar; die anspruchsberechtigten Schüler bestimmen selbst, ob sie an der Schülerversammlung mitwirken.

Zu Nummer 24

Redaktionelle Folgeänderung des § 30 Absatz 4 infolge der Streichung in § 17 Absatz 5 durch Nummer 16 Buchstabe d. Sie dient der Klarstellung, dass sich die Befreiung und Beurlaubung von Schülern nach dem Schulgesetz und der dazu ergangenen Rechtsverordnung richtet. Nach dem neuen § 17 Absatz 5 ist eine Befreiung von der Schulpflicht nicht möglich. Der neu ein-

gefügte § 17 Absatz 5a enthält eine eng auszulegende Spezialregelung für Ausnahmen vom gemeinsamen Unterricht. Eine weitere Spezialregelung für den Unterricht anspruchsberechtigter Schüler im Krankheitsfall sieht § 54 Absatz 6 vor.

Zu Nummer 25

Die Einfügung in § 31 Absatz 2 Satz 2 berücksichtigt die besondere Expertise für Inklusionsfragen bei den durch Nummer 6 neu errichteten regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung. Diese soll sich auch die Schule bei ihrer Beratung der Eltern über die Schullaufbahn anspruchsberechtigter Schüler zu Nutze machen.

Zu Nummer 26

Die Anfügung eines neuen Satz 3 in § 32 Absatz 1 dient der unmittelbaren Interessenvertretung der Eltern von anspruchsberechtigten Schülern in der Schule in Einklang mit der Regelung des Artikel 7 Absatz 3 der Behindertenrechtskonvention. Die Regelung stellt keine Pflicht zur Mitwirkung dar; die Eltern bestimmen selbst, ob sie an der Schulelternvertretung mitwirken.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Einfügung in § 33 Absatz 1 Satz 1 wird die besondere Verantwortung der Schulleitung für die Umsetzung des für die jeweilige Schule zu entwickelnden Inklusionskonzepts nach § 4a Absatz 4 betont.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung von § 33 Absatz 1 Satz 2 infolge der Einfügung der Legaldefinition von Förderpädagogischen Fachkräften durch Nummer 6.

Zu Buchstabe b

Wegen der besonderen Verantwortung der Schulleitung für die Entwicklung der Schule hin zur inklusiven Schule verlangt die Änderung des § 33 Absatz 2 Satz 3 von der Schulleitung den Nachweis inklusionspädagogischer Kompetenz. Dieser Nachweis kann durch die Teilnahme an entsprechenden Fort- und Weiterbildungen erfolgen.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a und b

Redaktionelle Folgeänderung der Überschrift von § 34 sowie des § 34 Absatz 1 Satz 1 infolge der Einfügung der Legaldefinition von Förderpädagogischen Fachkräften durch Nummer 6.

Zu Buchstabe c

Der neugefasste § 34 Absatz 4 passt zunächst Begriffe redaktionell an die Einfügung der Legaldefinitionen durch Nummer 6 an. Nach der Neufassung unterstützen die Förderpädagogischen Fachkräfte bei der Planung, Durchführung und Auswertung pädagogischer Fördermaßnahmen.

#### Zu Buchstabe d

Durch die Ersetzung wird § 34 Absatz 5 Satz 1 an die Einfügung der Legaldefinitionen durch Nummer 6 angepasst. Die Anfügung eines Satz 2 konkretisiert die Fortbildungsverpflichtung Förderpädagogischer Fachkräfte nach Satz 1 dahingehend, dass sie insbesondere an den von den regionalen Unterstützungszentren angebotenen Fortbildungen teilnehmen sollen.

#### Zu Buchstabe e

Das Inklusionskonzept nach § 4a Absatz 4 ist zentrales Steuerungsinstrument, um das Recht auf inklusive Bildung an der jeweiligen Schule umzusetzen. Entsprechend verpflichtet der neu angefügte Absatz 6 von § 34 Lehrer, Erzieher und Förderpädagogische Fachkräfte, an der Umsetzung dieses Inklusionskonzepts mitzuwirken. Da es sich um einen fortschreitenden Entwicklungsprozess handelt, der an den Bedarf der Schule und die im Umsetzungsprozess gewonnen Erkenntnisse anzupassen ist, ist insbesondere die Auswertung durchgeführter Maßnahmen durch verantwortlichen Lehrer, Erzieher und Förderpädagogischen Fachkräften von besonderer Bedeutung für den Entwicklungsprozess hin zur inklusiven Schule.

#### Zu Nummer 29

Redaktionelle Folgeänderungen von § 37 infolge der Einfügung der Legaldefinition von Förderpädagogischen Fachkräften und der Neuerrichtung regionaler Unterstützungszentren durch Nummer 6.

#### Zu Nummer 30

Das Inklusionskonzept ist zentrales Steuerungsinstrument für die Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung an der einzelnen Schule. Demgemäß entscheidet durch die Einfügung einer neuen Nummer 3a in § 38 Absatz 5 auch die Schulkonferenz über das Inklusionskonzept der Schule.

#### Zu Nummer 31

Redaktionelle Folgeänderung des § 39 Satz 2 infolge der Einfügung der Legaldefinition von Förderpädagogischen Fachkräften durch Nummer 6.

#### Zu Nummer 32

#### Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung des § 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 infolge der Einfügung der Legaldefinition von Förderpädagogischen Fachkräften durch Nummer 6.

#### Zu Buchstabe b bis d

Die Einfügung einer neuen Nummer 7 in § 40a Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt die inklusionsbezogene Fortbildungskompetenz der durch Nummer 6 errichteten regionalen Unterstützungszentren und verlangt eine Zusammenarbeit des in § 40a Absatz 1 normierten Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien mit diesen Zentren bei der Fortbildung von Schulleitungen und Mitarbeitern von Trägern angemessener Vorkehrungen. Schwerpunkt dieser Fortbildung soll die Ermöglichung eines Austausches der Mitarbeiter über die Inklusionspraxis sowie zur gemeinsamen Zusammenarbeit unterschiedlicher Träger sein.

#### Zu Nummer 33

Durch diese Einfügung in § 40b Absatz 2 Satz 1 soll sichergestellt werden, dass – neben der Schul- und Unterrichtsqualität – auch die Entwicklung der Schule hin zu einer inklusiven

Schule im Sinne ihres Auftrages nach § 2 Absatz 5 Gegenstand interner und externer Evaluationen ist.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Bei der Streichung von Satz 6 in § 41 Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Abschaffung der Förderschulen durch Artikel 3.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung eines neuen Absatz 1a in § 41 dient dazu, Beteiligungsrechte für Schüler-, Eltern- und Lehrerververtretungen sowie den Selbstvertretungsorganisationen im Bereich inklusiver Bildung bei der Schulnetzplanung einzuräumen. Diese Interessenvertretungen sollen bei der Schulnetzplanung ihre Belange einbringen können.

Zu Buchstabe c

Durch die Einfügung in § 41 Absatz 3 wird die Schulnetzplanung auf den Zweck der Gewährleistung eines wohnortnahen inklusiven Bildungssystems verpflichtet.

Zu Nummer 35

Die Einfügung in § 43 Absatz 2 erweitert die Anforderungen an die Lehr- und Lernmittel dahingehend, dass diese auch für den inklusiven Unterricht geeignet sein müssen. Dieses Erfordernis trägt dem Auftrag der Schule nach § 2 Absatz 5 Rechnung, sich zu inklusiven Einrichtungen zu entwickeln.

Zu Nummer 36

Redaktionelle Folgeänderung von § 44 Absatz 2 Satz 2 infolge der durch Nummer 6 neu eingefügten Legaldefinition anspruchsberechtigter Schüler.

Zu Nummer 37

Die Anfügung eines Satzes 2 in § 45 Absatz 1 ermöglicht Schulen im Rahmen ihres Inklusionskonzeptes festzulegen, klassenstufenübergreifenden Unterricht als Regel vorzusehen. Beim klassenstufenübergreifenden Unterricht werden die Jahrgänge durchmischt. Die Vielfalt der Kinder soll didaktisch genutzt werden, damit Kinder von Kindern lernen können.

Zu Nummer 38

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung eines neuen Satz 2 in § 48 Absatz 1 bewirkt, dass für den Nachweis des Leistungsstandes anspruchsberechtigter Schüler der individuelle Lern- und Entwicklungsplan maßgeblich ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Neufassung des Satzes 4 in § 48 Absatz 1 wird klargestellt, dass die Einzelheiten der Leistungsbewertung für anspruchsberechtigte Schüler in einer Rechtsverordnung sowie in den Lehrplänen zu regeln sind. Dies betrifft insbesondere Regelungen zum Nachteilsausgleich, der Leistungsnachweise, Zeugnisse und Abschlüsse.

#### Zu Buchstabe b

Bei der Streichung von Satz 3 in § 48 Abs. 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung in Folge der Abschaffung der Förderschulen durch Artikel 3.

#### Zu Buchstabe c

Die Anfügung eines neuen Satz 5 in § 48 Absatz 3 schafft eine Spezialregelung im Hinblick auf die Zeugniserteilung für anspruchsberechtigte Schüler. Zunächst wird klargestellt, dass anspruchsberechtigte Schüler das gleiche Zeugnisformular wie ihre Mitschüler erhalten. Nur im Hinblick auf die curricular individualisierten Fächern enthält dieses Zeugnis zusätzlich zur Note eine lerngegenstandsbezogene Beschreibung der in diesen Fächern erbrachten Leistungen und erreichten individuellen Lernziele. Aufgrund der möglicherweise negativen Außenwirkung soll das erreichte fachspezifische Niveau der erreichten Lernziele nicht im Zeugnis des anspruchsberechtigten Schülers angegeben werden.

#### Zu Buchstabe d

Curricular individualisierter Unterricht und Nachteilsausgleich sind angemessene Vorkehrungen (vgl. § 4b Absatz 3), auf die anspruchsberechtigte Schüler gemäß § 4a Absatz 1a einen Anspruch haben. In individuellen Lern- und Entwicklungsplänen werden die individuelle zusätzliche pädagogische Förderung und die angemessenen Vorkehrungen festgelegt und dokumentiert (vgl. § 4d Absatz 2). Durch die Einfügung neuer Absätze 3a und 3b in § 48 wird für anspruchsberechtigte Schüler die Dokumentation der individuellen Lern- und Entwicklungspläne für die Fächer vorgeschrieben, in denen sie curricular individualisiert unterrichtet wurden oder Nachteilsausgleiche erhalten haben. Entsprechende Regelungen finden sich für die Grundschulen bzw. die Klassenstufen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule in Absatz 3a, für die weiterführenden Schulen in Absatz 3b.

Um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen an weiterführenden Schulen zu erleichtern fordert der neue Absatz 3a Satz 2, dass das Schulhalbjahreszeugnis in Klassenstufe 4 eine Empfehlung der Grundschule bzw. der Gemeinschaftsschule enthält, inwiefern zum Zeitpunkt der Zeugniserstellung angemessene Vorkehrungen voraussichtlich auch an der weiterführenden Schule erforderlich sein werden. Denn dieses Zeugnis ist Grundlage für die Anmeldung an der weiterführenden Schule auf Grundlage der Zuständigkeitsregelung nach § 4a Absatz 2 und soll diese in die Lage versetzen, möglichst frühzeitig die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Eine weitere Prognoseentscheidung der Grundschule bzw. Gemeinschaftsschule ist erneut am Schuljahresende zu treffen. Dies ermöglicht der weiterführenden Schule eine eventuelle Anpassung bereits organisierter angemessener Vorkehrungen im Hinblick auf die aktuellen Bedürfnisse des anspruchsberechtigten Schülers.

Bei den in Absatz 3b normierten weiterführenden Schulen stellt sich bei curricular individualisiertem Unterricht die Frage des Erreichens der regulären Abschlüsse. Im curricular individualisierten Unterricht kann ein Abschluss nicht zwingend zum selben Zeitpunkt erreicht werden, wie für den zielgleichen Unterricht vorgegeben. Hinzu kommt, dass zieldifferenter Unterricht nicht unbedingt in allen Fächern erteilt wird. Es bedarf somit einer individualisierenden Regelung, die den jeweiligen Leistungsstand des anspruchsberechtigten Schülers in den Blick nimmt. Daher ist, sobald in einem Fach das Niveau eines Abschlusses erreicht ist, dies im Zeugnis auszuweisen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass in allen Fächern, die abschlussrelevant sind, das Niveau eines Schulabschlusses erreicht wird. Soweit ein Abschluss in der Abschlussklasse der Schule nicht erreicht ist, ist in einem Beiblatt zum Abgangszeugnis zu dokumentieren, welche Leistungen erbracht wurden und welche Leistungen zum Erreichen des Abschlusses noch fehlen. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Modularisierung der Voraussetzungen der Abschlüsse zu regeln. Um den Erwerb eines vollständigen Abschlusses auch nach der Schulzeit zu ermöglichen, regelt das Ministerium auch die Anerkennung gleichwertiger Leistungen im Rahmen einer Berufsausbildung

oder Berufstätigkeit. Die Angabe der Notwendigkeit von angemessenen Vorkehrungen im Zeugnis dient dazu, potentiellen Arbeitgebern oder anderen Personen, die den anspruchsberechtigten Schüler auf seinem weiteren Bildungsweg begleiten, einen Überblick zu geben, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um dem anspruchsberechtigten Schüler die Ausbildung bzw. andere Bildungswege zu ermöglichen.

Zu Nummer 39

Zu Buchstabe a

Da bei anspruchsberechtigten Schülern im Sinne von § 4a Absatz 1 Satz 2 für jedes Fach zu entscheiden ist, ob zielgleicher oder curricular individualisierter Unterricht erfolgt, wird durch die Einfügungen in § 49 Absatz 1 klargestellt, dass die Regelung zur Versetzung in § 49 nur bei Überwiegen des zielgleichen Unterrichts im Sinne von § 4a Absatz 2 Satz 6 gilt. Nur bei überwiegend zielgleichem Unterricht soll die Versetzungsentscheidung leistungsabhängig sein. Werden anspruchsberechtigte Schüler hingegen curricular individualisiert unterrichtet, so gilt der durch Nummer 39 Buchstabe b eingefügte § 49 Absatz 1a.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung des neuen Absatzes 1a in § 49 bezweckt, dass bei Überwiegen des curricular individualisierten Unterrichts kein „Sitzenbleiben“ und demzufolge auch keine „Querversetzung“ in Schulen anderer Schulformen erfolgt. „Sitzenbleiben“ und „Querversetzung“ sind nur bei der zielgleichen Förderung möglich. Hierdurch wird das völkerrechtliche Ziel der inklusiven Bildung „neutral“, d.h. unabhängig von der Binnengliederung des deutschen Schulsystems umgesetzt.

Zu Nummer 40

Durch die Einfügungen in § 50 wird klargestellt, dass anspruchsberechtigte Schüler nur dann wegen mangelnder Leistung entlassen werden können, wenn sie überwiegend zielgleich unterrichtet wurden. Wie die Einfügung durch Nummer 38 zielt die Änderung darauf, das Recht auf inklusive Bildung „neutral“ umzusetzen.

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe a

Die Anfügung eines neuen Satzes 4 in § 51 Absatz 1 stellt klar, dass pädagogische Einwirkungen unter dem Vorbehalt der kognitiven Einsichtsfähigkeit jeder Schülerin und jedes Schülers stehen. Bei der Wahl des Mittels zur pädagogischen Einwirkung muss dies berücksichtigt werden, damit die Maßnahme pädagogisch erfolgreich sein kann.

Zu Buchstabe b

Die kognitive Einsichtsfähigkeit des betreffenden Schülers ist auch Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit von Ordnungsmaßnahmen nach § 51 Absatz 2. Die Anfügung eines neuen Satz 3 stellt dies klar.

Zu Nummer 42

Redaktionelle Folgeänderung des § 52 infolge der Einfügung der Spezialregelung für die ausnahmsweise Abweichung vom Grundsatz des gemeinsamen Lernen für anspruchsberechtigte Schüler in § 17 Absatz 5a durch Nummer 16 Buchstabe e.

Zu Nummer 43

Folgeänderung des § 53 infolge der Einfügung des Grundsatzes inklusiven Unterrichts sowie der Spezialregelung zur Beratung anspruchsberechtigter Schüler und ihrer Eltern in § 4g durch Nummer 6.

Zu Nummer 44

Die Anfügung eines neuen Absatz 6 in § 54 bezweckt zum einen, anspruchsberechtigte Schüler und ihre Eltern auf ihren Beratungsanspruch nach § 4g und damit auf mögliche Unterstützung bei der Gestaltung der Übergänge vom Unterricht im Krankheitsfall auf den inklusiven Unterricht in der zuständigen Schule hinzuweisen (Satz 1). Zum anderen soll das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung auch in den Fällen, in denen ein anspruchsberechtigter Schüler infolge einer Erkrankung zu Hause oder im Krankenhaus unterrichtet wird, über die Bereitstellung von angemessenen Vorkehrungen entscheiden (Satz 2). Dem Kindeswohl wird am ehesten entsprochen, wenn die personelle Entscheidung derjenigen Stelle zugewiesen wird, die hierfür die notwendige Kompetenz und Expertise mitbringt.

Zu Nummer 45

Zu Buchstabe a

Bei der Ersetzung in § 57 Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der durch Nummer 6 neu eingeführten Begrifflichkeiten. Die Einfügungen tragen den umfangreichen Erhebungen von Sozialdaten anspruchsberechtigter Schüler Rechnung und unterstreichen, dass die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Rechtmäßigkeitsvoraussetzung der Erforderlichkeit unterliegt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung von § 57 Absatz 2 Satz 1 infolge der durch Nummer 6 neu eingefügten Legaldefinition der Förderpädagogischen Fachkräfte.

Zu Buchstabe c

Durch die Einfügung in § 57 Absatz 3 Satz 1 wird die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten anspruchsberechtigter Schüler im Rahmen der Schulgesundheitspflege ermöglicht.

Zu Buchstabe d

Durch die Einfügung in § 57 Absatz 4 Nummer 3 wird es Eltern minderjähriger Kinder ausdrücklich ermöglicht, in die Übermittlung personenbezogener Daten ihrer Kinder an Dritte einzuwilligen.

Zu Buchstabe e

Aufgrund der hohen Sensibilität der zu den anspruchsberechtigten Schülern dokumentierten Daten bedarf es eines besonderen Bewusstseins für den Datenschutz und eines durchgängigen Sozialdatenschutzes im Bildungswesen. Der neue 4a von § 57 verpflichtet Schulen und ihr Personal, ein Datenschutzkonzept für Sozialdaten auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Achten Buchs der Sozialgesetzbuches zu entwickeln. Dies impliziert, dass Sozialdaten anspruchsberechtigter Schüler, deren Eltern oder anderer Bezugspersonen dem Sozialgeheimnis unterliegen und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen sind.

Zu Nummer 46

Redaktionelle Folgeänderung von § 58 Absatz 2 infolge der durch Nummer 6 neu eingefügten Legaldefinition der Förderpädagogischen Fachkräfte.

Zu Nummer 47

Redaktionelle Folgeänderung von § 59 Absatz 1 Nummer 1 infolge der Aufhebung der Förderschulen durch Artikel 3.

Zu Nummer 48

Zu Buchstabe a

Die Einfügung in § 60 Nummer 5 schafft die Rechtsgrundlage, um die Einzelheiten des Anspruchs auf Ferienbetreuung für anspruchsberechtigte Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres zu regeln, der durch Nummer 10 Buchstabe b in das Schulgesetz aufgenommen worden ist.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderungen von § 60 Satz 1 Nummer 6 infolge des der durch Nummer 6 neu eingefügten Legaldefinition der Förderpädagogischen Fachkräfte.

Zu Nummer 49

Die Streichung der Absätze 1, 2 und 4 in § 61a zielt darauf, Übergangsbestimmungen aufzuheben, die sich durch Zeitablauf erledigt haben.

### **Zu Artikel 3 – Thüringer Förderschulgesetz**

Die Förderschule wird als eigene Schulform aufgegeben. Neue Förderschulen können nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr errichtet werden. Dementsprechend entfällt das Förderschulgesetz.

Die Aufrechterhaltung des Förderschulsystems ist mit dem Recht auf inklusive Bildung nach Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention unvereinbar. Denn nach dem Willen der Vertragsstaaten kann nur ein inklusives Bildungssystem, das Recht anspruchsberechtigter Schüler auf gleichberechtigte Teilhabe an inklusiven Unterricht verwirklichen (siehe dazu im Einzelnen Allgemeines).

In den Einzelfällen, in denen ganz ausnahmsweise gemeinsamer Unterricht nicht möglich sein sollte, wird der betroffene anspruchsberechtigte Schüler nach § 17 Absatz 5a Schulgesetz außerhalb der Lerngruppe in der nach § 4a Absatz 2 Schulgesetz zuständigen Schule unterrichtet.

### **Zu Artikel 4 – Thüringer Schulaufsichtsgesetz**

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung des § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 infolge der durch Artikel 2 Nummer 6 eingefügten Legaldefinition der förderpädagogischen Fachkräfte.

Zu Buchstabe b und c



Folgeänderung von § 2 Absatz 2 Satz 2 infolge des durch Artikel 2 Nummer 6 eingefügten § 4a Absatz 4 Schulgesetz. Um ihren Auftrag nach § 2 Absatz 5 zu erfüllen, sich zu einer inklusiven Schule zu entwickeln, legt nach § 4a Absatz 4 jede Schule ein Inklusionskonzept fest und trifft die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Konzepts. Durch die Anfügung einer neuen Nummer 7 in § 2 Absatz 2 Satz 2 gehört die Überwachung der Umsetzung des Inklusionskonzepts jeder Schule zu den Aufgaben der Schulaufsicht.

Zu Nummer 2

Durch die Einfügung in § 4 Absatz 3 Satz 1 wird die Fachaufsicht der unteren Schulaufsichtsbehörden auf die durch Artikel 2 Nummer 6 neu errichteten regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung erstreckt.

Bei der Ersetzung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der durch Artikel 2 Nummer 6 eingefügten Legaldefinition förderpädagogischer Fachkräfte.

Zu Nummer 3

Die Aufhebung von § 7 bezweckt, das Schulaufsichtsgesetz um durch Zeitablauf gegenstandslos gewordene Vorschriften zu bereinigen.

## **Zu Artikel 5 – Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen**

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung des § 2 Absatz 1 Satz 1 infolge der durch Artikel 2 Nummer 6 eingefügten Legaldefinition der förderpädagogischen Fachkräfte.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung eines neu gefassten Satz 2 in § 2 Absatz 1 soll eine Auffangregelung geschaffen werden für den Fall, dass außerhalb des Schulrechts kein Anspruch auf Kostenerstattung von sogenannten Schulbegleiterkosten vorgesehen ist. Außerhalb des Schulrechts ist etwa der örtliche Träger der Sozialhilfe verpflichtet, Kindern mit körperlicher oder geistiger Behinderung Eingliederungshilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach den §§ 53, 54 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII i.V. mit § 12 Eingliederungshilfe-Verordnung (die „EinglVO“) zu gewähren. Eine Leistungspflicht kann auch für die Träger der Jugendhilfe im Hinblick auf die in § 35a SGB VIII speziell geregelten Eingliederungshilfen für Kinder mit seelischer Behinderung bestehen.

Wenn und soweit diese oder andere Regelungen außerhalb des Schulrechts nicht greifen, stellt der neu gefasste Satz 2 klar, dass das Land als Träger des Personalaufwands der Schulen die Schulbegleitungskosten trägt. Die Kostentragungspflicht des Landes bei Abwesenheit eines alternativen Ersatzanspruches folgt aus dem Gesamtauftrag der inklusiven Schule, ohne Unterscheidungen allen Schülern, ob mit oder ohne Behinderung, den gleichberechtigten Zugang zu einem inklusiven Unterricht an den allgemeinen Schulen zu ermöglichen.

Die Auffangregelung gewährleistet, dass in jedem Fall ein Kostenträger identifiziert werden kann. Eine Finanzierung der anfallenden Kosten durch die Familien der anspruchsberechtigten Schüler würde dem Gedanken und Konzept der Inklusion widersprechen.

Aufgrund der tätigkeitsspezifischen Nähe der Schulbegleiter zu den Förderpädagogischen Fachkräften werden Schulbegleiterkosten im Schulrecht den Personalkosten zugewiesen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung des § 3 Absatz 1 Satz 1 infolge der durch Artikel 2 Nummer 6 eingefügten Legaldefinition der anspruchsberechtigten Schüler.

Zu Buchstabe b und c

Redaktionelle Folgeänderung des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 und des Absatz 3 infolge der Aufhebung der Förderschulen durch Artikel 3.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Redaktionelle Folgeänderung des § 4 Absatz 1 Satz 3 und Satz 5 infolge der Aufhebung der Förderschulen durch Artikel 3.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung in § 4 Absatz 5 Satz 1 wird sichergestellt, dass anspruchsberechtigte Schüler auch dann von ihrem Wohnort zu der für sie nach § 4a Absatz 2 zuständigen Schule, in der Regel die wohnortnächste Schule, befördert bzw. die dafür notwendigen Kosten erstattet werden, wenn sie keinen Schulabschluss anstreben. Durch die Bezugnahme auf § 4a Absatz 2 insgesamt wird klargestellt, dass Schule im Sinne der Bestimmung sowohl die Schule nach der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung ist, als auch die Schule, die nach § 4a Absatz 2 Satz 5 und 6 von den Eltern gewählt wurde.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung von § 4 Absatz 8 Satz 1 infolge der Aufhebung der Förderschulen durch Artikel 3.

Zu Buchstabe d

Streichung des Absatzes 9 von § 4 infolge der Aufhebung der Förderschulen durch Artikel 3.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Infolge der Aufhebung der Förderschulen durch Artikel 3 spart das Land die Kosten des notwendigen Schulaufwands für den laufenden Betrieb der Förderschulen ein. Entsprechend war der in § 7 Absatz 3 Nummer 1 vorgesehene Kostenerstattungsanspruch der Träger der überregionalen Förderschulen gegen das Land aufzuheben. Die Aufhebung der Förderschulen entlastet den Landeshaushalt. Um das Recht auf inklusive Bildung im Sinne von Artikel 24 Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen, sind die eingesparten Mittel in die Schaffung eines inklusiven Bildungssystems einzubringen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung von § 7 Absatz 4 infolge der Aufhebung der Förderschulen durch Artikel 3.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung des § 8 Absatz 1 Satz 1 infolge der durch Artikel 2 Nummer 6 eingefügten Legaldefinition der anspruchsberechtigten Schüler.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Folgeänderung von § 9 Absatz 1 Satz 1 infolge der Aufhebung der Förderschulen durch Artikel 3.

Zu Nummer 7

Die Streichung der Absätze 1 und 2 in § 12 bezweckt aufgrund des Zeitablaufs gegenstandslos gewordene Übergangsbestimmungen aufzuheben.

### **Zu Artikel 6 – Gesetz über die Schulen in freier Trägerschaft**

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Einfügung in § 2 Absatz 1 Satz 2 bezweckt, auch die Schulen in freier Trägerschaft auf das Ziel der Inklusion von Schülern mit Behinderung zu verpflichten und den Bildungsauftrag dieser Schulen entsprechend zu konkretisieren. Dadurch wird sichergestellt, dass die Inklusion in Schulen in freier Trägerschaft in gleicher Weise umgesetzt wird wie in öffentlichen Schulen. Der Staat hat auch im von ihm mitfinanzierten Privatschulwesen die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Artikel 24 und 25 der Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Förderschulen in freier Trägerschaft widersprechen der Behindertenrechtskonvention und können daher nach einer angemessenen Übergangsfrist nur weitergefördert werden, wenn sie sich zu inklusiven Schulen entwickeln.

Die Schulen in freier Trägerschaft unterliegen nach § 3 Absatz 2 der staatlichen Aufsicht im Hinblick auf die Einhaltung des Rechts und damit auch der Verwirklichung der Inklusion in der jeweiligen Schule (§ 3 Absatz 2).

Zu Buchstabe b

Die Anfügung eines neuen Satz 3 in § 2 Absatz 1 konkretisiert die Pflichten von Schulen in freier Trägerschaft, die Inklusion zu verwirklichen. Zentrales Instrument für die Verwirklichung von Inklusion ist – wie auch bei staatlichen Schulen – das von der Schule zu erarbeitende Inklusionskonzept, in dem die Schule konkrete, nachvollziehbare und präzise Ziele festlegt, wie das Recht auf inklusive Bildung an ihrer Schule verwirklicht werden kann. Schulen in freier Trägerschaft würdigen dabei die nach § 4a Absatz 5 Schulgesetz durch das zuständige Ministerium festgelegten Entwicklungsziele.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Verpflichtung von Schulen in freier Trägerschaft, die Inklusion zu verwirklichen, speziell für die Ersatzschulen wiederholt.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügungen in § 4 Absatz 1 Satz 5 soll sichergestellt werden, dass das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Behinderung kein Unterscheidungsmerkmal beim Zugang zu einer

Ersatzschule sein darf. Sie setzt das verfassungsrechtliche Gebot aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz und das Recht auf inklusiven Unterricht nach Artikel 24 Behindertenrechtskonvention in Landesrecht um.

Zu Buchstabe c

Die Anfügung eines neuen Satz 6 in § 4 Absatz 1 wiederholt die bereits aus durch Nummer 1 Buchstabe b in § 2 Absatz 1 Satz 3 eingefügte Verpflichtungen für Schulen in freier Trägerschaft speziell für Ersatzschulen.

Zu Buchstabe d

Bei der Ersetzung in § 4 Absatz 4 Satz 1 handelt es sich um eine Anpassung an die durch Artikel 2 Nummer 6 in § 4b Absatz 4 Schulgesetz eingefügte Legaldefinition der Förderpädagogischen Fachkräfte.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Einfügung in § 5 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 erweitert die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft dahingehend, dass diese nicht nur allgemeine, sondern gerade auch inklusionspädagogische Kompetenzen nachweisen müssen.

Zu Buchstabe b

Die Streichung von § 5 Absatz 14 dient der Umsetzung von Artikel 24 und 25 Behindertenrechtskonvention im Privatschulwesen. Auch Förderschulen in freier Trägerschaft widersprechen der Behindertenrechtskonvention und dürfen durch den das private Schulwesen mitfinanzierenden Staat nicht genehmigt werden. Entsprechend war der spezielle Genehmigungstatbestand in Bezug auf die Einrichtung von Förderschwerpunkten an privaten Förderschulen aufzuheben. Für die Übergangsregelungen siehe Artikel 13, § 1 Absatz 10.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung von § 5 Absatz 14 infolge der Streichung des früheren § 5 Absatz 14 durch Buchstabe b.

Zu Nummer 4

Die Anfügung eines neuen Satz 3 in § 13 Absatz 1 zielt darauf auch die Ergänzungsschulen auf das Ziel zu verpflichten, Inklusion zu verwirklichen. Sie wiederholt die bereits nach § 2 Absatz 1 Satz 3 bestehende Verpflichtungen speziell für Ergänzungsschulen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung von § 18 Absatz 2 Satz 1 infolge der geänderten Terminologie (förderpädagogisch anstatt sonderpädagogisch).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung von § 18 Absatz 3 infolge der Aufhebung der Förderschulen durch Artikel 3.

#### Zu Nummer 6

Die Einfügung in Satz 2 von § 25 berücksichtigt die inklusionspädagogische Fortbildungskompetenz der durch Artikel 2 Nummer 6 neu geschaffenen regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung.

#### Zu Nummer 7

Redaktionelle Folgeänderungen von Anlage 1, Nummer 1d und Nummer 2g infolge der durch Artikel 2 Nummer 6 neu eingefügten Legaldefinition sowie der Aufhebung der Förderschulen durch Artikel 3.

#### Zu Nummer 8

Redaktionelle Folgeänderungen von Anlage 2 Buchstabe 1.1.1.d) und 1.1.3 infolge der durch Artikel 2 Nummer 6 neu eingefügten Legaldefinition sowie der Aufhebung der Förderschulen durch Artikel 3.

### **Zu Artikel 7 – Hochschulgesetz**

Das Thüringer Hochschulgesetz wird an die Vorgaben der Behindertenrechtskonvention angepasst. In den Hochschulen kommt in der Regel lediglich ein zielgleicher Bildungsprozess in Betracht. Für Studierende mit Behinderung, die Hochschulen besuchen, ist es von besonderer Bedeutung, dass auf die speziellen Belange sowohl im Studienverlauf als auch in Prüfungssituationen Rücksicht genommen wird und sie entsprechende angemessene Vorkehrungen erhalten. Den Belangen der Studierenden mit Behinderung Geltung zu verschaffen, ist unter anderem Teil der Aufgabe der studentischen Selbstvertretung, der Studierendenschaft.

#### Zu Nummer 1

##### Zu Buchstabe a

Durch die Einfügungen in Satz 1 bzw. Satz 3 von § 5 Absatz 5 wird die Formulierung „behinderte Studierende“ bzw. „behinderte Menschen“ wegen ihrer negativen Konnotation und ihres diskriminierenden Charakters durch die Formulierung „Studierende“ bzw. „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

##### Zu Buchstabe b

Der neu angefügte Absatz 5a von § 5 verpflichtet die Hochschulen, an der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems mitzuwirken und insbesondere die Anforderungen der Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Dies umfasst unter anderem die Ermöglichung des barrierefreien Zugangs zu den Angeboten der Hochschulen sowie den Erziehungsauftrag zur Förderung der Inklusion, der Akzeptanz der Vielfalt in der Bevölkerung und des diskriminierungsfreien Zusammenlebens. Die Mitwirkung am inklusiven Bildungssystem bezieht sich auf die eigene Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen für eigene Studierende.

#### Zu Nummer 2

##### Zu Buchstabe a

Durch die Ersetzung in Satz 1 von § 49 Absatz 3 wird die negativ konnotierte und diskriminierende Formulierung „behinderte Studierende“ in „Studierende mit Behinderung“ geändert.

Zu Buchstabe b

Der neu in § 49 Absatz 3 angefügte Satz 2 konkretisiert die Regelung des Satzes 1 dahingehend, dass die Prüfungsordnungen zur Wahrung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung insbesondere nachteilsausgleichende Regelungen im Hinblick auf den Studienverlauf und die Ablegung von Prüfungen vorsehen müssen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Neufassung der Nummer 4 von § 73 Absatz 1 bezweckt, die von der Studierendenschaft wahrzunehmenden Aufgaben dahingehend zu erweitern, dass Rechten und Belangen der Studierenden mit Behinderung Geltung verschafft wird.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung von § 73 Absatz 1 infolge der Einfügung einer neuen Nummer 4.

### **Zu Artikel 8 – Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz**

Zu Nummer 1

Die Neufassung von Nummer 3 in § 14 Absatz 2 dient dazu, die Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dahingehend zu erweitern, dass diese in Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe, den Jugendverbänden und den Jugendgruppen in ihrer Jugendarbeit die Inklusion fördern, Ausgrenzungen entgegenreten und in der Bevölkerung für die Akzeptanz der Vielfalt sowie ein gemeinsames Miteinander ohne Diskriminierungen werben sollen.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Neufassung von § 14 Absatz 2 Nummer 3.

### **Zu Artikel 9 – Erwachsenenbildungsgesetz**

Das Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz wird an die Vorgaben der Behindertenrechtskonvention angepasst. Das inklusive Bildungssystem ist damit im Sinne einer ganzheitlichen, über die gesamte Bildungsbiographie gedachten Inklusion auch in der Weiterbildung zu verankern.

Zu Nummer 1

Die Einfügung in § 1 Satz 2 Nummer 4 Satz 2 zielt darauf ab, die in § 1 aufgeführten Ziele der Erwachsenenbildung dahingehend zu erweitern, dass das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Behinderung nunmehr explizit als verbotenes Unterscheidungskriterium aufgeführt wird, auf die eine Ungleichbehandlung nicht gestützt werden darf.

Zu Nummer 2

Die Einfügung in § 2 Satz 3 Nummer 1 Satz 2 beweckt, das Erfordernis der Inklusion explizit als Aufgabe der Erwachsenenbildung zu benennen, die die allgemeine Erwachsenenbildung umzusetzen hat.

### Zu Nummer 3

Die Anfügung eines neuen Satz 3 in § 4 Absatz 2 konkretisiert die Pflichten von Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die Inklusion zu verwirklichen. Zentrales Instrument für die Verwirklichung von Inklusion ist das von der jeweiligen Einrichtung zu erarbeitende Inklusionskonzept, in dem die jeweilige Einrichtung konkrete, nachvollziehbare und präzise Ziele festlegt, wie das Recht auf inklusive Bildung an ihrer Einrichtung verwirklicht werden kann.

### Zu Nummer 4

Durch die Einfügung in § 7 Absatz 2 Satz 2 wird der Stand der Umsetzung des Konzepts inklusiver Bildung Gegenstand der Evaluation von Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

### Zu Nummer 5

Die Streichung des Satz 2 in § 8 Absatz 5 bezweckt die Übergangsregelung aufzuheben, die Einrichtungen der Erwachsenenbildung übergangsweise erlaubte, im Einzelfall von baulich erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung der Barrierefreiheit abzusehen. Die Behindertenrechtskonvention fordert auch von Einrichtungen der Erwachsenenbildung, dass sie im Einzelfall die gebotenen Maßnahmen ergreifen, um die Teilnahme am Erwachsenenunterricht zu ermöglichen. Die Aufrechterhaltung der Ausnahmebestimmung ist vor dem Hintergrund des Ablaufs der erheblichen Zeit von sieben Jahren seit Inkrafttreten der Übergangsbestimmung und der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen im Einzelfall nicht mehr gerechtfertigt.

## **Zu Artikel 10 – Lehrerbildungsgesetz**

### Zu Nummer 1

#### Zu Buchstabe a

Die Einfügung in § 2 Absatz 1 Satz 4 bezweckt, dass bei der Anwendung der von der Kultusministerkonferenz entwickelten Standards für die Lehrerfortbildung dem Ziel der inklusiven Bildung in angemessener Weise Rechnung getragen wird. Die Standards der Kultusministerkonferenz bilden nach § 8 Absatz 2 Satz 2 den Maßstab für die Ausbildung während der ersten Phase der Lehrerbildung, des Studiums.

#### Zu Buchstabe b

#### Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung in § 2 Absatz 2 Satz 1 stellt sicher, dass die Vermittlung inklusionspädagogischer Kompetenzen Gegenstand der Lehrerbildung. Der Begriff der Inklusionspädagogik ist Oberbegriff für die allgemeine Pädagogik sowie die Pädagogik, die sich speziell mit den Anforderungen von anspruchsberechtigten Schülern beschäftigt. Jeder Lehrer soll über diejenige pädagogische Kompetenz, die erforderlich ist, um anspruchsberechtigten Schülern eine gleichberechtigte Teilnahme am inklusiven Unterricht zu ermöglichen. Entsprechend ist auch der Erwerb und die Vertiefung inklusionspädagogischer Kompetenzen Gegenstand der berufsbegleitenden in § 2 Absatz 3 und 4 geregelten Lehrerfort- und -weiterbildung.

#### Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung in § 2 Absatz 2 Satz 3 zielt darauf, die Lehrerbildung auch auf das Prinzip der inklusiven Bildung zu verpflichten.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neufassung von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 berücksichtigt die Aufgabe und spezifische Expertise der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung, Lehrern inklusionspädagogische Kompetenzen zu vermitteln.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung der bisherigen Nummer 4 und 5 von § 4 Absatz 1 infolge der Neufassung von Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Durch die Anfügung eines neuen Satz 13 in § 4 Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass die bei den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung gebündelte Expertise für Inklusionspädagogik in die Beratung des für das Schulwesen zuständige Ministerium durch den Beirat für Lehrerbildung einfließt. Der Vorsitzende des Beirates ist nach der Novellierung der Vorschrift verpflichtet, die Einladung von Vertretern der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung zu den Sitzungen dieses Beratungsgremiums zu erwägen und eine bei inklusionspädagogisch relevanten Beratungsgegenständen auszusprechen. Die Ladung soll in einer gewissen Regelmäßigkeit erfolgen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Neufassung von § 5 Absatz 4 berücksichtigt, dass die durch Artikel 2 Nummer 6 neu errichteten regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung im Zuge der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung inklusionspädagogische Kompetenzen vermitteln und damit Einrichtungen der Lehrerbildung im Sinne von § 5 darstellen. Entsprechend waren die Aufgaben dieser Einrichtungen in § 5 zu beschreiben.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung der bisherigen Absätze 4 und 5 von § 4 im Zuge der Einfügung eines neuen Absatz 4 durch Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung von § 6 Absatz 3 infolge der Regelung der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung als Einrichtung der Lehrerbildung durch Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Einfügung in § 8 Absatz 2 Satz 2 stellt sicher, dass während der ersten Phase der Lehrerausbildung, des Studiums an Thüringer Hochschulen, die Vermittlung inklusionspädagogischer Kompetenzen Gegenstand der Ausbildung ist und damit bereits während des Studiums förderpädagogische Kompetenz erworben werden. Denn die Umsetzung der Inklusion erfordert, dass jede Lehrkraft auch über förderpädagogische Kompetenzen verfügt.



#### Zu Buchstabe b

Die Einfügung eines neuen Satz 3 in § 8 Absatz 2 konkretisiert die Verpflichtung der Thüringer Hochschulen, bereits während des Lehramtstudiums den Erwerb inklusionspädagogischer Kompetenzen sicherzustellen. Verpflichtende Lehrveranstaltungen zum Lernen in heterogenen Gruppen sollen angehende Lehrkräfte dazu befähigen, anspruchsberechtigten Schülern die gleichberechtigte Teilhabe am inklusiven Unterricht zu ermöglichen. Welche Lehrveranstaltung die Hochschule zum Erwerb dieser Kompetenz anbietet, ob Seminar, Vorlesung, Übungen oder ähnliches liegt grundsätzlich in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Hochschule. Voraussetzung ist jedoch, dass sichergestellt ist, dass alle Lehramtsstudierenden zwingend an dieser Veranstaltung teilnehmen müssen und die Veranstaltung die Grundstrukturen zum Lernen in heterogenen Gruppen vermittelt, sodass Studierende auf ihr Referendariat und spätere Lehrertätigkeit in Klassen mit curricular individualisierten Unterricht ausreichend vorbereitet sind.

#### Zu Nummer 6

##### Zu Buchstabe a und b

Durch die Änderungen in § 11 Absatz 2 Nummer 1 wird sichergestellt, dass das Lehramtstudium an Grundschulen auch die Vermittlung der für die Inklusion erforderlichen förderpädagogischen Grundlagen umfasst.

##### Zu Buchstabe c und d

Durch die Änderungen in § 11 Absatz 2 Nummer 2 wird – ebenso wie durch die Buchstaben a und b – sichergestellt, dass das Lehramtstudium an Grundschulen auch die Vermittlung der für die Inklusion erforderlichen förderpädagogischen Grundlagen umfasst.

##### Zu Buchstabe d

Durch die Ersetzung in § 11 Absatz 2 Nummer 2 werden die Studienanforderungen für das Lehramt an Grundschulen im Hinblick auf den Erwerb förderpädagogischer Kompetenzen erhöht. Eine gleichberechtigte Teilhabe anspruchsberechtigter Schüler am inklusiven Unterricht erfordern, dass jede Lehrkraft die Prinzipien der Förderpädagogik beherrscht.

#### Zu Nummer 7

Durch die Ersetzung in § 12 Absatz 1 Satz 3 werden die Studienanforderungen für das Lehramt an Regelschulen dahingehend erhöht, dass nicht mehr nur die „für Regelschullehrer relevanten Kenntnisse der Förderpädagogik“ genügen, sondern „grundlegende Kenntnisse“ dieses Faches gefordert sind. Dies ist erforderlich, um anspruchsberechtigten Schülern die gleichberechtigte Teilhabe am inklusiven Unterricht zu ermöglichen.

#### Zu Nummer 8

Die Ersetzung in § 13 Absatz 1 Satz 3 dient der Sicherstellung der für die Inklusion erforderlichen förderpädagogischen Kompetenzen für Gymnasiallehrer (vgl. bereits Begründung Nummer 6 und 7).

#### Zu Nummer 9

Die Ersetzung in § 14 Absatz 1 Satz 3 dient der Sicherstellung der für die Inklusion erforderlichen förderpädagogischen Kompetenzen für Berufsschullehrer (vgl. bereits Begründung Nummer 6 und 7).

Zu Nummer 10

Bei den Ersetzungen in § 15 Absatz 1 Nummer 1 und 3 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Umbenennung des Lehramts für Sonderpädagogik in Lehramt für Förderpädagogik.

Zu Nummer 11

Die Einfügung in § 18 Absatz 1 Satz 2 stellt sicher, dass inklusionspädagogische Kompetenzen Prüfungsgegenstand der Ersten Staatsprüfung für Lehrer sind.

Zu Nummer 12

Die neu in § 25 Absatz 1 eingefügten Sätze 2 und 3 konkretisieren die Art und Weise des Erwerbs förderpädagogischer Fähigkeiten während des Vorbereitungsdienstes. Satz 2 fordert, dass der Vorbereitungsdienst in inklusiven Schulen stattzufinden hat. Nach dem neuen Satz 3 sollen sämtliche Lehramtsanwärter über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten in einer Klasse mit curricular individualisiertem Unterricht eingesetzt werden. Eine Übergangsbestimmung für den Vorbereitungsdienst enthält der durch Nummer 17 Buchstabe d eingefügte § 38 Absatz 2.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Bei der ersten Ersetzung in § 26 Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung infolge der Aufhebung der Förderschulen durch Artikel 3.

Zu Buchstabe b

Die zweite Ersetzung dient der Anpassung von § 26 Absatz 2 an die durch Artikel 2 im Schulgesetz geänderten Terminologien.

Zu Nummer 14

Durch die Einfügung in § 32 Absatz 1 Satz 1 wird der Erwerb förderpädagogischer Kompetenzen als Unterziel des Weiterbildungszieles des Erwerbs besonderer zusätzlicher pädagogischer Befähigung akzentuiert.

Zu Nummer 15

Um die gleichberechtigte Teilnahme anspruchsberechtigter Schüler am gemeinsamen Unterricht sicherzustellen, ist erforderlich, dass jede Lehrkraft über inklusions-, insbesondere über förderpädagogische Kompetenzen verfügt. Durch die Einfügung in § 35 Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass die Schulleitung einzelne Lehrkräfte zur Teilnahme an inklusionspädagogischen Fortbildungsmaßnahmen zu verpflichten darf.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Die Einfügung in § 36 Absatz 1 Satz 2 bezweckt, dass die Schule bei der Festlegung ihres Fortbildungsplanes den Entwicklungsauftrag zur inklusiven Schule nach § 2 Absatz 5 Schulgesetz in angemessener Art und Weise würdigt. Z. B. kann sie den Erwerb förderpädagogischer Kompetenzen im Rahmen der Weiterbildung oder den Erwerb inklusionspädagogischer Kompetenzen im Zuge der Fortbildung in ihrem Fortbildungsplan vorsehen.

#### Zu Buchstabe b

Die Einfügung in § 36 Absatz 2 Nummer 1 stellt klar, dass auch die Beratung und Begleitung des Entwicklungsprozesses zur inklusiven Schule nach § 2 Absatz 5 Schulgesetz zu den Aufgaben der Schulämter gehört.

#### Zu Nummer 17

#### Zu Buchstabe a

Die Streichung in der Überschrift von § 38 berücksichtigt, dass § 38 in seiner aktuellen Fassung keine Regelung mehr über die Übertragung von Aufgaben mehr enthält.

#### Zu Buchstabe b

Durch die Aufhebung des § 38 Absatz 1 a. F. wird das Lehrerbildungsgesetz um eine gegenstandslos gewordene Übergangsvorschrift bereinigt.

#### Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung des § 38 Absatz 2 infolge der Aufhebung des § 38 Absatz 1 a. F. durch Nummer 17 Buchstabe b.

#### Zu Buchstabe d

Durch die Einfügung eines neuen § 38 Absatz 2 wird eine neue Übergangsregelung für Lehramtsstudierende getroffen. Die zusätzlichen Anforderungen an das Lehramtsstudium, insbesondere an den Erwerb inklusionspädagogischer Kompetenzen und den Besuch von Pflichtseminaren zum Lernen in heterogenen Gruppen (siehe § 8 Absatz 2, 11 Absatz 2, 12 Absatz 1, § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 15), gelten erst für Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2017/2018 und damit nach Inkrafttreten der Novelle, aufnehmen.

#### Zu Buchstabe e

Die Einfügung in § 38 Absatz 3 Satz 1 bezweckt, dass die durch diese Novelle eingeführten zusätzlichen Anforderungen an die zweite Phase der Lehrerbildung, den Vorbereitungsdienst, erst für Lehramtsanwärter gelten, die im Schuljahr 2017/2018 und damit nach Inkrafttreten des neu gefassten Gesetzes ihren Vorbereitungsdienst aufnehmen. Dies umfasst insbesondere die Absolvierung eines dreimonatigen Einsatzes in einer Klasse mit curricular individualisierten Unterricht nach § 25 Absatz 1 Satz 2.

#### Zu Buchstabe f

Die in § 38 Absatz 3 Satz 2 eingefügte Spezialübergangsregelung für Anwärter auf das Lehramt für Förderpädagogik nach § 15 berücksichtigt, dass die Entwicklung zu inklusiven Schule ein Prozess ist und damit ab dem Schuljahr 2017/2018 noch nicht alle Schulen in inklusive Schulen umgewandelt sein werden. Dennoch soll der Schwerpunkt des Vorbereitungsdienstes in Schulen der Regelform und gerade nicht in den aufzulösenden Förderschulen liegen. Ab dem Schuljahr 2024/2025 sollen Anwärter auf das Lehramt für Förderpädagogik ihr Referendariat ausschließlich in Klassen mit curricular individualisierten Unterricht an Regelschulen absolvieren.

#### Zu Nummer 18

Die Streichungen in § 40 bezwecken die Aufhebung gegenstandslos gewordener Außerkrafttretensregelungen. Das Inkrafttreten dieser Novelle ist in Artikel 15 geregelt.

## **Zu Artikel 11 – Thüringer Besoldungsgesetz**

Der Wegfall der Förderschulen und die Schaffung von regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung werden durch Änderung der Amts- und Funktionsbezeichnungen im Thüringer Besoldungsgesetz nachvollzogen. Die bisherigen Ämter mit Förderschulbezug werden entsprechend der Neukonzeption des Bildungssystems und des Lehramts für Förderpädagogik künftig wegfallen. An ihre Stelle treten Ämter im inklusiven Schulsystem.

### **Zu Nummer 1**

Die Ersetzung der Absätze 1 und 2 von § 67 bezweckt die Aufhebung einer gegenstandslos gewordenen Übergangsregelung.

### **Zu Nummer 2**

Die Änderungen von Anlage 1 „Besoldungsordnungen A und B“ bezwecken, die bisherigen Förderschulämter und Begrifflichkeiten im Hinblick auf ein inklusives Bildungssystem anzupassen.

Die Einstufung der Ämter Rektor, Konrektor und Zweiter Konrektor an Förderschulen in die Besoldungsgruppen war bisher von der Erfüllung quantitativer und qualitativer Kriterien abhängig. In quantitativer Hinsicht wurde den Leitungssämtern mit steigender Förderschülerzahl eine höhere Besoldungsgruppe zugewiesen, was z. T. Anreize für Fehlsteuerungen setzte. In qualitativer Hinsicht galt der Grundsatz, je mehr Förderschwerpunkte die Schule betreute, desto höher die Besoldungsgruppe der Leitungssämter. Die höchstmögliche Besoldungsgruppe für Förderschulleitungen war bereits bei drei Förderschwerpunkten erreicht. An den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung, deren Leitung die früheren Förderschulleitungen z. T. übernehmen werden (siehe dazu Artikel 13 Übergangsvorschriften), werden in aller Regel mehr als drei Förderschwerpunkte angesiedelt sein, so dass eine Eingruppierung der Direktoren in A 15, der Konrektoren in A 14 mit Amtszulage und der Zweiten Konrektoren in A 14 ohne Amtszulage erfolgt.

### **Zu Nummer 3**

Die bisherigen Leitungssämter der Förderschulen werden übergangsweise in den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung fortgeführt. Sie werden in Anlage 4 „Anhang zu den Besoldungsordnungen Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen“ aufgenommen.

## **Zu Artikel 12 – Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderung**

Das Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen („ThürGIG“) war in jüngerer Zeit Gegenstand von Änderungsvorschlägen, die darauf zielten, das ThürGIG im Sinne eines inklusiven Ansatzes umzugestalten und die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen umzusetzen. Der Entwurf eines „Gesetzes zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie („Entwurf InklusionsG“) sieht die Kodifizierung zentraler Begriffe der Behindertenrechtskonvention im Thüringer Landesrecht, die Verpflichtung zu planerischen Maßnahmen zur Verwirklichung der Behindertenrechtskonvention, die Ausdehnung des persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichs, die Schaffung neuer Rechtspositionen, die Stärkung der Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung sowie ein Verbandsklagerecht vor (vgl. die Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Meißner vom 4. Juli 2016, Landtag-Drs. 6/2394). Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen hat einen Entwurf („Entwurf des Beauftragten“) vorgelegt, der u. a. den Geltungsbereich des

ThürGIG erweitert und die demokratische Abstützung und Rechte des Beauftragten von Menschen mit Behinderungen stärkt. Der vorliegende Gesetzentwurf greift die Überarbeitungsvorschläge der beiden genannten Entwürfe auf und ergänzt diese um Regelungen, die für die Verwirklichung des Rechts auf inklusive Bildung nach Artikel 24 Behindertenrechtskonvention erforderlich sind.

Zu Nummer 1

Durch die Änderung der Überschrift wird der Paradigmenwechsel vom integrativen zum inklusiven Ansatz durch das Änderungsgesetz auch in der Bezeichnung des Gesetzes verdeutlicht. Die Begriffe Integration und Inklusion stehen für zwei sich grundlegend unterscheidende sozialpolitische Konzepte und Sichtweisen auf die Gesellschaft.

In der Integrationsperspektive stehen Menschen mit Behinderung einer relativ homogenen Mehrheitsgruppe gegenüber und sollen sich an dieses Mehrheitssystem anpassen. Der Inklusionsansatz unterscheidet nicht zwischen Mehrheit und Minderheit, sondern geht selbstverständlich von der Vielfalt und Heterogenität der Gesellschaft aus. Der Einzelne muss sich entsprechend nicht an das Mehrheitssystem anpassen, sondern die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sind so zu gestalten, dass jeder Einzelne gleichberechtigt teilhaben kann.

Zu Nummer 2

Artikel 12 ändert eine Vielzahl von Bestimmungen und Überschriften des früheren ThürGIG. Diese Änderungen erfordern die Anpassung der Inhaltsangabe.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 1 in § 1, wird die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention ausdrücklich als Ziel des neuen Inklusionsgesetzes benannt. In der Rechtsanwendung sind die Bestimmungen dieses Gesetzes im Lichte der Behindertenrechtskonvention auszulegen.

Weiter wird der im früheren ThürGIG verwendete Begriffe der „Benachteiligung“ durch den Begriff der Diskriminierung ersetzt. Die Terminologie wird so an die in der Behindertenrechtskonvention verwendeten Begriffe angepasst.

Zu Buchstabe b

Durch die Anfügung eines neuen Absatz 2 in § 1 wird die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft als gesamtgesellschaftliche Aufgabe akzentuiert.

Zu Nummer 4

Durch die Streichung von § 2 wird der generelle Finanzvorbehalt für die kommunalen Träger öffentlicher Verwaltung im Hinblick auf die im ThürGIG verankerten Leistungsansprüche gestrichen. Diese im Vergleich mit anderen Bundes- und Landesgesetzen einmalige Regelung ist nicht mit der Behindertenrechtskonvention vereinbar.

Zu Nummer 5

Durch die Neufassung des neuen § 2 (bisher § 3) wird der Behinderungsbegriff des Artikel 1 Behindertenrechtskonvention in das Thüringer Inklusionsgesetz übernommen. Der Neufassung liegt der soziale Behinderungsbegriff zu Grunde nach dem, Behinderungen zwei Ursachen haben: die Abweichung von in der Gesellschaft überwiegend vorhandener körperlichen, seelischen, geistigen oder sinnesbezogenen Eigenschaften und die Nichtberücksichtigung die-

ser Abweichung durch angemessene Vorkehrung. Menschen sind durch ihr Anderssein also nicht behindert, sondern sie werden es (siehe bereits Begründung zu Artikel 1 Nummer 1).

Das Merkmal „langfristig“ in Artikel 1 Behindertenrechtskonvention wird im Einklang mit den gebräuchlichen Definitionen im deutschen Recht (§ 2 SGB IX) durch die Festlegung auf einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten konkretisiert.

Zu Nummer 6

Die Einfügungen eines neuen Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 in den neuen § 3 (bisher § 4) ergänzen die Definition der Diskriminierung. Es ist völkerrechtlich geboten, nicht nur eine grundlose unterschiedliche Behandlung, sondern auch das Vorenthalten notwendiger angemessener Vorkehrungen als Benachteiligung anzusehen. Der in Artikel 2 der Behindertenrechtskonvention definierte Begriff der angemessenen Vorkehrungen wird in das Gesetz eingeführt.

Zu Nummer 7

Durch die Einfügung in den neuen § 4 (bisher § 5) soll klargestellt werden, dass die genannten Anlagen und Einrichtungen auch für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderung ohne besondere Erschwernis auffindbar, zugänglich und nutzbar sein sollen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des neuen § 5 Absatz 1 (bisher § 6 Absatz 1) wird der Begriff der Stiftung des öffentlichen Rechts durch die Bezugnahme auf § 105 der Landeshaushaltsordnung („LHO“) konkretisiert. Außerdem wird der Geltungsbereich des Thüringer Inklusionsgesetzes erweitert. Erfasst sind nunmehr auch Beliehene und sonstige Landesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (zur Begründung siehe auch sogleich Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Durch die Anfügung eines neuen Satz 2 in § 5 Absatz 1 wird der Anwendungsbereich des Inklusionsgesetzes auch auf juristische Personen privaten Rechts erstreckt, soweit diese sich maßgeblich im Einflussbereich der öffentlichen Hand befinden. Alle staatlichen Stellen, unabhängig davon, ob sich das Land Thüringen zur Erfüllung seiner Aufgaben juristischer Personen des privaten Rechts bedient, sollen das Inklusionsgesetz einhalten.

Zu Buchstabe c

Die Ersetzung in § 5 Absatz 2 bezweckt, die Pflichten der in § 5 Absatz 1 genannten Stellen in sachlicher Hinsicht zu erweitern. Waren diese bisher nur verpflichtet, die Ziele des ThürIG zu berücksichtigen, sind sie nunmehr verpflichtet, das in § 1 genannte Ziel im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zu verwirklichen, aktiv zu fördern und die besonderen Verpflichtungen dieses Gesetzes einzuhalten.

Zu Buchstabe d

Die Neufassung von § 5 Absatz 3 zielt darauf ab, Empfänger öffentlicher Zuwendungen im Regelfall auf die Einhaltung des Inklusionsgesetzes zu verpflichten. Die Verwaltung hat die auf den Zuwendungsempfänger anwendbaren Bestimmungen im Zuwendungsbescheid bzw. in der vertraglichen Vereinbarung zu konkretisieren. Bisher „konnten“ die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne von § 5 Absatz 1 Zuwendungsempfänger in Nebenbestimmungen zum Zu-

wendungsbescheid oder in vertraglichen Vereinbarungen nur zur Beachtung der in § 1 definierten Ziele des ThürGIG verpflichtet.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung des neuen § 6 Absatz 1 (bisher § 7 Absatz 1) im Hinblick auf die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes durch Nummer 8 Buchstabe a und b und Anpassung der Terminologie (Verwendung des weiteren Begriffs der Diskriminierung anstatt Benachteiligung).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung neuen § 6 Absatz 1 (bisher § 7 Absatz 1) infolge der geänderten Terminologie des Inklusionsgesetzes („Menschen mit Behinderung“ anstatt des negativ konnotierten Begriffs „behinderte Menschen“; „Diskriminierung“ anstatt „Benachteiligung“, siehe dazu Begründung Nummer 3 Buchstabe a; „Stelle“ anstatt „Träger der öffentlichen Gewalt“ wegen des durch Nummer 8 erweiterten Anwendungsbereichs).

Zu Buchstabe c

Die Anfügung eines neuen Satz 2 in den neuen § 6 Absatz 2 (bisher § 7 Absatz 2) dient der Umsetzung von Artikel 6 Behindertenrechtskonvention in das Thüringer Landesrecht. Artikel 6 Behindertenrechtskonvention lautet:

„(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.“

In seinen Abschließenden Bemerkungen zu Deutschland hatte sich der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung besorgt „über die ungenügenden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung einer Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderung“ geäußert (Rn. 15) und „Fördermaßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung in allen Lebensbereichen“ empfohlen (Rn. 16 Buchstabe a).

Durch die Bezugnahme auf die weiteren, in § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz geregelten Unterscheidungskriterien – Rasse, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter oder sexuelle Identität – wird das Verbot der Mehrfachdiskriminierung in sachlicher Hinsicht erweitert.

Auch bei der Glaubhaftmachung einer Diskriminierung wegen eines weiteren, über die Behinderung hinausgehenden, Unterscheidungsgrundes, muss die Stelle – wie auch bei der Einfachdiskriminierung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 – beweisen, dass die Unterscheidung wegen Behinderung durch zwingende Gründe geboten ist oder dass nicht auf die Behinderung bezogene, sachliche Gründe hierfür vorliegen. Satz 2 erweitert die Beweislast der Stelle dahingehend, dass sich diese Rechtfertigung auch auf das weitere Unterscheidungskriterium erstrecken muss.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung des neuen § 6 Absatz 3 (bisher § 7 Absatz 3) (Anpassung der Begriffe an die Terminologie der Behindertenrechtskonvention).

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung des neuen § 7 Absatz 1 (bisher § 8 Absatz 1) (Anpassung der Begriffe an die Terminologie der Behindertenrechtskonvention sowie der, infolge der Streichung des bisherigen § 2, geänderten Nummerierung).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ersetzungen und Einfügungen in § 7 Absatz 2 Satz 1 dienen der Umsetzung von Artikel 6 Behindertenrechtskonvention (siehe bereits Begründung Nummer 9 Buchstabe c).

Zu Doppelbuchstabe bb

Bereinigung des Verweises auf das Thüringer Gleichstellungsgesetz in § 7 Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung einer Absatznummerierung wird die Grundlage für die Anfügung eines weiteren Absatzes und Satzes geschaffen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Ersetzung in § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Thüringer Inklusionsgesetzes durch Nummer 8 berücksichtigt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügungen und Ersetzungen in § 8 Absatz 1 Satz 1 dienen der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention, die die Instrumente Konzepte, Pläne und Programme zur Verwirklichung der Konventionsrechte vorsehen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Anfügung eines neuen Satz 2 in § 8 Absatz 1 dient dazu, den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sowie die Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, an der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Konzepten, Plänen und Programmen zu beteiligen. Diese Stärkung der Beteiligungsrechte dient dazu, Menschen mit Behinderungen an Entscheidungen partizipieren zu lassen, die ihr Leben berühren.

Der Entwurf des Inklusionsgesetzes sieht bisher nur eine Partizipation des Beauftragten vor. Die Umsetzung von Artikel 4 Absatz 3 Behindertenrechtskonvention gebietet allerdings auch eine Beteiligung der Selbstvertretungsorganisationen.



#### Zu Buchstabe c

Durch die Anfügung eines neuen Absatzes 2 in § 8 soll die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene sichergestellt werden. Zentrales politisches Steuerungsinstrument dieser Implementierung sind die Maßnahmenpläne, in der die Kommunen Maßnahmen zur Erreichung der in § 1 des Inklusionsgesetzes genannten Ziele festlegen. Um die Partizipation von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, sind deren Selbstvertretungsorganisationen sowie die Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen an der Erstellung dieser Pläne zu beteiligen (zur Begründung siehe bereits Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe c).

#### Zu Nummer 12

#### Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung des neuen § 9 Absatz 1 Satz 1 (bisher § 10 Absatz 1 Satz 1) infolge der Änderung der Nummerierung durch die Streichung des bisherigen § 2 durch Nummer 4.

#### Zu Buchstabe b

Die Anfügung eines neuen Satz 2 in § 9 Absatz 1 bezweckt, die Verpflichtung, Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr herzustellen, auch auf Bestandsgebäude der in § 5 genannten Stellen auszudehnen. Anders als bei den in § 9 Absatz 1 genannten Neubauten gilt diese Herstellungspflicht nur für öffentlich zugängliche und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Bestandsgebäude. Eine Herstellungspflicht besteht ausnahmsweise nicht, soweit diese mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

#### Zu Buchstabe c

Durch die Einfügung eines neuen Absatz 2 in § 9 wird die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit in Bezug auf angemietete Bauten konkretisiert. Als Mieter sind die in § 5 genannten Stellen regelmäßig nicht befugt, ohne Zustimmung des Vermieters, bauliche Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit durchzuführen. Entsprechend ist die Verpflichtung der Stellen nach § 5 darauf beschränkt, die Barrierefreiheit der Bauten bei ihrer Anmietung zu berücksichtigen. Die in § 5 genannten Stellen sollen in Zukunft nur noch barrierefreie Bauten anmieten oder solche Bauten, bei denen die Stellen als Mieter befugt sind, die bestehenden Barrieren abzubauen. Voraussetzung ist, dass die Anmietung nicht zu einer unangemessenen wirtschaftlichen Belastung führt.

#### Zu Buchstabe d

Durch die Einfügung in den bisherigen Absatz 2 und neuen Absatz 3 von § 9 soll klargestellt werden, dass die Nennung der „öffentlichen Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugänglichen Verkehrsanlagen“ keinen abschließenden Charakter hat, sondern die Aufzählung dieser Anlagen des öffentlichen Straßenverkehrs lediglich beispielhafter Natur ist.

#### Zu Buchstabe e

Die Anfügung eines neuen Absatz 4 in § 9 soll eine Prüf- und Berichtspflicht für die Landesregierung einführen. Ziel ist es, den Aktualisierungs- und Anpassungsbedarf der einschlägigen Rechtsvorschriften in den Bereichen Bau und Verkehr regelmäßig zu evaluieren.

### Zu Nummer 13

#### Zu Buchstabe a

Die Ersetzungen im bisherigen § 11 Absatz 3 und neuen § 10 Absatz 3 bezwecken zum einen, die diskriminierende Terminologie „behinderte Menschen“ zu ändern sowie die Vorschrift an den erweiterten Geltungsbereich des Gesetzes durch Nummer 8 anzupassen. Zum anderen entfällt die bisherige Prüfung, ob die Kommunikation in Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen „zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist“. Denn diese Prüfung schränkte in unangemessener Weise die Teilhabe von Menschen mit Hörbehinderung und Menschen mit Sehbehinderung ein und war deshalb im Hinblick auf die Forderungen der Behindertenrechtskonvention anzupassen.

#### Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung des neuen § 10 Absatz 4 (bisher § 11 Absatz 4) infolge des erweiterten Anwendungsbereiches von § 5 durch Nummer 8.

#### Zu Buchstabe c

Auch die diskriminierende Terminologie der „hör- oder sprachbehinderten Eltern“ in § 10 Absatz 5 wird geändert.

#### Zu Buchstabe d

Durch die Streichung im neuen § 10 Absatz 5 Satz 1 (bisher § 11 Absatz 5 Satz 1) wird der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit Kindertageseinrichtungen und Schulen dahingehend erweitert, dass alle Eltern mit Hör- oder Sprachbehinderung einen Anspruch auf Erstattung haben.

#### Zu Buchstabe e

Durch die Anfügung eines neuen § 10 Absatz 5 Satz 2 wird klargestellt, gegen welche Träger Eltern ihren Kostenanspruch richten können.

### Zu Nummer 14

Durch die Änderungen des neuen § 11 (bisher § 12) wird diese Vorschrift als neuer, Bildungsebenen übergreifender Mindestrechtsstandard für Menschen mit Behinderung im Bildungswesen ausgestaltet. Weitergehende und speziellere gesetzliche Regelungen bleiben durch diese Bestimmung unberührt (§ 11 Absatz 4).

#### Zu Buchstabe a

Durch die Änderung der Überschrift wird der enge Fokus auf den „gemeinsamen Unterricht“ auf ein umfassendes Recht auf inklusive Bildung erweitert. Dies unterstreicht die Neuausrichtung des Rechts im Sinne des Inklusionskonzepts (siehe dazu Begründung zu Nummer 1).

#### Zu Buchstabe b

Durch die Ersetzung und Einfügung in den neuen § 11 Absatz 1 Satz 1 wird ein umfassender Rechtsanspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu sämtlichen öffentlichen und öffentlich geförderten Bildungs- und Erziehungseinrichtungen in Thüringen geschaffen. Der Zugang darf nicht wegen der Behinderung verwehrt werden.

#### Zu Buchstabe c

Durch die Anfügung eines neuen Satz 3 in § 11 Absatz 1 werden die in § 5 Absatz 1 genannten Stellen in die Verantwortung genommen, die inklusive Teilhabe an den von ihnen getragenen Bildungseinrichtungen und den dort vermittelten Bildungsprozessen zu gewährleisten.

#### Zu Buchstabe d

Die Anfügung eines neuen Satz 2 in § 11 Absatz 2 gibt das Recht von Schülern mit Behinderung auf die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen wieder, die in § 3 Absatz 2 (parallel zu § 4b Absatz 3 SchulG) legaldefiniert sind. Auch im Hinblick auf diesen Anspruch sind die spezifischen gesetzlichen Regelungen wie z. B. diejenigen des Schulgesetzes vorrangig.

#### Zu Buchstabe e

Durch die Anfügung von drei neuen Absätzen in § 11 wird das Recht auf inklusive Bildung weiter konkretisiert und ausgestaltet.

Absatz 3 beschreibt den Auftrag der Bildungseinrichtungen sowie die Mindestvoraussetzungen, die für den diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Bildungsangeboten einzuhalten sind.

Absatz 4 stellt klar, dass weitergehende spezialgesetzliche Vorschriften durch die Regelung nicht berührt werden. Diese Klarstellung betont den Charakter des § 11 Absatz 1 und 2 als Mindeststandard.

In Absatz 5 wird ein Beschwerderecht bei der oder dem Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach § 16 speziell im Hinblick auf das Recht auf inklusive Bildung eröffnet. Der Aufgabenkreis der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 wird somit um die Mitwirkung bei der Gestaltung des inklusiven Schulwesens ergänzt. Dadurch wird die besondere Sachkunde des Beauftragten in die inklusive Weiterentwicklung des Bildungssystems einbezogen.

Absatz 6 ermöglicht den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und der Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen dienenden, anerkannten Verbänden. Diesen Verbänden wird damit ein Instrument zur Verfügung gestellt, um ihren Forderungen mit Blick auf die Inklusion Gehör zu verschaffen und eine rechtlich bindende Verpflichtung öffentlicher Stellen zur Umsetzung ihrer Zielvorstellungen zu erzielen.

#### Zu Nummer 15

##### Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung des neuen § 12 Absatz 1 (bisher § 13 Absatz 1) infolge der Erweiterung des Anwendungsbereichs durch Nummer 8.

##### Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung und Streichung in den bisherigen § 13 Absatz 1 und neuen § 12 Absatz 1 entfällt die bisherige Prüfung, ob die Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken für Blinde und sehbehinderte Menschen erforderlich ist. Eine solche schränkt die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unangemessen ein (siehe bereits Begründung Nummer 13 Buchstabe a).

#### Zu Nummer 16

Der neu gefasste § 13 beinhaltet weitere Vorgaben an die Form für den Informationsaustausch mit Menschen mit Behinderung.

Absatz 1 schreibt vor, dass die Kommunikation zwischen Menschen mit geistiger Behinderung und den vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Stellen durch Verständlichkeit und leichte Sprache erleichtert werden soll. Durch den Verweis auf § 10 Absatz 5 hinsichtlich der Kommunikation zwischen Eltern mit geistiger Behinderung und den aufgeführten Einrichtungen wird auch für den Bereich der Leichten Sprache die Kostenerstattung geregelt und auf die notwendigen Aufwendungen begrenzt.

Absatz 2 verpflichtet die Stellen, die Belange von sinnesbehinderten Menschen und von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung bei der Versorgung mit spezifischen Informationen zu beachten. Die dafür notwendigen Kompetenzen hinsichtlich der Verwendung Leichter Sprache sollen ausgebaut werden.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung des § 14 Absatz 1 Satz 1 infolge der geänderten Terminologie des Inklusionsgesetzes („Stelle“ anstatt „Träger der öffentlichen Gewalt“ wegen des durch Nummer 8 erweiterten Anwendungsbereichs).

Zu Buchstabe b

Die Einfügung in § 14 Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung, dass die Programmoberflächen sowohl Internet als auch Intranet betreffen.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Durch die Ersetzungen in § 15 Absatz 1 Satz 1 wird hinsichtlich der relevanten Verbände auf den Begriff der Selbstvertretungsorganisationen in dem neu gefassten § 18 abgestellt (siehe dazu Begründung zu Nummer 23) und die Normverweise für die Landesbeauftragten und die kommunalen Beauftragten angepasst.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung von § 15 Absatz 1 Satz 1 infolge der Änderung der Nummerierung durch die Streichung des bisherigen § 2 durch Nummer 4.

Zu Nummer 19

Durch den neu gefassten § 16 wird das Amt des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung grundlegend in seiner Organisation verändert.

Absatz 1 regelt, dass der Beauftragte künftig, das heißt erstmals zu Beginn der 7. Legislaturperiode, vom Landtag gewählt wird, anstatt lediglich vom Ministerpräsidenten ernannt zu werden. Damit ist ein öffentliches und demokratisch legitimes Berufungsverfahren gewährleistet. Die Befristung des Amtes auf fünf Jahre (mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl) sichert einen Gleichlauf mit der Legislaturperiode des Landtags ab.

Mit Absatz 2 wird eine Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen am Berufungsverfahren sichergestellt. Dies erfolgt in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 3 Behindertenrechtskonvention (siehe dazu bereits Begründung Nummer 11 Buchstabe b).

In Absatz 3 wird vorgeschrieben, dass der Beauftragte seinen Sitz im Thüringer Landtag hat. Die Zuordnung zur Legislative hängt in erster Linie mit der Pflicht des Beauftragten zusam-

men, die Einhaltung von Rechtsvorschriften zu überwachen, die zugunsten von Menschen mit Behinderungen erlassen wurden (§ 17 Abs. 1 Nr. 1). Das Budget des Beauftragten ist in einem gesonderten Kapitel darzustellen und gegen Eingriffe zu schützen. Die Zuweisung von Personal- und Sachmitteln muss in einem Umfang erfolgen, die dem Beauftragten eine sachgerechte Wahrnehmung seiner Aufgaben gewährleistet.

Absatz 4 sichert dem Beauftragten die Unterstützung durch die Landtagsverwaltung und schützt ihn vor Eingriffen in seine Personalhoheit.

Mit Absatz 5 wird klargestellt, dass der Beauftragte fachlich unabhängig ist und sich allein an das geltende Recht zu halten hat. Er soll darüber hinaus Zugang zu Beratungen im Kabinett erhalten und gegebenenfalls Stellungnahmen an die Staatskanzlei richten können.

Absatz 6 ermöglicht eine Amtsbezeichnung in Abhängigkeit vom Geschlecht des Beauftragten.

Zu Nummer 20

Nach dem neu eingefügten § 16a ist der Beauftragte umfassend zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Regelung ist § 6 ThürBüBG nachgebildet und rechtfertigt sich mit dem erweiterten Aufgabenkreis nach § 17 bzw. dem Anrufungsrecht nach § 16b.

Der neu eingefügte § 16b besitzt drei Absätze.

Mit Absatz 1 wird das Verhältnis zu bzw. die Zusammenarbeit mit Landtag und Landesregierung im Falle von Eingaben und Petitionen geklärt.

Absatz 2 spricht ein generelles Benachteiligungsverbot bei Kontaktaufnahme zum Beauftragten aus. Zudem wird die Aufgabe des Beauftragten deutlich, in Streitfällen mit Behörden Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche zu unterstützen.

Mit Absatz 3 wird eine enge Zusammenarbeit des Beauftragten mit dem Petitionsausschuss geregelt.

Zu Nummer 21

In § 17 wird die Neuausrichtung von Aufgaben und Rechten des Beauftragten geregelt.

Zu Buchstabe a

Die neue Nummer 2 von § 17 Absatz 1 Satz dient der Klarstellung und Zusammenfassung der bereits an anderer Stelle (§ 8, § 9 Abs. 4) normierten Mitwirkungspflichten des Beauftragten.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung in Nummer 3 von § 17 Absatz 1 Satz 1 unterstreicht mit der Hervorhebung der Beteiligung an Bundesratssachen die bundespolitische Bedeutung der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben des Beauftragten.

Zu Buchstabe c

Die neu eingefügten Nummer 4 und 5 betonen die ressortübergreifende und interdisziplinäre Beratungsfunktionen auf dem Gebiet der Behindertenrechtskonvention sowie der Barrierefreiheit.

#### Zu Buchstabe d

Redaktionelle Anpassung der Nummerierung infolge der Einfügung durch die Buchstaben a und b.

#### Zu Buchstabe e

Durch die Änderung der Nummer 11 von § 17 wird hinsichtlich der zu beteiligenden Organisationen auf den Begriff der Selbstvertretungsorganisationen in dem neu gefassten § 18 abgestellt (siehe dazu Begründung zu Nummer 23).

#### Zu Buchstabe f

Die Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 17 bezweckt, den Beauftragten stärker an der Arbeit des Landestages zu beteiligen. Dazu werden neue Mitwirkungs- und Informationsrechte geschaffen. Neu ist auch die Verankerung des Rederechts in Plenum und Ausschüssen. Klargestellt wird auch, dass der Beauftragte in der Öffentlichkeit auch eigene Ideen, etwa Gesetzesvorschläge, präsentieren darf, auch wenn dies kein formelles Einbringungsrecht darstellt.

#### Zu Buchstabe g

Der Landesbeauftragte erhält mit der Einfügung eines neuen Absatz 3 ein gegenüber der Vorgängerregelung erweitertes Kontroll- und Ermittlungsrecht. Er ist nunmehr berechtigt, jederzeit unangekündigt Dienst- und Geschäftsräume der in § 5 Absatz 1 genannten Stellen zu betreten (Satz 3 bis 5).

#### Zu Buchstabe h

Mit Absatz 4 erhält der Landesbeauftragte ein abgestuftes Eingriffsrecht mit eingeschränkter Verbindlichkeit. Der Beauftragte kann in jedes Verwaltungsverfahren der in § 5 Abs. 1 genannten Stellen direkt, unverzüglich und mit vorläufiger Wirkung bindend eingreifen. Falls der Beauftragte und die betreffende Stelle sich nicht auf eine Meinung in der Streitsache einigen können, hat die Rechtsaufsichtsbehörde das Letztentscheidungsrecht.

#### Zu Buchstabe i

#### Zu Doppelbuchstabe aa

Sofern der Beauftragte von Sachverhalten Kenntnis erlangt, die auf Verstöße gegen die Vorschriften des Thüringer Inklusionsgesetz hindeuten, steht ihm – wie in der Vergangenheit auch – ein Beanstandungsrecht zu. Dieses griff vormals allerdings nur bei nachweisbarem Fehlverhalten. Durch die Ersetzungen im Satz 1 des bisherigen Absatz 3 und neuen Absatz 5 sollen die Anforderungen abgesenkt werden. Hiernach genügt für das Beanstandungsrecht des Beauftragten bereits die “Kenntnis möglicher Verstöße”. Bei den weiteren Ersetzungen handelt es sich um solche redaktioneller Natur.

#### Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung infolge der durch Nummer 3 Buchstabe a geänderte Terminologie (siehe Begründung ebenda).

#### Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Anfügung eines neuen Satz 3 in § 17 Absatz 5 werden, im Fall, dass sie der Beanstandung des Beauftragten nicht Rechnung tragen, die in § 5 Absatz 1 genannten Stellen verpflichtet, dem Beauftragten die Gründe hierfür schriftlich zu benennen.

#### Zu Buchstabe j

Die Anfügung eines neuen Absatz 6 in § 17 bezweckt, die in § 5 Absatz 1 genannten Stellen dazu verpflichten, eine an sie adressierte Äußerung des Beauftragten zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigungspflicht ist anzuwenden, sofern der Beauftragte seine Beteiligungs- und Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 wahrnimmt. Setzt die Stelle die Vorschläge des Beauftragten nicht um, so ist dem Beauftragten dies mitzuteilen und zwar schriftlich unter der Angabe von Gründen.

#### Zu Nummer 22

Der neue, im Entwurf des Beauftragten vorgesehene § 17a betrifft den Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten.

Nach Absatz 1 soll der Beauftragte einmal in der Legislaturperiode über sein umfangreiches Aufgabengebiet berichten. Von einem engeren Rhythmus wird mit Rücksicht auf den hohen Verwaltungsaufwand abgesehen. Zudem wird die Vorstellung des Berichtes im Kabinett geregelt.

Mit Absatz 2 besteht die Verpflichtung der Landesregierung, den Bericht des Beauftragten zu bewerten. Anschließend hat eine Debatte im Plenum über beide Dokumente zu erfolgen.

#### Zu Nummer 23

Die Berufung, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates wird durch den im Entwurf des Beauftragten enthaltenen neu gefassten § 18 auf eine neue Grundlage gestellt. Ziel ist die Schaffung einer unabhängigen Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen unter Einbeziehung breiter Bevölkerungskreise von Menschen mit Behinderungen sowie deren Selbstvertretungsorganisationen.

Die neu in Absatz 1 aufgenommene Legaldefinition der Selbstvertretungsorganisationen entspricht derjenigen in § 4g Absatz 1 des SchulG und dient der Vereinheitlichung. Des Weiteren haben nach Absatz 1 alle Landesverbände von Menschen mit Behinderungen ein Vorschlagsrecht für die Berufung von Mitgliedern des Beirates. Voraussetzung ist allerdings eine Registrierung beim Landesbeauftragten. Eine Nach- oder Neunominierung während der Legislaturperiode ist jederzeit möglich.

In Absatz 2 wird die Zugehörigkeit des Beauftragten und der Sozialministerin zum Beirat geregelt und dadurch eine enge Anbindung der Tätigkeit des Beirates an die Landesregierung sichergestellt. Dies spielt insbesondere bei Empfehlungen, Anregungen oder Anfragen eine Rolle, die an die Landesregierung gerichtet sind und bei denen der Beirat eine zügige und kompetente Erledigung seiner Anliegen erwartet.

Absatz 3 regelt die Zusammensetzung der beratenden Mitglieder des Beirates. Dem Beirat sollen wie bisher Vertreter der Fraktionen angehören. Der Begriff "Vertreter der Fraktionen" stellt klar, dass das Beiratsmitglied nicht selbst Fraktionsmitglied und damit Abgeordneter des Thüringer Landtags sein muss. Es genügt die Parteimitgliedschaft der entsprechenden Landtagsfraktion. Im Übrigen sind Vertreter der Zivilgesellschaft dazu vorgesehen, sich beratend in die Arbeit des Beirates einzubringen.

Mit Absatz 4 ist der umfassende Beratungsauftrag des Beirates definiert. Sofern der Beirat Empfehlungen an die Landesregierung richtet, sind diese der Landesregierung und den Fraktionen im Thüringer Landtag vom Beauftragten zu übermitteln. Die Landesregierung hat hierzu Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme wird dem Beirat und den Fraktionen bekanntgegeben.

Absatz 5 enthält Vorgaben zur Arbeitsweise des Beirates und ermächtigt diesen, sich eine Geschäfts- und Wahlordnung zu geben.

Zu Nummer 24

Der Entwurf des Inklusionsgesetzes überarbeitet die in § 19 enthaltenen Bestimmungen über die kommunalen Beauftragten wurde grundlegend.

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung des Absatzes 1 von § 19 werden die Landkreise und kreisfreie Städte zur Beauftragung eines hauptamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung verpflichtet.

Zu Buchstabe b

In den neuen Absätzen 2 bis 4 von § 19 werden die rechtliche Stellung sowie der Aufgabenbereich der kommunalen Beauftragten in entsprechender Weise zum Landesbeauftragten vorgeschrieben.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Einfügung durch Buchstabe b.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Durch die Ersetzung in § 20 Satz 1 wird die persönliche Berechtigung nach § 20 zur Prozessstandschaft an den geänderten § 18 angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Ersetzung in § 20 Satz 2 bezweckt die diskriminierende Terminologie „behinderte Menschen“ zu ändern und die Begrifflichkeiten zu vereinheitlichen.

Zu Nummer 26

Durch § 21 wird ein Verbandsklagerecht für anerkannte Zusammenschlüsse von Personen nach § 18 eingeführt.

In Absatz 1 wird die Klagebefugnis für Selbstvertretungsorganisationen, Verbände, Vereine oder Organisationen nach § 18 geregelt. Nach Satz 1 besteht die Klagebefugnis für den Verband auch dann, wenn dieser nicht selbst nach § 42 Absatz 2 VwGO bzw. § 54 Absatz 1 Satz 2 SGG in eigenen Rechten verletzt ist. Die Klagebefugnis des Verbandes ist allerdings in sachlicher Hinsicht auf die explizit aufgezählten Feststellungsanträge beschränkt. Die Klagebefugnis des Verbandes ist zwar grundsätzlich auf das Rechtsschutzinteresse des behinderten Menschen beschränkt. Allerdings lässt nicht schon der Erlass der begehrten Maßnahme durch die Verwaltungsbehörde die Klagebefugnis des Verbandes entfallen. Erforderlich ist vielmehr, dass die Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren ergeht. Ziel dieser Regelung ist es, dem Verband zu ermöglichen, die umstrittene Rechtsfrage gerichtlich zu klären, auch wenn im Einzelfall Abhilfe geschaffen wurde. Dies dient der Rechtsfortbildung und der Schaffung von Leitentscheidungen als Referenz für weitere Einzelfälle.

Absatz 2 Satz 1 fordert für die Zulässigkeit einer Verbandsklage, dass der Kläger durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Zudem ist die Ver-



bandsklage partiell subsidiär zu einer eigenen Klage des Menschen mit Behinderung (Satz 2). In einem solchen Fall muss der Zusammenschluss geltend machen, dass der Fall von allgemeiner Bedeutung ist. Satz 3 konkretisiert das Tatbestandsmerkmal der allgemeinen Bedeutung dahingehend, dass seine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegen muss.

In Absatz 3 sind das Verfahren und die Voraussetzungen zur notwendigen Anerkennung als klageberechtigter Verband im Sinne des § 18 geregelt. Soweit die Voraussetzungen nach § 21 Absatz 3 Satz 2 erfüllt sind, hat das zuständige Ministerium die Anerkennung zu erteilen. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, auf deren Erteilung der Verband Anspruch hat, sofern er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

Zu Nummer 27

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Einfügung der Verbandsklage durch Nummer 26.

Zu Nummer 28

Der neu angefügte § 23 verpflichtet die Landesregierung zur Evaluierung der Wirkung dieses Gesetzes.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Einfügung von zwei neuer Vorschriften durch Nummer 26 und 28.

Zu Buchstabe b

§ 24 Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen in seiner bisherigen Version.

### **Zu Artikel 13 – Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule enthalten gesetzgeberische Vorgaben für den Übergang zu einer inklusiven Schullandschaft.

§ 1

Absatz 1 regelt, dass die bisherigen öffentlichen Förderschulen übergangsweise in die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung eingegliedert werden. Die Bediensteten werden entsprechend versetzt.

Absatz 2 regelt die Verwendung bisheriger Schulleitungsmitglieder.

Absatz 3 regelt die Auflösung der bisherigen öffentlichen Förderschulen. Sie bilden ab dem Schuljahr 2017/2018 keine weiteren Eingangsklassen mehr und laufen damit sukzessive aus. Wenn keine Klasse mehr vorhanden ist, ist der Standort aufzulösen.

Anstelle einer Auflösung kann eine parallele Umwandlung der bisherigen Förderschule in eine inklusive Schule erfolgen. Somit erhält eine bisherige Förderschule mit engagiertem Kollegium eine Bestandsperspektive. Im Schulgebäude wird mit gleicher Schulleitung eine zweite Schulform angesiedelt, die statt der bisherigen Förderschule inklusive Eingangsklassen bildet. Soweit ein anderer Schulträger für diese Schulform zuständig ist, übernimmt er sukzessive die Schulträgerschaft.

Absatz 4 räumt Eltern von Kindern, die eine Außenstelle des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung besuchen, bis zur Auflösung dieser Außenstelle ein temporäres Wahlrecht ein, ob ihr Kind in der zuständigen inklusiven Schule unterrichtet werden soll. Eine Rückversetzung an das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung ist ausgeschlossen. Die Schulbehörde kann Klassen in regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung auflösen, bei denen auch nach Zusammenlegungen absehbar ist, dass die bildungsökonomisch sinnvollen Mindestwerte für die Größe der Klassen unterschritten werden. Die Eltern melden ihr Kind innerhalb der von der Schulbehörde gesetzten Frist an der nach § 4a Absatz 2 des Schulgesetzes zuständigen Schule an; erfolgt dies nicht, überweist sie die Schulbehörde an die nach § 4a Absatz 2 zuständige, in der Regel die wohnortnächste inklusive Schule.

Absatz 5 dient dem reibungsfreien Übergang der Schulträgerschaft.

Absatz 6 regelt mit dem Aufbau von förderpädagogischer Grundkompetenz ein wesentliches Element des Übergangsszenarios hin zum inklusiven Schulwesen. Er sieht vor, dass die Lehrkräfte aus den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache sowie Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung (LSE) sukzessive an die inklusiven Schulen versetzt werden. Dies erfolgt gleichzeitig mit der Aufnahme der Kinder mit entsprechenden Förderbedarfen an den inklusiven Schulen. In der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden so im Übergangszeitraum jährlich 20-25 % der Lehrkräfte in den bisherigen Förderschulen „frei“ und können an die inklusiven Schulen versetzt werden.

Absatz 7 ergänzt die Unterstützung der Schulen mit einer zusätzlichen Förderkompetenz: Die Lehrkräfte und Fachkräfte, die bislang in den Förderschwerpunkten für seltenere Behinderungen eingesetzt waren, bleiben organisatorisch dem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung zugeordnet. Sie werden in den inklusiven Schulen zielgerichtet dort eingesetzt, wo ein Kind mit einer der selteneren Behinderungen den inklusiven Unterricht besucht. Diese Lehrkräfte können an inklusive Schulen versetzt werden, sofern sich dort absehbar ein dauerhafter Bedarf zeigt.

Absatz 8 bestimmt, dass die bisherigen Förderschulen nach Aufhebung der Förderschule als Schulform (als Teil des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung) bis zu ihrer Auflösung unverändert weitergeführt werden sollen.

Absatz 9 beauftragt die Schulträger mit einer inklusiven Schulentwicklungsplanung. Beschränkt auf einen Übergangszeitraum können sie für Kinder mit bestimmten Behinderungen Schwerpunktschulen bilden, um ggfs. notwendige Umbauten in Schulen schrittweise vornehmen zu können. Für solche Schwerpunktschulen gilt, dass auch diese inklusiv sein müssen. Hieraus erwachsen folgende Anforderungen:

- Der Rechtsanspruch der Kinder mit Behinderung aus der Wohnumgebung wird nicht suspendiert,
- eine Konzentration auf eine oder mehrere der genannten Behinderungsformen ist unstatthaft,
- der Anteil an Kindern mit Behinderung soll das Doppelte des Anteils der Kinder mit Behinderung an der Schülerschaft in Thüringen nicht überschreiten.

Absatz 10 regelt, dass die bisherigen Förderschulen in freier Trägerschaft mit Entlassung der letzten Klasse und spätestens im Jahr 2031 aufgelöst werden. Bis dahin kann der Schulträger dieser Schulen die Umwandlung in eine inklusive Schule beantragen. Es besteht ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, sofern die Umwandlung in eine inklusive Schule abgeschlossen ist und die gesetzlichen Anforderungen im Übrigen erfüllt werden.

§ 2

Die Regelung stellt eine Finanzierungsregelung im Sinne der Konnexität dar. Zum Finanzausgleich wird ein Ausgleichfonds geschaffen. Er berücksichtigt, dass durch die Transformation des Schulsystems im Sinne der Behindertenrechtskonvention bestimmte Schulträger entlastet und andere belastet werden. Der Ausgleichfonds gleicht dies aus und finanziert ein eventuelles Defizit aus Landesmitteln.

**Zu Artikel 14 – Neufassung**

Der Umfang der Änderungen macht eine Bekanntmachung des Kindertageseinrichtungsgesetzes und des Schulgesetzes in neuer Fassung erforderlich.

**Zu Artikel 15 – Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

\*\*\*\*\*